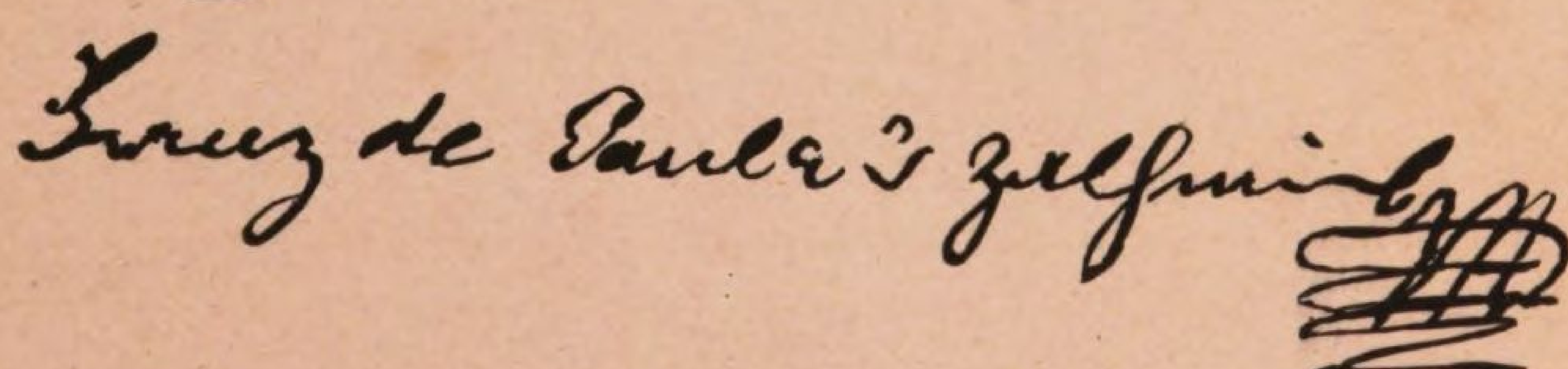
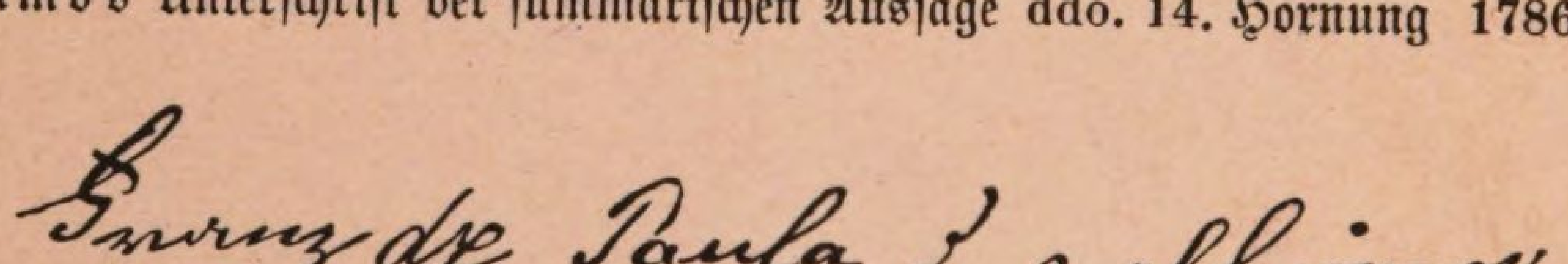




(Zalheimb's Unterschrift der summarischen Aussage ddo. 14. Hornung 1786, S. 14.)



(Zalheimb's Unterschrift als Zeuge auf einem Document ddo. 9. September 1784.
Eigenthum des Herrn Josef Posonyi.)

Criminal-Proceß

Zalheimb.

Josephinische cause célèbre.

1786.

Mittheilung sämmtlicher hierauf bezüglichen Original-Acten des Wiener Stadt- und des k. k. nieder-österreich. Appellations-Gerichtes,

zum ersten Male veröffentlicht

als Beitrag zur Charakteristik Joseph II. und zur Rechts-, Sitten- und Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts.

(Mit einer Silhouette Zalheimb's, zwei Facsimiles seiner Handschrift, einer Abbildung des Mordhauses und dem Wappen der Zalheimbe.)

Wien, 1870.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Motto: „Die für die Menschlichkeit so interessante, die Gesetzgeberweisheit so wichtige Streitfrage, ob Todesstrafen durchaus nothwendig seien, verdiente allerdings einen Versuch. Dieser Versuch war eines Josef würdig. Mit innerlicher Kränkung fühlte vielleicht sein großes Herz, daß die Menschheit noch viel zu verdorben ist, um so gelinde Gesetze zu ertragen. Indeß ist sie seinen großmüthigen Absichten Dank schuldig, und je tiefer der Schlaf war, in welchen das Gesetz durch die Suspension der Todesstrafen versank, desto auffallender mußte der Schlag sein, um es wieder zu erwecken. Es waren die beiseit gelegten Blitze Jupiter's . . . . ."

Wekhrlin: „Graues Angeheuer"
7. Band, Seite 354.

Criminal-Proceß

Zalheimb.

Josephinische cause célèbre.

1786.

Inhalt.

Einleitung.

Die Wienerzeitung Nr. 20 dto. 11. März 1786 bringt auf Seite 530, in der Rubrik: „Nachrichten", Artikel: „Wien" folgende Notiz:

„Gestern Vormittag ist allhier das Todesurtheil an einem ledigen Manne von 33 Jahren vollzogen worden, der durch einen niederträchtigen Diebstahl und gräulichen Meuchelmord die Menschheit entehret hat. Einer Frauensperson raubte er ihre gesammte, über 1800 Gulden sich belaufende Baarschaft (?). Diese That, die schon dadurch abscheulich war, daß der Thäter mit gedachter Person in freundschaftlichem Umgange lebte, die Ehe ihr versprochen, und von ihr anhaltende (?) Dienstleistung, Sorgfalt und Wohlthätigkeit erfahren, auch nur so eben in einer Krankheit ihre hilfreiche Pflege genossen hatte, — diese That wurde durch den Tags hierauf erfolgten Meuchelmord der Bestohlenen, welchen man erst zwei Wochen nachher entdeckte, und durch Umstände, die den verstocktesten (?) Bösewicht anzeigen, zum entsetzlichsten Gräuel. Es ist darüber nach Vorschrift der peinlichsten Gesetze wider den Missethäter folgende Strafe ausgeführet worden: Er wurde auf dem öffentlichen Platz am hohen Markt geführt, und ihm allda sein Urtheil vorgelesen, dann auf dem hohen Wagen an die gewöhnliche Richtstätte gebracht. Unterweges wurde er zweimal mit glühenden Zangen gezwickt, endlich aber mit dem Rade zum Tode hingerichtet. Sein entseelter Körper wurde auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhängendem Strange aufgerichtet."

Vorstehende Verlautbarung bezieht sich auf den im sechsten Jahre der Regierung Kaiser Josef II. über Franz de Paula von Zalheimb, Kanzellisten des Wiener Stadtmagistrates, wegen Diebstahl und Meuchelmord abgeführten Criminalprozeß, und dessen schauderhaft barbarische, an alle Gräuel einer echt mittelalterlich gehandhabten Justiz mahnende Katastrophe.

Die Wienerzeitung hat mit dieser ihrer so trockenen als dürftigen, und zu dem stark tendenziös gefärbten Kundgebung sicherlich keinen sehr glücklichen Wurf gethan. Es berührt selbe kaum den rein äußerlichen Sachverhalt des in Frage stehenden Doppelverbrechens, während sie von dessen innerer Wesenheit ganz und gar absieht; sie bleibt uns ferner den Beweis schuldig, daß für Josef, den notorischen Gegner der Todesstrafe, irgend eine juristische oder auch nur ethische Nöthigung vorlag, die Begnadigung, welche er seit seiner Thronbesteigung ausnahmslos allen dem Civile angehörigen Verbrechern angedeihen ließ, dem unglücklichen Zalheimb zu versagen; sie ergeht sich endlich, was noch weit schlimmer, weil eben so herz- als tactlos, in wahrhaft anwidernden Schmähungen gegen den bereits justificirten Missethäter, der ja seine Schuld an die Menschheit, wie groß solche auch gewesen sein mag, mit Wucherzinsen abgetragen, und seine unselige Verirrung gebüßt hat wie keiner nach ihm in ganz Oesterreich!

Diese mehr als oberflächliche und fast frivole Art und Weise, einen der interessantesten, dem Gebiete vaterländischer Strafgerichtspflege angehörigen Fälle, ohne je wieder auch nur mit Einem Worte darauf zurückzukommen, also Ein- für allemal abzuthun, ist weder der relativen Wichtigkeit des Gegenstandes, noch der Würde eines die Anschauungen der Regierung vertretenden officiellen Organes angemessen, und kann nur damit einigermaßen entschuldigt werden, daß der betreffende „Berichterstatter von Amtswegen," seiner Verpflichtung unter dem deprimirenden Einflusse einer leicht begreiflichen Scheu vor dem zu gewärtigenden Urtheile der öffentlichen Meinung nachkommend, eben nichts besseres zu liefern im Stande, und überhaupt nur darauf bedacht war, sich diese leidige Angelegenheit, so gut es eben ging, vom Halse zu schaffen.

In der That hat denn auch die öffentliche Meinung, wenigstens insoferne sie von dem edleren und intelligenteren Theile der Bevölkerung Oesterreichs und insbesondere Wien's repräsentirt wurde, durch Zalheimb's so martervollen als unerwarteten Tod tief erschüttert und

aufgeregt, nicht gesäumt, allerdings erst post factum, dafür aber um so unverblümter und rücksichtsloser in Wort und Schrift ihr dießfälliges Votum abzugeben. Nicht geradezu irregeleitet, doch immerhin über Gebühr beeinflußt zu Gunsten einer freilich chimärischen, weil schrankenlosen, das Vorhandensein jedweder Art von Zurechnungsfähigkeit principiell in Frage stellenden Humanität durch eine fast fessellos sich bewegende Presse, die wieder ihrerseits alle wichtigeren Inspirationen von den Matadoren der Wiener Freimaurerlogen, dieser absonderlichen, in mystisches Dunkel gehüllten Vorläufern unserer jetzigen politischen und philantropischen Vereine und gelehrten Akademien empfing, konnte dieses Votum kaum zustimmend lauten, und wer da glauben wollte, es sei im Ganzen und Großen sowohl für den Kaiser, als für den österreichischen Richterstand allzu schmeichelhaft ausgefallen, würde sich als von arger Täuschung befangen zeigen.

Ob die hiebei zu Tage tretende scharfe Opposition gegen eine Sentenz, welche auf Grundlage der im Jahre 1786 zwar noch zu Recht bestehenden, jedoch mit den Zeitverhältnissen im Allgemeinen und den von Josef angebahnten Reformen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens insbesondere in schreienden Widerspruch gerathenen Theresianischen Qualen-Codex geschöpft und vollzogen wurde, eine wenn nicht in der Form, so doch in der Sache berechtigte gewesen, dürfte sich im Verlaufe der vorliegenden Mittheilungen wenigstens indirect zu Genüge herausstellen, und soll dießfalls dem Urtheile des Lesers mit keinem aufdringlichen Worte vorgegriffen werden.

Jedenfalls wird daraus zu entnehmen sein, inwieferne die jenen merkwürdigen Proceß betreffenden Aufzeichnungen gleichzeitiger und späterer Schriftsteller auf stricter Wahrheit beruhen, und ob namentlich so manche scheinbar gegen den Magistrat als Criminal-Senat der Stadt Wien und gegen das niederösterreichische Appellations-Gericht als höhere Instanz gerichteten, thatsächlich aber auf den Kaiser als obersten Schirmherrn der österreichischen Justiz gemünzten Beschuldigungen und Recriminationen aller und jeder reellen Basis ermangeln oder nicht.

Diese Beschuldigungen und Recriminationen gehen im Allgemeinen dahin, daß die Abführung des gegen Zalheimb eingeleiteten Halsgerichtsprocesses in unverantwortlich leichtsinniger Weise überhastet worden sei — daß man sich höchsten Ortes nicht zu rechtfertigende Eingriffe und Pressionen in und auf den Gang des richterlichen Ver-

fahrens gestattet habe — daß wichtige im Verlaufe des Processes auftauchende Principienfragen nicht die gebührende Beachtung fanden — daß offen und klar zu Tage liegende Milderungsgründe als gar nicht vorhanden betrachtet, oder aber plump sophistischer Weise in ihr Gegentheil verkehrt und als erschwerende Motive geltend gemacht wurden — daß bei Verurtheilung des sofort nach seiner Einziehung geständigen Verbrechers nicht ruhige, objective Erwägung aller maßgebenden Momente, sondern Leidenschaft, Willkühr, ja sogar persönliche Antipathien das große Wort geführt hätten — daß die moralische Berechtigung des Monarchen, gerade für diesen Einen Fall die von ihm, wenn nicht de jure, so doch de facto seit seinem Regierungsantritt außer Kraft gesetzte Todesstrafe wieder in Anwendung zu bringen, als mehr denn fraglich bezeichnet werden müsse, und daß endlich die Fetzer'sche Brochure (erschienen unmittelbar nach Zalheimb's Tode und heutzutage ein literarisches Curiosum par excellence, auf dessen Inhalt ich noch zurück komme) im Ganzen so unrecht nicht habe, wenn sie behaupte: Zalheimb sei nur „durch die Gewalt des Stärkeren" hingerichtet worden, somit einer schnöden, unter allen Umständen unbedingt verwerflichen Cabinets-Justiz zum Opfer gefallen.

Die mehr oder minder hitzige Pro- und Contra-Eröterung dieser strittigen Punkte, namentlich aber der Umstand, daß unliebsamer Weise der Name des Kaisers in all' diese unsauberen Wirrsale verflochten erschien, hat wohl das Meiste dazu beigetragen, den Criminal-Proceß Zalheimb zu einem wahrhaft epochemachenden Falle, zu einer österreichischen cause célèbre ersten Ranges zu stempeln, und ihm ein nachhaltiges Interesse zu vindiciren, das sich weit über die Gränzen Oesterreichs und des achtzehnten Jahrhunderts hinaus erstreckte, und mehrere Generationen hindurch bis auf unsere Tage zu behaupten wußte.

Gewiß ist, daß ein Zusammentreffen eigenthümlicher Umstände den obscuren Magistrats-Kanzellisten Zalheimb — eine im Grunde ganz gemeine Verbrecher-Natur, nicht besser, noch schlechter als Tausende seines Gleichen vor und nach ihm gewesen sind und sein werden — mit einer Art von hyper-romantischem Nimbus umwoben hat, der bis zur Stunde noch nicht völlig verblichen ist, und dem „dernier roué de l'Autriche" (als welchen ihn ein eklem Galgenhumor entsprungenes bon mot der letzten Achtziger Jahre bezeichnete) und „Ein und Vierzigsten Märtirer" (wie er lange Zeit im Munde des

Volkes hieß, weil seine dem allgemeinen Dafürhalten nach widerrechtliche Hinrichtung am 10. März, d. i. am Tage der vierzig Märtirer stattfand) nachmals wiederholt zur zweideutigen Ehre verhalf, in so manchen sogenannten historischen Romane oder Drama als Titelheld oder aber als mehr oder minder wichtige Nebenperson zu figuriren. *)

Daß hiebei die respectiven Herren Verfasser ihrer lebhaften Phantasie vollkommen freien Spielraum gelassen, den gewählten Stoff nach Belieben gemodelt und mit unerhörten Zuthaten gewürzt, vor allem aber ihren Heros mit einer Fülle von fictiven Eigenschaften ausgestattet haben, die freilich ganz darnach beschaffen waren, ihn in den Augen ihres Publicums in möglichst interessantem Lichte erscheinen zu lassen, **)

---

*) So in Adolf Bäuerle's fünfbändigem Criminal-Roman: „Zalheim" — in Eduard Breier's Sittengemälde: „die Rosenkreutzer in Wien" — in dem Schauerdrama: „Zalheim", welches, vor mehreren Jahren im hiesigen Josefstädter Theater aufgeführt, sich längere Zeit hindurch auf dem Repertoire erhalten hat, 2c.

**) Das jedem belletristischen Autor zustehende Recht der „licentia poëtica" hat namentlich Bäuerle in seinem obengedachten Roman: „Zalheim", u. z. in einer Weise ausgebeutet, die man beinahe versucht wäre, unverschämt zu nennen, weil sie auf absichtliche, grobe Täuschung und Irreführung des unerfahrnen Lesers hinausläuft, und ihm als geschichtliche Thatsachen aufdrängen will, was sich lediglich als Hirngespinnst des phantastischen Autors bei auch nur oberflächlicher Prüfung erweist. Die ganze anekdotische Ornamentik dieses überaus leichtfertig zusammengestoppelten Machwerkes, das übrigens von vorneherein auf keine andern Lorbeeren zu speculiren gewillt war, als dem ewig hungernden Roman-Lesepublicum ein paar Schüsseln stark gepfefferten und darum um so gieriger zu verschluckenden Leihbibliothekenfutters darzubieten, stellt sich als rein erfunden heraus, wiewohl Bäuerle, jedenfalls ein Literat von sehr elastischem Gewissen, niemals verabsäumt hat, die angebliche Wahrheit seiner plumpen Windbeuteleien durch fleißig beigefügte: „gerichtlich constatirt" — „historisch" — „Factum" — „bekannte (?) Thatsachen" u. s. w möglichst zu erhärten. Die Sache geht so weit, daß Bäuerle es nicht einmal verschmäht, fingirte Quellenwerke anzuführen, so z. B. eine Broschure von „Rautenstrauch": „Zalheim's letzte drei Tage" — dann größere Werke: „Criminalgeschichten „unter" (oder wie es ein zweites Mal heißt: „aus der Zeit") Josef II., Cleve „1789—1790." — „Wiener Denkwürdigkeiten" v. Weißegger, Kempten 1794 — 2c. — sämmtlich Werke, die niemals existirt haben, und die man vergebens in irgend welchem Bücher-Lexicon, geschweige denn in irgend welcher Bibliothek suchen würde. In Bäuerle's: „Zalheim", diesem widerlichen Hachée von einem Quentchen Wahrheit mit etwelchen Zentnern Lüge, findet sich ein einziger gesunder und schmakhafter Bissen vor: ein Dialog auf Seite 30 des 1. Bandes, der viel zu denken gibt, und also lautet:

A. „Die Unglücklichen, welche den Tod verdient haben, und nun (d. i. in den 80er Jahren) nicht gerichtet werden, dürfen hierüber nicht jubeln, denn was statt

mag ihnen, wie sehr arg auch die eigentlich historische Wahrheit dabei mitgenommen wurde, um so eher dahingehen, als andererseits in so manchen älteren und neueren Schriften, welche der Affaire Zalheimb gedenken, trotzdem sie sich als streng geschichtliche Arbeiten geberden, mit eben so geringem Aufwande von Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen wurde, und deren Verfasser — sei es aus Unkunde, Bequemlichkeitsnachbeterei oder Parteirücksichtsnahme — eine Darstellung des Sachverhaltes geliefert haben, welche mit der aus den Acten hervorgehenden in mannigfachen, oft sehr wesentlichen Punkten divergirt, mithin gleichfalls nichtsweniger als historisch treu und verläßlich genannt zu werden verdient.

Was nun die so eben erwähnten Original-Acten selbst betrifft, welche in ihrer Gesammtheit vorzulegen ich alsbald beginnen will, so sind selbe meines Wissens früher noch niemals veröffentlicht worden, mit Ausnahme jedoch einer einzigen, hier unter Nr. XII. gegebenen Pièce („articulirt gütige Aussage ꝛc.“), welche in einem überaus seltenen Werke, einer Art von Josephinischen Pitaval, dessen Existenz sogar von sehr versirten Bibliologen in Abrede gestellt, oder doch bezweifelt wird, das aber nichts desto weniger besteht und sich im Besitz des sehr ehrenwerthen Gastwirthes Herrn Franz Haidinger befindet, unter dem fingirten Namen „Franz S . . . m“ Seite 82—114 des ersten Theiles enthalten ist. *)

---

der Todesstrafe jetzt verhängt wird, ist zehnmal ärger. Ewige Gefangenschaft in unterirdischen gräßlichen Zellen, Schiffzug, Brandmarkung, Anschmiedung an feuchte Mauern unter der Erde!“

B. „Die härteste Gefängnißstrafe, Schiffzug und Brandmarken sind nichts gegen Rad, Schwert und Galgen. Der Verbrecher bleibt doch am Leben und hat die Hoffnung auf endliche Befreiung. Der Kaiser kann am Ende noch ein Motiv zur Begnadigung finden, wenn auch erst nach langen Jahren! Der Kaiser kann mit der Zeit auch mildern Ansichten Gehör schenken, und vielleicht selbst mit Tod abgehen; ein neuer Monarch öffnet aber gewöhnlich bei seiner Thronbesteigung die Kerker — die Gräber kann er nicht mehr öffnen.

*) Der Titel dieses raren, 384 Seiten in 8⁰ starken Buches lautet: „Der erfahrne Criminalrichter. Ein Buch für ganz Deutschland. Praxis ist die Seele der Geschäfte. 1. Theil. Wien bei Josef Salzer, Universitäts-Buchhandlung 1791.“ Zugeeignet ist das Werk von dem am Schluß der Vorrede dto. 7. Jänner 1791 als Verfasser oder Herausgeber unterzeichneten Wilhelm Schollmeyer: „den Herren Burgermeister und Rath der kaiserlichen und des heiligen römischen Reichs freien Stadt Mühlhausen.“ Der dem Zalheimb'schen Proceß gewidmete Abschnitt Nr. III betitelt

Daß ich sämmtliche Actenstücke, und zwar zumeist in extenso bringe, wird mir trotz mancher hiedurch unvermeidlich gewordener Wiederholungen hoffentlich nicht allzu übel vermerkt werden, denn wie Franz Gräffer im vierten Bändchen seiner „Josephinischen Curiosa“ (S. 319) mit Recht behauptet, bilden Zalheimb's Verurtheilung und Execution sehr markante, bisher noch bei weitem nicht genugsam gewürdigte Momente in der Biographie des großen und unvergeßlichen Kaiser Josef II., — ein Umstand, der allein schon genügen dürfte, mein liebevoll minutiöses Eingehen auf alle, dem Anscheine nach freilich mitunter nicht eben bedeutende Details zu rechtfertigen oder doch zu entschuldigen. Ueberdieß verzeiht der Kenner oft williger Zehn Wiederholungen, als Eine, in wesentlicheren Partien leichtfertig übersehene Lücke, welche der richtigen Gesammt-Auffassung Abbruch thut und die Kettenreihe seiner Schlußfolgerungen zerreißt; für ihn ist somit gar manches von schwerwiegender Bedeutung, was dem Laien kaum beachtenswerth, ja geradezu nichtssagend dünkt. Der Laie hinwiederum wird sich mit dieser meiner Anschauung wenigstens in so ferne, wenn nicht befreunden, so doch versöhnen können, als ihm durch ungeschmälerte Wiedergabe aller hieher gehörigen Documente ein klares, conturenscharfes, farbenreiches Bild des entsetzlichen Thatbestandes sammt aller seiner für den zunächst hievon Betroffenen so furchtbaren Consequenzen geboten wird — als er Richter, Zeugen, Verbrecher, kurz alle an der Sache activ und passiv betheiligten Persönlichkeiten so sprechen hört und handeln sieht, wie sie wirklich gesprochen und gehandelt haben — als sich, mit Einem Worte, die blut- und qualenreiche Tragödie, deren Held der unglückliche Zalheimb gewesen, mit dramatischer Lebendigkeit vor seinem inneren Auge abspielt.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß in solcher Hinsicht kaum irgend welche Art von Bearbeitung, sei selbe auch weit gediegener, als ich sie zu leisten im Stande wäre, Besseres und Zweckentsprechenderes

---

sich: „Auszug aus der mit dem Franz S . . . m wegen Diebstahls und Meuchelmordes abgeführten Kriminal-Untersuchung.“ Sämmtliche sonstig vorkommenden Namen sind theils nur mit Anfangs- und Endbuchstaben, theils ganz entstellt wiedergegeben. Die übrigen in diesem Werke mitgetheilten Gerichtsverhandlungen sind nicht von großem Belange. In der Vorrede wird das baldige Erscheinen eines zweiten Theiles in Aussicht gestellt; ich weiß nicht, ob der Verfasser dieser seiner Zusage nachgekommen ist. Herr Haidinger besitzt nur den genannten ersten Theil, den er mir mit gewohnter liebenswürdiger Bereitwilligkeit zur Verfügung stellte.

zu bieten vermöchte, habe ich es vorgezogen, auf jeden derartigen Versuch im Vorhinein zu verzichten. Ich ließ es mir im Gegentheil angelegen sein, die Authenticität der vorliegenden Urkunden nach allen Richtungen hin gewissenhaft, ja ängstlich zu wahren. Deßwegen mochte ich auch an Styl und Orthographie nicht rühren, und hielt es für weitaus angezeigter, das naiv-charakteristische Gepräge dieser interessanten Documente ja nicht zu verwischen, selbe vielmehr mit der vollen Kraft und Frische ihrer nicht verballhornten Ursprünglichkeit auf Geist und Gemüth des Lesers wirken zu lassen.

Der Eindruck, den sie in ihrer unangetasteten Urform auf mich übten, war im Ganzen ein tief ergreifender, ja stellenweise ein geradezu überwältigender. Gleich mächtig und nachhaltig, so hoffe ich, wird ihn jeder Leser empfinden, der Anregungen so ernster Natur nicht geflissentlich aus dem Wege zu gehen gewohnt ist, und sich der lohnenden Mühe unterziehen will, eifrig und bedachtsam den innern Kern, die eigentliche Wesenheit einer Angelegenheit in's Auge zu fassen, bei welcher nicht nur der Psychologe und Jurist, sondern auch der Historiker in so ferne seine Rechnung finden wird, als sie einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Charakteristik Josef II., des populärsten aller Monarchen Oesterreichs, so wie nicht minder zur Rechts-, Sitten- und Culturgeschichte dieses Staates im Allgemeinen liefert, immerhin also ihr ehrlich erworbenes Plätzchen in den Annalen unseres gemeinsamen Vaterlandes beanspruchen kann und darf.

Alles hierauf Bezügliche, bisher nur in flüchtigen, nebelhaften und noch dazu nicht selten bis zur Karrikatur verzerrten Umrissen bekannt geworden, liegt nun authentisch und zwar in einer Vollständigkeit vor, welche fast nichts zu wünschen übrig lassen dürfte. Die Möglichkeit, über die traurige Affaire Zalheimb und über die keinesfalls beneidenswerthe Rolle, welche hiebei der Kaiser, die österreichischen Strafgerichtsbehörden und alle direct und indirect hierauf Einfluß übenden Persönlichkeiten zu übernehmen vom Geschick berufen waren, ein maßgebendes Urtheil zu fällen, ist nunmehr vorhanden, und so manche dießfalls seit nahezu einem Jahrhundert in der Schwebe gebliebene Frage wird sohin ihrer endlichen, definitiven Erledigung zugeführt werden können.

Diese Möglichkeit durch Beschaffung des hiezu nöthigen Materiales herbeigeführt zu haben, darauf reducirt sich, wie ich mir wohl bewußt bin, mein ganzes, allerdings höchst bescheidenes Verdienst.

Nichts destoweniger war dessen Erwerbung mit mannigfachen, nicht eben immer ganz leicht zu bewältigenden Hindernissen und Umständlichkeiten verknüpft, deren ich kaum Herr geworden wäre, hätte ich nicht an entscheidender Stelle wohlwollendes Entgegenkommen und thatkräftige Unterstützung gefunden. In dieser Hinsicht bin ich namentlich dem Vorstande des hiesigen städtischen Archives (woselbst die Zalheimb'schen Proceßacten, in so ferne selbe von der ersten Instanz, dem Magistrate als Criminal-Senat der Stadt Wien herrühren, hinterlegt wurden) Herrn Carl Weiß, zu hohem Dank verpflichtet, da er so freundlich war, mich auf die vielfach angezweifelte Existenz dieser interessanten Reliquien, denen schon vor zwanzig Jahren von Gräffer und Andern emsig, wiewohl erfolglos nachgespürt wurde *), aufmerksam zu machen, und meine an das hiesige löbl. Gemeinde-Präsidium gestellte und von diesem gütigst gewährte Bitte, dieselben nach freiem Ermessen benützen zu dürfen, auf das Wärmste zu befürworten.

Was nun die Acten der höheren Instanz, d. i. des k. k. niederösterreichischen Appellationsgerichtes betrifft, so sind mir selbe durch dankenswerthe Intervention einer vielbekannten, allseitig hochgeachteten Persönlichkeit, welche näher zu bezeichnen mir jedoch nicht gestattet ist, in einer seit Ende des vorigen Jahrhunderts in Privat-Besitz befindlichen, vollkommen verläßlichen Abschrift, für deren diplomatische Genauigkeit jedwede Bürgschaft zu übernehmen ich berechtigt bin, zu Handen gekommen. Ich konnte die Erlaubniß, selbe reproduciren zu dürfen, aus Gründen, die sich der Oeffentlichkeit entziehen, nur bedingungsweise erwirken; die hiedurch veranlaßten, glücklicherweise nicht zahlreichen und dem Verständniß des Ganzen keinen Eintrag thuenden Lücken habe ich an Ort und Stelle durch Punkte anzudeuten nicht ermangelt.

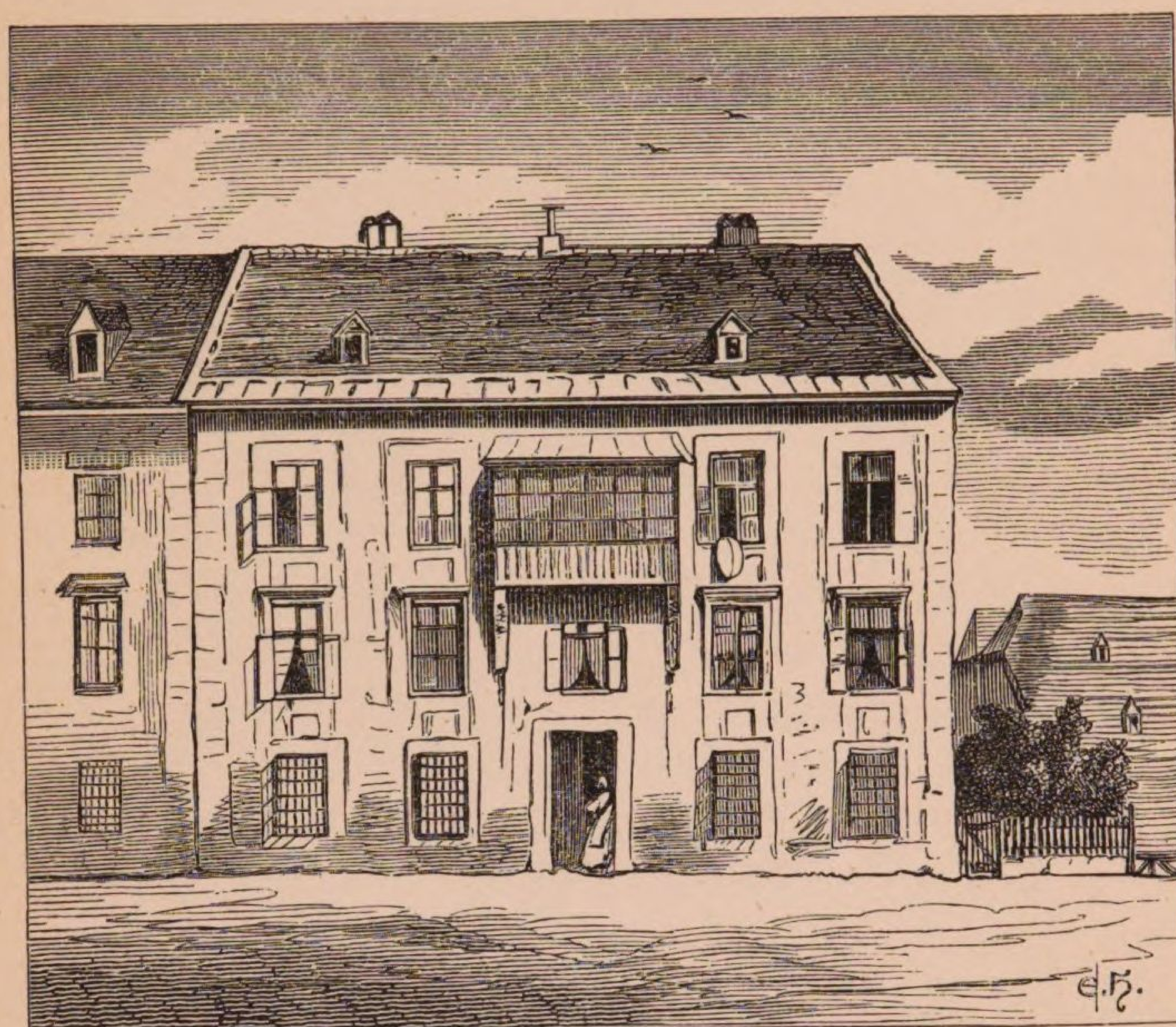
Noch sei hier dankbar gedacht der Namen: des Herrn Eduard Seis, Adjuncten des Herrn Archiv-Vorstandes Carl Weiß, der mir bei meinen archivalischen Arbeiten mit unermüdlicher Bereitwilligkeit und Geduld an die Hand ging — des talentvollen Zeichners, Herrn Eduard Hütter, dessen geschickte Hand eine sehr gelungene Abbildung des Zalheimb'schen Mordhauses spendete; endlich des schon oben genannten Gastwirthes und an literarischen Curiositäten überreichen

*) Siehe hierüber Gräffer's: „Josephinische Curiosa", 4. Band. Seite 319 bis 320.

Bibliophilen, Herrn Franz Haidinger, der zum Behufe möglichster Vervollständigung der vorliegenden Schrift ein Exemplar des gedruckten Zalheimb'schen Todesurtheiles, so wie den als Titelbild benützten, jedenfalls aus der ihrer Zeit weltberühmten Löschenkohl'schen Silhouetten-Fabrik stammenden Schattenriß Zalheimb's beizusteuern sich veranlaßt sah.

Wien im September 1869.

Der Herausgeber.



Das Haus Nr. 1170 auf der ehemaligen Elendbastei, in welchem Zalheimb am 29. Jänner 1786 die Barbara Ambrokin meuchlerisch ermordete.

Acten des Wiener-Stadt-Magistrates

als Criminal-Senat der Stadt Wien.

16 Pièçen.

Nr. I.

Herr V. Burgermeister v. Maurer
Stöckl m./p.

Summarische Aussag vom 14. Hornung 1786.

Franz de Paula v. Zahlheim, 33 Jahre alt, hier in Wien gebürtig, katholisch, ledig, Kanzellist bei dem Stadtmagistrat; das 1. Mal in Arrest.

Heute Nachmittags sei zu Deponenten in sein auf der neuen Thor-Pastein Nr. 1234 *) habende Wohnung geschickt worden, Dpt. solle

---

*) Nach der i. J. 1775 vollendeten ersten Numerirung unter diesem Nr. als „Ober dem Neuthor" gelegen bezeichnet. Bei der 2. Numerirung v. J. 1795: „Elendbastei" Nr. 1244. Bei der 3. Numerirung v. J. 1822 ebenfalls: „Elendbastei" Nr. 1170. (Siehe: Almanach von Wien zum Dienste der Fremden 2c., Wien, Kurzbök 1774; — Johann Karl Schuender: Verzeichniß der in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien befindlichen numerirten Häuser 2c., Wien 1799, Taubstummen-Instituts-Buchdruckerei S. 69; — Verzeichniß aller in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien mit ihren Vorstädten befindlichen Häusern mit genauer Angabe der ältern, mittleren und neuesten Numerirungen 2c. von Anton Behsel, Stadt Wien Bauinspektor, Wien Gerold 1829. S. 35; — endlich: Ausführliche Häuser-Chronik der innern Stadt 2c. von Karl August Schimmer, Wien, Kuppisch 1849 S. 225, bei welch' letzterem Werke indeß zu bemerken kommt, daß wohl die beiden Nummern der Numerirungen v. J. 1795 und 1822 mit 1244 und 1170 richtig angegeben sind, als Nr. der ersten Numerirung v. J. 1775 jedoch in Folge eines Druckfehlers irrig 1244 statt des richtigen 1234 angeführt erscheint. Es ist dieses Haus, auf dessen Dachboden Zalheimb seine so schwer verbüßte Missethat beging, dermalen demolirt.

zu Herrn Burgermeister kommen; massen Dpt. eben den Joural-Tag gehabt habe, mithin hatte er erst später als sonst in die Kanzlei zu kommen. Weil nun Dpt. von der Kost nach 4 Uhr nach Haus kam, habe er von seinem als Bedienten brauchenden Pursch die Post vernohmen, worüber Dpt. sich sogleich zu dem Herrn Burgermeister in sein Piro (sic!) verfügte, woselbst Herr Vize-Burgermeister v. Maurer, und Herr Rath Geiger gegenwärtig waren. Allda sei an Dptn. die Frage gestellt worden, wo das Weibsbild die Josepha Ambrokin wäre? Worüber Dpt. antwortete, daß er sie nicht wisse. Ueber das habe Dpt. abtreten müssen; nach einer kleinen Weile aber sei er wieder hineinberuffen und weiters befragt worden, ob Dpt. Schulden hätte, und wie viel von ihnen bereits und an wenn bezahlet worden? welches dann Dpt. sagte, worauf er in die Burgerstube geschaffet und gegen Abend nach 6 Uhr von dort hieher auf die Schranne *) in Arrest gebracht wurde.

Dpt. wollte sich nicht längers aufhalten, sondern dieses Weibsbildes wegen alles umständlich und aufrichtig bekennen. Diese Josepha Ambrokin sei todt, liege in seiner Wohnung in einer Truhe auf dem Boden, und Dpt. habe sie im verfloßenen Sonntage vor 14 Tagen auf dem Boden, den sie eben zusammenräumte, auf folgende Art umgebracht. Da sie auf der Erde kniete, habe er sie unvermuthet umgeworfen, und mit einem ungefähr 2 Spanne langen Messer, so neben der Truhe oder Kiste vielmehr liegen müsse, auf der linken Seite in Hals einen starken Hieb von dem Genicke gegen die vordere Halsgegend gegeben, worüber diese Ambrokin nur 2 Zucker gemacht, und augenblicklich todt gewesen sei. Den Leichnahm habe Dpt. sogleich in die Kiste geleget, und solche mit den 2 ohnehin daran befindlichen Vorhängschlößern versperrt; alsdann habe er das Blut mit einer in einem Schaf (sic!) stäts vorräthigen Ziegelfarb verwischet, sohin den Boden verschlossen, und sich herab in sein Zimmer begeben, wo er seinen Kostherrn Anton Sonnewend, Diurnisten bei der Magistrats-Kanzlei antraf, seinen Purschen aber nicht, weil Dpt. solchen um 11 Uhr in

---

*) Das alte Stadtgerichthaus — seit 1786 (sub Nr. 527 und 528) der Sitz des Wiener Kriminalgerichtes bis 1839. Siehe Schimmers Häuser-Chronik 2c. S. 103 sub Nr. 545, und die nicht unverdienstliche, wenn gleich nichts weniger als datenreiche Monographie: „Das Schrannengebäude in Wien. Ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte der Hauptstadt Oesterreichs v. M. v. R.“

die Messe derohalben fortgeschicket, damit er sein Vorhaben desto ungehinderter habe ausüben können.

Weil nun Dpt. sowohl an seinem Schlafrock als an Händen blutig war, und dieses der Sonnewend an Dptn. sahe, und fragte, woher dieses käme, so antwortete Dpt. demselben, daß sich das Weibsbild, so oberhalb Dptn. wohne, zur Ader gelassen hätte; überdieß habe Dpt. sich angezogen, und sei mit ihm in sein auf den Salzkries im Mayerischen Haus habendes Quartier zum Speisen gegangen.

Diese Weibsperson kenne Dpt. vor ungefähr 10 Jahren, und habe sie so weit frequentiret, daß sie einem dem Andern das Heirathen versprochen haben, und daher eines das Andere öfters besuchet, mithin auf solche Art von ihr erfahren hätte, daß sie Geld habe. Weil nun Dpt. ehedessen bei dem Stadtrath durch 11 Jahre unendgeldlich in der Kanzlei gedienet, und erst bei der neuen Regulirung mit 400 fl. Gehalt angestellet worden, so sei Dpt. in eine Schuldenlast von 1600 fl. verfallen, daß ihn seine Gläubiger stets belangten, und Dpt. vor anderthalb Jahren gar bis auf den Arrest beklaget wurde.

Um also solche zufrieden zu stellen, sei er 4 Tage vorher auf den unglücklichen Gedanken gerathen, sich dieser Ambrokin bei nächster Gelegenheit ihres Geldes zu bemächtigen und sich auf solche Art zu helfen, wie er dann am Freitage vorher Vormittags, da sie ihn, wie öfters geschehen, besuchte, ihren Zimmerschlüssel, den sie bei ihm auf den Tisch geleget, heimlich genommen, und sohin Samstag Vormittag nach 9 Uhr in ihr auf dem Salzkries im Hanswurstischen Hause *) zu ebner Erde bei Jemand gehabtes Zimmer begeben, wo Dpt. bei der Zimmerfrau vorgewendet, er hätte von der Ambrokin den Schlüssel bekommen und er solle ihrer hier warten.

Da Dpt. allein in dem Zimmer war, habe er aus dem Kasten, woran der Schlüssel gestecket, unwissend wie viel Obligationen im Be-

---

*) Dermalen: Nr. 20, Salzgries, Sitz der k. k. Lottogefälls-Direction seit 1831, erbaut 1717 von dem bekannten Komiker und „Hanswurst“ Jos. Ant. Stranitzky, daher im Volksmunde „das hanswurstische Haus“. In dem oben erwähnten: „Almanach von Wien zum Dienste der Fremden *rc.*“ erscheint es sub Nr. 345, „zum goldenen Zahn“ beschildet; ohne Zweifel rührt diese Benennung von Stranitzky selber her, welcher, bevor er sich der Bühne zuwendete, das Metier eines fahrenden Dentisten betrieb, und diese seine Kunstfertigkeit je zuweilen auch noch späterhin auszuüben pflegte. Schimmer erwähnt dieses Umstandes in seiner „Häuser-Chronik“ aus mir unbekannten Gründen nicht. Siehe daselbst S. 43 sub Nr. 184.

trage zusammen von 1700 Gulden, und ein Sackel mit 140 Gulden Zwanziger genommen, das Geld zu sich nach Haus, die Obligationen aber zu obbenannt seinem Kostherrn getragen, um für solche baares Geld zu bekommen. Derselbe hätte auch noch am nämlichen Tage die Obligationen in Dptns. Gegenwart auf dem Peters-Platz im Klebesischen Tuchgewölb gegen überkommenen Agio verhandelt, unerinnerlich aber mehr, mit wie viel.

Von diesem Gelde habe (Dpt.) bisher bis gegen 500 Gulden Schulden bezahlet, und über 900 fl. seinem Kostherrn vorgestrecket, wogegen selber Dptn. 2 Obligationen ausgestellet. Selber habe zwar gewußt, daß Dpt. das Geld von ihr Ambrokin habe, von der Mordthat aber, die Dpt. sich Tags vorher zu thun vornahm, hätte er nichts gewußt.

Franz de Paula v. Zalheimb m./p. *)

(von Außen)

Summarische Aussage vom 14. Hornung 1786
Franz de Paula v. Zalheimb, im verhaft auf der Schranne.

---

*) Siehe das betreffende Autograph auf dem Titelbilde. Ich habe die Schreibweise: „Zalheimb", als die in den Acten am häufigsten vorkommende, beibehalten. Er selbst ist sich in dieser Hinsicht nicht consequent geblieben, wie das 2. dem Titelbilde beigesetzte: „Zalheim" lautende Autograph beweist. Die in vielen, namentlich neueren Druckwerken vorkommende Schreibweise: „Zahlheim" ist jedenfalls unrichtig.

Noch sei hier Ein- für Allemal bemerkt, daß die laut Artikel 20, §. 14 der Theresiana angeordneten Unterschriften des Richters, der Beisitzer und des Gerichtsschreibers bei den vorliegenden Protokollen überall fehlen, so wie auch in denselben der durch Artikel 33, §. 8 angeordneten Beeidigung der Zeugen mit keinem Worte Erwähnung geschieht.

Nr. II.

Herr B. Burgermeister v. Maurer
Stöckl m./p.

Summarische Aussag vom 15. Hornung 1786.

Maria Anna Spielbring, geborne Ambrockin, 40 Jahre alt, katholisch, verwittibt, pensionirte Forstmeisterin von Temeswar, wohnhaft in der Deinfalt-Straße Nr. 71. *)

S. (Sagt aus) Deponentin habe noch zwo Schwestern, benanntlich Barbara Sitin, eine Tabakkrämerin im Schloßergassel, und Josefa Ambrokin, welche bei 50 Jahre alt, katholisch, ledig, und ehemalige Kammerjungfer war, nun aber seit Michaelis verflossenen Jahres auf dem Salzkries im Hanswurstischen Hause zu ebner Erde bei der Hausmeisterin in einem eigends gemietheten Zimmer wohnte.

Diese ihre ledige Schwester sei schon einige Jahre ohne Dienst, weil sie wegen ihrem schlechten Augenlicht sowohl als Altershalber keinen mehr vorstehen, auch sonst nichts arbeiten konnte, daher sie ganz klein leben und theils von ihrem im Dienst ersparten, theils von jenem von einem Kaufmann ererbten 300 Gulden sich fortbringen mußte; wie viel sie aber an Vermögen eigentlich gehabt habe, sei Dptin. unbewußt, massen sie gegen Dptin. sowol, als ihre Schwester sehr hinterhaltig war, weßenthalben sie auch sehr wenig zusammenkamen und zwar um so weniger, als Dptin. stäts in der Vorstadt logirte, und erst um Michaeliszeit letzhin ihr obgenanntes Quartier bezog; mit der Tabakkrämerin aber konnte sie sich fast gar nicht vertragen.

Dptin. wisse, daß ihre leider! ermordete Schwester schon über 8 Jahre lang mit dem nun arrestirten Franz de Paula von Zalheimb, welcher bei dem Magistrat allhier angestellte sei, einen vertrauten Umgang bis zum Heirathen gepflogen habe, indem sie öfters Dptin. erzählte: er hätte immer an sie gedrungen, sie solle ihn heirathen, allein sie hätte ihm öfter vorgestellet, daß sie schon zu alt wäre, und er sie nicht ästimiren würde, wogegen er ihr aber alles gutes versprochen hätte.

Seitdem nun Dptin. in der Stadt wohne, sei Dptin. mit gedacht ihrer Schwester sicher die Woche einmal zusammengekommen, entweder

---

*) Siehe Schimmer's „Häuser-Chronik" ꝛc. sub Nr. 70 S. 29.

habe Deptin. sie, oder sie Dptin. besucht, bei welcher Gelegenheit selbe den fortwährenden Umgang mit ihm Zalheimb mit dem Beisatz bestättigte, daß sie ihn, und er sie sehr oft zu besuchen pflege, annebens aber um die Hälfte des abgewichenen Monats Jänner Dptin. erzählte, daß er Zahlheimb wegen eines Ausschlages im neuen Spital, wo sie ihn zweimal besuchet habe, gewesen, nach einigen Tagen aber wieder heraus, und nach Haus gegangen sei, weil es ihm dort nicht gefallen; Sie hätte ihm auch ein Paar Tage gewartet, allein er sei so wunderlich gewesen, daß sie ihm nichts recht hätte thun, und sich folglich nicht mit ihm vergleichen können; sie sei daher sowohl aus dieser Ursache, als auch, weil er ein Mensch, so einstens bei seinen Aeltern gedienet haben soll, zu sich holen ließ, fortgegangen, und nicht mehr gesinnet, jemals wieder zu ihm zu kommen, wobei sie dem Ansehen nach wider ihn sehr aufgebracht war.

Da ihre Schwester diese Erzählung Dptin. in ihrem Zimmer machte, das wäre in der Woche, da Pauli Bekehrung fällt, aber unwissend an welchem Tage gewesen, jedoch so viel Dptin. glaube, sei es am Donnerstag gewesen, und damals habe Dptin. sie zum letztenmal gesehen.

Weil also selbe nicht zu Dptin. kam, habe Dptin. zweimal sich in ihre Wohnung verfüget, auch einmal ihre Tochter dahin geschicket, aber nie zu Hause angetroffen. Dptin. bildete sich daher ein, daß sie sich mit ihm Zalheimb wieder verglichen habe, und bei ihm krankenwartete.

Am abgewichenen Freitag Nachmittags sei Dptins. Schwester, die Tabakkrämerin mit der Nachricht zu Dptin. gekommen, es hätte die Hausmeisterin von der ermordeten vormittags die Post sagen lassen, ihre Schwester komme nicht nach Haus, sie möchte sich um selbe umsehen. Hierüber sei Dptin. zu einer im Elend *) wohnenden Hebamme, welche Dptins. seel. Schwester öfters besuchte, gegangen, um sich ihretwegen zu erkundigen, allein Dptin. vernahme von selber, daß sie die seelige seit neuen Jahr nicht zu Gesicht gebracht hätte.

---

*) So hieß ursprünglich die Umgebung der Zeughaus=Gasse und diese selbst, daher auch der Name der nahe gelegenen Bastei. — „Elend" mittelhochdeutsch = „fremd" — daher auch vor Alters dieser Name häufig Gegenden beigelegt wurde, wo sich Herbergen für Fremde befanden. Siehe Schimmer's Häuser=Chronik rc. S. 261, worin auch die Ansicht ausgesprochen, daß die Herberge in besagter Gegend wahrscheinlich von dem Schottenstifte für schottische und inländische (? soll wohl heißen: „irländische") Reisende angelegt worden sei.

Folgenden Tages frühe habe Dptin. sich mit ihrer Tochter Maria Anna zu bemeldeter Hausmeisterin begeben, und von ihr vernommen, daß die Schwester schon 14 Tage lang abwesend sei. Dptin. äußerte sich gegen selbe, vielleicht dörfte ihre Schwester tod im Zimmer liegen, sie wolle also einen Schloßer zur Eröffnung des Zimmers hollen lassen. Ueber dieß sagte sie Hausmeisterin, sie hätte den dießfälligen Schlüssel in einem ihrer Häfen gefunden, und eröffnete damit das Zimmer. Nach diesen habe Dptin. ihre Tochter allda im Zimmer zurückgelassen, und weil Dptin. allein im Zimmer um nichts umsehen wollte, ihre Schwester, die Sitin herbeigehollet. Mitlerweile, da Dptin. ausblieb, habe die Hausmeisterin Dptins. Tochter erzählet, daß am nämlichen Samstage vor 14 Tagen vormittags der arrte (arrestirte) von Zalheimb hier gewesen sei, und mit dem Schlüssel, welchen er erst auf dem Fischmarkte von der ermordeten empfangen zu haben vorwendete, habe auffsperren wollen, allein er hätte mit solchem die Thüre nicht eröffnen können, sondern Dptin. auf sein Ansuchen solche aufmachen müssen, wornach er in das Zimmer allein eingetreten, sohin ¼ Stund lang darin geblieben, und hernach in ihr der Hausmeisterin Zimmer mit dem Vermelden gegangen sei, er könne nicht mehr länger warten, obwol die seelige zu ihm gesagt hätte, sie würde bald nachkommen, und hätte ihr Hausmeisterin den Schlüssel mit der Erinnerung übergeben, daß wenn die Wäscherin mit der Wäsche kommen solle, sie solche übernehmen und auf den Tisch legen möge; womit er dann ihr den Schlüssel überließ, und fortgieng, welchen Umständ Dptins. Tochter bei der Zuruckkunft ihr Dptin. und Schwester sogleich in der Hausmeisterin Gegenwart, welche dieses auch wiederholte, mit dem Beisatz, daß die seelige seit Freitags vorher Abends, daß ist den 27. Jänner nicht mehr zum Vorschein gekommen sei, erzählet habe.

Dptin. und ihre Schwester hätten sodann im Zimmer den Kasten und sonstigen Behältnissen wegen Obligationen und Geldes, das sie sicher bei der entleibten vermutheten, nachgesuchet, aber außer einigen Briefen von einer ihrigen guten Freundin und einigen Pfändern nichts gefunden.

Diese Umstände demnach seien Dptin. bedenklich vorgekommen, und Dptin. habe daher solche bei Gericht angezeiget, wohin sie gestern Nachmittags bestellet, und alles in dieser Sache bewußtes, wie sie erst ausgesaget, befraget und bis auf weiteres nach Haus geschicket worden sei.

Bei der Nacherhauskunft vernahme Dptin. von ihrer Tochter, daß er Zalheim indessen hier gewesen sei, sich zu erkennen gegeben, und gefragt habe, wo Dptins. Schwester seie? er hätte ihr schon überall nachgefraget, aber nirgends etwas von ihr erfahren können: es sei ihm sehr hart um sie, besonders da die Rede in der Stadt gienge, daß er sie caressire; er vermuthe sie aber auf der Fischa *), wo sie ihrer Sage nach einige Befreundete haben soll, über welches er fortgegangen sei.

Auf dem späten Abend nun habe sich veroffenbaret, daß diese ihre Schwester in des Zalheimb Wohnung auf dem Boden in einer versperrten Truhe ermordter gefunden worden.

Außer einem einzigen Mal habe Dptin. ihn Zalheimb nie gesehen, u. z. bei jener Gelegenheit, da Dptin. vergangenen Herbst wegen Cassirung eines eisernen Oeferls mit ihrer seel. Schwester auf das Rathhaus ging, wo selbe ihn ruffen ließe, und um dießfällige Anweisung ihn ersuchte.

Nun wisse Dptin. nichts mehr, und was sie hingegenwärtig ausgesaget habe, könne sie auch beschwören.

(von Außen)

Summarische Aussage vom 15. Hornung 1786

der Maria Anna Spielbring, geborne Ambrockin den verhafteten

Franz de Paula Zalheimb betreffend.

Nr. III.

Herr Vize-Burgermeister v. Maurer
Stöckl m./p.

Summarische Aussag vom 15. Hornung 1786.

Franz Dirisomer, 23 Jahre alt, von Griskirchen in O. Ö. gebürtig, katholisch, ledig, ein vazirender Schneiderjung; angehalten auf der Schranne.

S. Vor ungefähr 14 oder 15 Wochen habe der Zalheimb Dptn., da er eben bei der Herberg auf der Gasse stund, im Vorbei-

---

*) Gleichbedeutend mit: in Fischamend, nied.-österreich. Marktflecken im Viertel unterm Wienerwald; siehe auch: summarische Aussage der Maria Anna Heinemanin Nr. VI, S. 25.

gehen angesprochen, ob Dpt. nicht mit ihm gehen wolle, um etwas zu flicken.

Dpt. sei auch, weil er ohnedem feyernd war, mit ihm in seine Wohnung auf der neuen Thor-Pasteien Nr. 1234 gezogen, und habe ihm eine Hosen geflicket. Nach diesem habe er auch Dptn. gesagt, er solle öfters kommen, das Zimmer zusammenräumen, Schuhputzen, Parökken holen, und sonst das benöthigte im Hause verrichten, welches denn Dpt. auch gethan, und dafür von selbem zuweilen 7 oder 10 kr. zum Lohne bekommen; die Flickarbeit aber bezahlte selber Dptn. besonders.

Auf solche Art also sei Dpt., der er sich stäts auf der Herberg aufhielt, alle 2. oder 3. Tag zu ihm des Morgens gekommen, sohin aber, nachdem er die ihm aufgetragene Hausarbeit verrichtet und Frühstück gehollet, ausser, wenn er von ihm flickarbeit hatte, wo er den ganzen Tag blieb, wieder fortgegangen, wofür Dpt. von ihm zuweilen 7 oder 10 kr. zum Lohne bekam, für die Flickerei aber besonders bezahlt wurde.

Bei dem Zalheimb habe Dpt. nebst seinem Kostherrn, den Sonnewend, auch ein sicheres, schon gegen 50 Jahre altes lediges Weibsbild mit Namen Sepherl *), welche eine geheftete Haube trug, sonst aber ganz glatt daher gieng, öfters gesehen. Den 16. Jänner sei er Zalheimb in das Krankenspitall wegen eines Ausschlages, nach 8 Tagen aber, weil er seiner Sage nach dort nicht zufrieden war, wieder nacher Haus gekommen. Die ersten 2 Tage habe ihn ein altes Weib vom Hundsthurm gewartet, weil aber diese anderwärts wohin zum Krankenwarten gehollet wurde, habe die Sepherl ihn durch 2 Tage bedienet, für ihn gekochet, auch, wie Dpt. glaube, bei ihm auf den Sesseln übernachtet, Dpt. hingegen sei vorher niemal bei ihm über Nacht gewesen, sondern erst nach Maria Lichtmeß, da er Zalheimb sich eine Maderatze sammt Bolster angeschaffet, mithin erst 12 oder 13 Tage auf sein Begehren bei ihm in dem Zimmer auf der Erde gelegen, und diese Tage hindurch meistens im Zimmer gewesen, weil Dpt. für ihm Arbeit hatte.

Diese Sepherl nun habe Dpt. unerinnerlich mehr am Donnerstage oder Freitage Vormittags vor dem Sonntage vor Lichtmeß zum letztenmale und seither nicht mehr gesehen, wo sie für den Zalheimb gekochet.

---

*) Diminutiv von Josepha.

Am Sonntage darauf, das ist den 29. des vorigen Monats sei Dpt. Vormitags gegen 10 Uhr gekommen, und habe den Zalheimb in seinem grünroth gestraift zeichenen Schlafrok ganz allein angetroffen. Während dem das Dpt. das Zimmer zusammenräumte, sei er Zalheimb öfters aus und eingegangen, und Dpt. glaube, daß er damals zum Purgiren eingenommen habe. Dpt. habe ihn damals an seinem Gemüth äußerlich wie sonst gefunden.

Nach ungefähr $^1/_2$12 Uhr sei der Sonnewend mit seinem Hund gekommen, nach welchem auch der Zalheimb in einigen Minuten in das Zimmer kam, und seinen Schlafrok auszoh, und weil der Sonnewend an des Zalheimb's Hemd Ärmel sowol, als auch an dem Schlafrok einiges frische Blut gesehen, wie denn auch Dpt. selbst einige Blut Spritzer an ihm beobachtet hatte, so fragte er ihn Zalheimb, warum er blutig wäre? worauf derselbe geantwortet, es hätte sich seine Inwohnerin zur Ader gelassen, und dabei mit dem Arm ausgeschlagen, wovon er blutig geworden wäre.

Hierüber habe sich der Zalheimb angekleidet, zugleich auch Dptn., weil er noch keine Messe gehöret, fortgeschicket; Dpt. sei erst wieder andern Tags zu ihm gekommen. Den Schlafrok habe Dpt. nach der Hand nicht mehr gesehen, weil der Zalheimb sich einen neuen angeschaffet; Dpt. habe auch ein großes Messer mit einer schwarzen Schalle, das er Zalheimb anfänglich zum Zuckerschlagen gebraucht in der Kuchel gesehen, welches er aber, weil es voller Scharten war, um das neue Jahr herum schleifen ließ, und welches in der Kuchel auf einem Kastel stets gelegen. Dpt. habe aber solches seit 3 Wochen her nicht mehr gesehen.

Nach Maria Lichtmeß und wie Dpt. glaube, habe er Zalheimb eine Klafter hartes Holz gekaufet, und wie Dpt. dadurch gelegenheitlich auf den Boden, wo solches hingelegt wurde, habe er den Boden ganz nett zusammengeraumter und die Ziegelsteiner mit der ohnehin stäts allda in einem Schafel gehabten Ziegelfarb gewaschen, annebens aber eine große mit Eisen beschlagene Truhe mit 2 Vorhängschlößer versperrter gefunden, welche Truhe vorher stets offen war.

Dpt. habe auch auf dem Boden gar keine Blutflecken gesehen, sich auch so genau nicht umgesehen, und wie Dpt. dafür halte, müsse er Zalheimb selbst den Boden zusammengeputzet haben, indem er sonst in allen seinen Sachen reinlich war.

Er Zalheimb habe seit 14 Tagen her öfters Geld gezählet, sich damit pralend gesagt, es wäre sein Erbtheil von seinem Vatter, auch sich verschiedenes, als Leinwand auf Hemder und Leiblacher, Tischzeich, Betziechen, Schnopftücher, ½ Dutzend weiß gewirkte und 7 Paar seidene Strümpfe, ein spanisches Rohr, einen neuen Hut, eine kleine vergoldete Stöckeluhr, einen kleinen Spiegel in einer goldenen Rahm, ein roth tafetenes Paraplue und andern Dptn. nicht beifallenden Kleinigkeiten angeschaffet, wie auch 2 Sackuhren von Dombak aus dem Versatzamte ausgelöset.

Diese ganze Zeit her sei er Zalheimb ganz aufgeraumt gewesen, und zu Mittag zu dem Sonnewend in die Kost gegangen, wo ihn Dpt. öfters letztere Zeit her auf dem Abend nach 9 Uhr abhollen mußte.

Gestern gegen 8 Uhr seien 2 Herren in das Zimmer, wo Dpt. eben eine Gattie-Hosen machte, und ganz allein, wie gewöhnlich zu Hause war, gekommen, und hätten Dptn. mit sich gehen geheißen, und hier eingesperrt, welches seines Gedünkens von darum geschehen, weil der Zalheimb Schulden habe, allein Dpt. wiße außer dem, was er hievor ausgesagt, sonst nichts von ihm Zalheimb, noch von seinen sonstigen Handlungen. Er bitte daher, man wolle ihn wieder gehen lassen, indem er allezeit auf der Herberg anzutreffen sei. *)

(von Außen)

Summarische Aussage vom 15. Hornung 1786
des Franz Dirisomer, eines Schneiders den arrestirten Franz de Paula Zalheimb betreffend.

Nr. IV.

(Visum repertum.)

Löblicher Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien!

Ueber mündlich erhaltenen Auftrag hat Unterzeichneter alsogleich **) zwischen 10 und 11 Uhr Nachts mit dem Gefangenwarter

---

*) Ob dieser billige, mit so naiven Worten kundgegebene Herzenswunsch des offenbar ganz harmlosen und unschuldigen Schneiderjungen baldigst in Erfüllung ging, erhellt aus den Acten in keiner Weise.

**) D. i. den 14. Februar 1786.

Maximilian Vetter sich auf die Neuthor-Pastei Nr. 1234 in die Wohnung des bereits wegen an einer Weibsperson verübt haben sollenden Mordthat arrestirten Franz de Paula von Zalheimb, Magistats-Kanzelisten, verfüget, allwo in dessen einzigem Zimmer und Küche zwar gar nichts verdächtiges, wohl aber auf dem zur Wohnung gehörigen, mit einem ganz neuen französischen Vorhängschloß bewahrten bis zur Hälfte mit Holz belegten sehr kleinen Boden rechts eine mit zwei derlei Vorhäng- und einem Mittelschloß versperrten mit Eisen beschlagenen bei 3½ Schuhe langen und bei 2 Schuh breiten hölzernen Truhe vorgefunden wurde, worin auf 2 neuen leeren Schachteln, grün erdenen Einsatzschallen, einem Messertrücherl nnd andern Gerafelwerk eine mit einem braunseidenen Halstücherl, einem schmutzigen, weißgestreift kottonenen Korsettel, einen dto. abgenähten Rock, weißen Fürtuch, und mit unter dem weißgradlernen Mitterleibel angeschnürten Serviet und weiß baumwollenen Strümpfen, außer der Haube und Schuehen ganz angekleidete, ziemlich bejahrte Weibsperson in vollen Blut mit dem Kopf der Thür zu, und dem Angesicht abwärts auf dem Bauch mit abgeschnittener Gurgel und gebogenen Händen und Füßen liegend entdecket worden ist.

Uebrigens waren gegen dem auf die Pastey gehenden Fenster, welches ausgehoben und auf dem Holz gelegen, auf dem mit rother Farb, wovon das Uebergebliebne in einem kleinen Wasserschaffel angemachter vorfindig ist, frisch überstrichene Ziegelpflaster annoch sichtbare, jedoch mit Sagschaiten*) und alte Roßhaaren, worunter auch ein Paar eingetretene schwarz lederne Frauen-Schuehe mit ausgelösten Schnallen befindlich, bedeckte Blutflecke, zwischen der Truche und der Wand eine mit Blut bespritzte Holzsage, dann im rechten Ecke der Pastey-Gegend ein auf einer Seite mit Mehl bestreutes, auf der andern aber mit Blut sehr bespritztes Schneidbrett und eben alda ein Brett von der Wand etwas losgemacht, wodurch der Mörder gegen den Dachstuhl eine Oeffnung bekommen (sic!) und das sub A beikommende Messer in den anstoßenden Boden hat hinüberstecken können.

Welches hiemit relazioniret wird.

Wien den 15. Hornung 1786.

Michael Anderler m./p.

Gerichtsdiener in Abw(esenheit) Herrn Unterrichters

---

*) Sägespäne.

(von Außen)

1142 ps. 16. Febr. 1786.

Magistrat!

Michael Anderler, Gerichtsdiener in Abwesenheit
Herrn Unterrichters

relazioniret über den in der Wohnung des wegen verübt haben sollenden Mordthat arrestirten Franz de Paula v. Zalheimb eingenommenen Augenschein.

Nr. V.

Extract

aus dem gerichtlichen Todtenbeschau-Protokoll.

Den 14. Hornung hat der Gefangenwarter auf der Schrannen: Maxmilian Vetter um 10 Uhr Nachts mündlich angezeiget, daß er, da er seinem gerichtlichen Auftrag gemäß auf der Neu-Thor-Pastey Nr. 1234 die Wohnung des arrestirten Magistrats Kanzelisten Franz de Paula v. Zalheimb durchsuchte, auf dessen Boden in einer versperrt hölzernen mit Eisen beschlagenen Truhe eine ganz angekleidete todte Weibsperson gefunden habe.

Hierüber wurde auf gerichtliche Verordnung dieser Körper sogleich in das allgemeine Krankenhaus gebracht, und daselbst an selben in Beisein meiner die landgerichtliche Todtenbeschau vorgenommen. Uebrigens ist diese Person Namens Josepha Ambrokin 50 Jahre alt, und auf dem Salzgrieß Nr. 345 in dem Hanswurstischen Hause wohnhaft gewesen, in Betreff des eingenommenen Augenscheines aber von mir die besondere Relation erstattet worden.

An gedacht todtbeschauter Josepha Ambrokin, bei 56 Jahre alt, (?) welche dem Schein nach schon längere Zeit todtgelegen sein muß, fanden wir bei gemachter äußerlichen Untersuchung:

1mo. Eine von der rechten Trosselgegend anfangend bis in die linke Gegend des Genickes durch die allgemeine Decke und Mäußel *)

---

*) Gleichbedeutend mit: Muskel.

gehende, mit Zerschneidung der rechten Trosselblutader, dann gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Magenschlund, wie auch der linken Trossel, Puls- und Blutader, ja selbst zwischen den Knorpel des 4. und 5. Halswirbelbeines bis in dessen Mitte gedrungene absolute tödtliche Verwundung.

2do. An dem rechten Daumen an der inneren Fläche desselben zwischen dem 1. und 2. Gliedlein eine bei einem Zoll lange quer gehende durch die allgemeine Decke und Mäußel gedrungene geringe Wunde.

3tio. An dem linken Daumen an der innern Fläche desselben zwischen dem 2. und 3. Gliedlein eine bei einem halben Zoll lange quer gehende durch die allgemeine Decke gedrungene geringe Wunde.

4to. An dem linken Goldfinger an der inneren Fläche zwischen dem 2. und 3. Gliedlein zwei neben einander bei einem halben Zoll lange geringe Abschärfungen *) der Epidermis.

Es scheinen demnach obstehende Verwundungen durch ein scharfes Instrument verursacht worden zu sein, und zwar durch einen Schnitt.

Die in denen Höhlen enthaltenen Eingewaide waren in gesundem natürlichen Stande, außer daß die Gedärme schon in eine angehende Faulung übergegangen, welche Faulung von dem langen Liegen herrühret.

Michael Anderler m./p.
Magistrats-Gerichtsdiener in Abwesenheit Hrn. Unterrichters.

(von Außen)

prst. 16. Febr. 1786.

Extract
aus dem gerichtlichen Todten-Beschau-Protokoll
ddo. 15. Hornung 1786.

Die auf der Neuthor-Pastei Nr. 1234
ermordet gefundene
Josepha Ambrokin betr(effend).

*) Statt Abschürfungen.

Nr. VI.

Tit. Herr V. Burgmeister v. Maurer
Stöckel m./p.

Summarische Aussage vom 16. Hornung 1786

Maria Anna Heinemannin, 16 Jahre alt, katholisch, ledig, bei ihrer in der Deinfalt-Straße Nr. 71 wohnhaften Mutter Maria Anna Spielbring im Aufenthalt.

S. die ermordet gefundene Josefa Ambrokin sei zu Dptin. eine Muhme, und seit dem Deptin's. Mutter in der Stadt wohne, wäre sie öfters zu Dptins. Mutter und die Mutter öfters zu selber in das Hanswurstische Haus Besuchungsweise gekommen. Bei dieser Gelegenheit habe selbe öfters erzählet, daß ein sicherer Herr v. Zalheimb, mit welchem sie schon viele Jahre umginge, sie zu heyrathen gesinnet sei.

Allein Dptin. habe diesen Zalheimb vorhero nie bis vorgestern Nachmittags gesehen, wo er während der Zeit, daß Dptins. Mutter bei Gericht bestelltermaßen war, zu Dptin. in das Zimmer trat, sich zu erkennen gab, und fragte, wo die Mademoiselle Sepherl wäre, und ob Dptin. sie nicht wisse? worauf ihm Dptin. zur Antwort gab, daß sie selbst die Sepherl gern wissen möchten, massen sie selbe schon bei 3 Wochen lang nicht gesehen hätten, worüber er sich verwundernd anstellte, und mit der Aeußerung fortging, daß sie vielleicht nach Fischamend gereiset sein werde.

Weil nun die Sepherl schon so viele Tage weder zu Hause zu finden war, noch zu Dptins. Mutter kam, und von der Hausmeisterin, bei der die Sepherl wohnte, geschickt wurde, ob sich ihre Mutter um ihre Schwester nicht umsehe, so sei Deptin. mit ihrer Mutter am verfloßenen Samstag vormittags zur Hausmeisterin gegangen, von der sie vernohmen, daß sie die Sepherl Freitags vor 14 Tagen Abends mit einem Flaschel und Kipfel fortgehen, seithero aber nicht mehr gesehen habe.

Dptins. Mutter habe sodann das Zimmer durch einen Schlosser wollen öfnen lassen, in der Meinung, daß etwa die Sepherl tod im Zimmer liege, worauf die Hausmeisterin den dießfälligen Schlüssel mit den Worten hergab: sie hätte solchen in der Kuchel in einem Häfen gefunden.

Damit sei sodann der Sepherl Zimmer eröfnet worden, und Deptins. Mutter um ihre in dem Schlossergassel befindliche Schwester gegangen.

Mittlerweile habe die Hausmeisterin ihr Dptin. erzählet, daß eben er, v. Zalheimb am Samstag vor 14 Tagen, daß ist den 28. Jänner vormittags mit dem Schlüssel unter dem Vorwand gekommen sei, er hätte solchen von ihr Sepherl erst auf der Gasse bekommen, sohin eine kleine Weile in der Sepherl ihrem und hernach in der Hausmeisterin ihrem Zimmer gewartet, hernach aber mit dem Vermelden sich wegbegeben habe, sie bleibe zu lange aus, und er könne nicht mehr längers verweilen, zugleich aber hätte er ihr Hausmeisterin den Schlüssel mit der Erinnerung übergeben, sie möchte die Wäsche, wenn solche die Wäscherin bringen sollte, in dessen übernehmen.

Es wäre auch bald Dptins. Mutter mit der Schwester dahergekommen, denen dann Dptin. sowohl als die Hausmeisterin den Umstand wegen des Schlüssels und Zalheimb erzehlten, dem selbe noch beifügte, daß er v. Zalheimb unter dieser Zeit einigemale nach ihr Sepherl, ob sie noch nicht zu Haus wäre? gefragt hätte.

Ueber dies hätten sie samtlich in den Kasten visitiret, weil sie wußten, daß die Sepherl Geld haben müsse, allein sie hätten weder Geld noch Obligationen, sondern lediglich einige Briefe von einer ihrigen guten Freundin bekommen.

Dieser Umstand demnach wäre ihnen verdächtig vorgekommen, und nachdem sich die Mutter mit einigen guten Freunden berathschlaget, habe sie die Sache bei Gericht angezeiget, wonach sich nach dessen Vorkehrung am Dienstag vorgestern veroffenbaret, daß Dptins. Muhme Josepha Ambrokin, sicher 50 Jahre alt, und ledig, in des Zalheimb Quartier auf dem Boden in einer Truhe ermordet gefunden wurde.

Ausser diesem wisse Dptin. sonst von der ganzen Sache nichts.

(von Außen)

Summarische Aussage vom 16. Hornung 1786
der Maria Anna Heinemannin

den verhafteten Franz de Paula Zalheimb
betreffend.

Nr. VII.

Herr V. Burgermeister v. Maurer
Stöckl m./p.

Summarische Aussage vom 17. Hornung 1786

Franz de Paula v. Zalheimb, 33 Jahre alt, hier in Wien gebürtig, katholisch, ledig, Magistrats-Kanzellist, das 1. Mal in Arrest.

Sagt ferners: Sein Vater Franz Josef v. Zalheimb sei Stadtmauth-Einnehmer *) gewesen, und den 17. Jänner vor. Jahres 1785, die Mutter aber mit Namen Katharina schon in Dptns. Unmündigkeit mit Tod abgegangen.

Außer einem Bruder, der Joseph heiße **), und Medicinae Doctor allhier sei, habe Dpt. sonst keine Geschwisterte.

Dpt. sei bis in sein 16. Jahres Alter zu Hause in der väterlichen Verpflegung gewesen, sohin aber in das Seminarium ***) allhier gekommen, wo Dpt. die ersten 6 lateinischen Schulen studieret, nach diesem aber zu Hause im Schreiben und Rechnen sich geübet habe. Nach hierinfalls so ziemlich erhaltenem Unterrichte sei Dpt. im Jahre 1775 zur Stadtraths-Kanzlei ad praxin gekommen, nach $^3/_4$ Jahren aber und zwar im Monate April 1776 als Accessist in die Eidespflicht jedoch ohne Gehalt ordentlich aufgenommen worden. Dpt. habe als Accessist bis zu der im J. 1783 beschehenen Regulierung des Magistrates unendgeldlich gedienet, wo Dpt. mit 400 fl. Jahresgehalt als wirkl. Kanzelist angestellet worden sei. Diesen Dienst habe Dpt. seither treu und

---

*) Im „Wienerblättchen" vom 21. Jänner 1785 finde ich in der Rubrik Verstorbene vom 11. bis 17. Jänner 1785: „Herr Franz Josef von Zalheim, gesammter Wienerischer Stadtmäuthe-Inspektor Nr. 601 (? soll wohl heißen: 651, großes Waaghaus) am Haarmarkt, alt 77 Jahr."

**) Siehe: „Wienerischer Universitäts-Almanach für das Jahr 1787. Den „Mitgliedern der löbl. 4 Facultäten gewidmet von Anton Phillebois, Universitäts-Pedellen-Amtschreiber, Wien, mit grosserischen Schriften gedruckt." kl. 16, Seite 54, wo Josef v. Zalheim unter den Doctoren der Medicin genannt wird.

***) Hiemit ist das Seminarium bei St. Ignaz und Pankraz in der Wollzeile, von den Jesuiten gestiftet, und bis zu deren Aufhebung in ihren Händen, gemeint; siehe dießfalls: Schimmer's „Häuser-Chronik" sub Nr. 781. 782. 783. S. 148. 149 und „Curiositäten und Memorabilien-Lexicon v. Wien" von Realis, 2. Band S. 57 und 58, Artikel: „Jesuiten-Besitzungen in Wien und der Umgebung."

fleißig bis verfloßenen Dienstag den 14. ds. verrichtet, an welchem Tage er Nachmittags zu dem Herrn Burgermeister, wo der Herr v. Maurer und der Herr Rath Geiger gegenwärtig waren, beruffen, und von diesem sohin auf die Burgerstuben verschaffet, und Abends von dannen hieher auf die Schranne als seinen gegenwärtigen Arrest überbracht worden; dessen sei keine andere Ursache, als weil Dpt. am verfloßenen Sonntage vor 14 Tagen, nämlich den 29. Jänner Vormittags nach 11 Uhr in seinem Quartier auf dem Boden ein lediges Weibsbild Namens Josepha Ambrokin umgebracht habe, welche That Dpt. seithero schon vielfältig bereuet und beweinet habe.

Mit dieser Ambrokin sei Dpt. vor 10 Jahren in Bekanntschaft gerathen, da sie im kleinen Waghause, Dpt. aber im großen wohnte; *) Dpt. habe sie allda sowol, als auch in ihrem nachherigen Quartiere öfters besuchet, gleich sie dann auch nach Dpts. Vaters Tod öfters zu ihm besuchsweise gekommen wäre. Vermöge dieser öfteren Zusammenkunft faste Dpt. eine solche Neigung zu ihr, und sie zu ihm, daß er sie zu ehligen vor ungefähr 2 Jahren ihr versprach, welches Dpt. von darum thun wollte, weil er bei ihr ein Vermögen von 1400 fl. wußte, und von ihr zu überkommen hoffte, mit welchem Geld er sodann seine fast eben so hoch sich belaufende Schulden hätte tilgen können. Sie hätte auch in den Heyraths Antrag gewilliget, und sich anerbotten, seine Schulden zu bezahlen, indem sie von solchen gewußt. Sie habe ihm auch vor beiläufig anderthalb Jahren, wie der Sonnewend als Dptns. guter Freund weiß, und den Dpt. von der Kanzlei aus kennen gelernt, 200 fl. leihen wollen, welches sie aber wieder gereuet hätte; dieses wäre eben zur Zeit gewesen, da Dpt. wegen schuldigen 200 fl. bei dem Wechselgericht schon bis auf den Arrest geklaget wurde, wie die Akten, welche Dpt. zu Hause habe, zeigen werden.

Daß aber Dpt. in Schulden gerathen, sei die Ursache, weil er keine Besoldung gehabt, und doch sauber als ein Beamter daher gehen wollte, auch seinem Vater letzterer Zeit 100 Thaller Kostgeld bezahlen mußte. Er habe auch dieser seiner Schulden halber vor einem Jahre mit seinen Gläubigern ein pactum gemacht, vermöge welchem er von seiner Besoldung ihnen jährlich 200 fl. zu überlassen versprochen, wie

---

*) Vergleiche: Schimmer's Häuser-Chronik ꝛc. sub Nr. 641. 642. 643, S. 119 und 120.

dann auch bereits wirklich Abschlagszahlung beschehen, und dem Herrn Rath Neuwolth bekannt sei.

Dpt. habe von seinem Vater nur 131 fl. und von seiner Mutter 4.500 fl. geerbet, wovon Dpt. nach und nach seinem Vater bald 6, bald 10, bald 12 Dukaten vorstrecken mußte, und dafür nichts mehr von selbem zurückbekommen.

Um Michaelis vor. Jahr. sei Dpt. von der Leopoldstadt, wo er seit seines Vaters Tod wohnte, herein auf die neue Thor-Pastei in das Haus Nr. 1234 gegen jährliche 58 fl. Zins gezogen, wo er Zimmer und Kuchel, dann ein sogenanntes Bodenzimmer und gleich daneben einen Boden hatte. Allda habe ihn die Ambrokin öfters auf ein Frühstück, auch zuweilen auf den Abend und hingegen Dpt. sie wieder in ihrem Quatier auf dem Salzkries im Hanswurstischen Hause zu ebener Erde, welches sie eben um Michaeli Zeit gemiethet, besuchet, also zwar, daß sie richtig wenigstens alle 2. oder 3. Tage zusammenkamen. Die Ambrokin habe noch 2 Schwestern, deren eine eine Tabakkramerin im Schloßergassel, die andere aber eine Witwe in der Deinfaltstrasse wohne. Die erste habe Dpt. nie, und die letzte nur einmal gesehen, im Herbst des vorigen Jahres, da sie die Ambrokin auf das Rathhaus führte, und ihn von der Kanzlei hinausruffen (ließ) wo die Witwe ihn ersuchte, sie anzuweisen, bei wem sie sich wegen Setzung eines eisernen Oeferls zu melden hätte.

Weil nun Dpt. am ganzen Leibe einen Ausschlag bekam, sei er den 16. vor. Monats in das allgemeine Krankenspitall gegangen, wohin ihn sein Pursch Franz N., ein Schneiderjung bekleitet; diesen habe Dpt. vor beiläufig 1/4 Jahr bei der Herberg aufgenommen, daß er Dptn. nicht nur sein Gewand geflicket, sondern auch Schuch und Stiefel buzte, Wasser hollte, auskehrte, Paruquen hollte, und sonst was benöthiget war, verrichtet, wofür ihm Dpt. zuweilen 7 oder 10 kr. gab, die Flikerei aber extra bezahlte. Er wäre auch nur alle 2. oder 3. Tag frühe gekommen, wo er dann auch die Ambrokin öfters bei Dptn. angetroffen hätte.

Durch diesen Franz habe Dpt. am nämlichen Tag, da er in das Spitall ging, seine spinspekene *) Sackuhr im Versatzamte um 10 fl. verpfänden lassen, weil Dpt. kein Geld hatte, und man im Spitall

*) Richtiger: Pinchbeck, gleichbedeutend mit Tombak, d. i. ein Mischmetall, Gelbkupfer.

voraus zahlen müsse. In diesem habe Dpt. sich just 8 Tage lang befunden, wo ihn die Ambrokin 2mal besuchte. Auch der Sonnewend kam öfters dahin. Allein die Wartung im Spitall gefiel Dptn. nicht und er ging den 23. darauf gegen Mittags wieder nacher Haus und (ließ) ein ihm von seinem Vater aus noch bekanntes Weib, Magdalena N. eine auf dem Hundsthurm wohnhafte Tischlerin zu sich hollen, um ihn zu bedienen. Diese konnte jedoch nur 2 Tage, nämlich Montags und Dinstags bleiben, massen sie zur bereits verstorbenen Hofwagnerin zum Krankenwarten gehollet wurde, wovon Dpt. sie nicht abhalten wollte, weil sie etwas von selber zu erben hoffte. Am Mitwoch Vormittags sei die Ambrokin, weil sie eben Tags vorher, da sie Dptn. besuchte, gehört, daß das Weib fortging, freiwillig zu Dptn. gekommen, und wäre bis Samstags, wie Dptn. nun beifalle, und weßwegen er sich bei seinem ersten Verhör aus Schrecken und Angst geirret, bei ihm geblieben, auch über Nacht auf zusammengestellten Sesseln gelegen. Sie habe für Dptn. gekocht und Decocta zugerichtet.

Während diesen Tagen sei Dptn., weil er sogar im Spitall daraussen von einem Gläubiger angegangen wurde, der unglückliche Gedanken beigefallen, die Ambrokin zu bestehlen. In dieser Absicht also habe er am Samstage frühe morgens ihren Zimmerschlüßel, den sie auf dem Tische unter andern Sachen liegen hatte, heimlich zu sich genommen, sich sohin angezogen, und nach 9 Uhr in ihre Wohnung begeben, wo er durch die Hausmeisterin, weil er in der finstern das Schlüßelloch nicht finden konnte, auffsperren ließ, und gegen selbe vorwendete, daß ihm die Ambrokin erst auf der Gasse begegnet wäre, und den Schlüßel gegeben hätte, er solle indessen voraus gehen und ihrer warten.

Dpt. sei sohin ganz allein in das Zimmer hineingegangen, und habe von dem Schubladkasten die erste Lade mit dem Schlüßel, den sie bei dem Fenster unter einem kleinen Kastel zu verbergen pflegte, aufgesperret, daraus ein rechts unter der Wäsch gelegenes Kartanel genommen, und die darin befindlich gewesenen Stadt-Banko und Landschafts-Obligationen, jedoch nicht wissend, wie viel an der Zahl, im Betrage aber netto zusammen 1700 fl., wie auch ein darneben gefundenes zwilchenes Sackel mit Thallern und Zwanzgern im Betrag von 140 fl. und 142 fl. *) zu sich in Sack gestecket, sohin die Lad wieder zuge-

*) Im Todesurtheil heißt es: „140 oder 142 fl.", was auch richtig sein dürfte.

macht, und den Schlüßel in sein voriges Ort geleget. Nachdem Dpt. anmit ungefähr 5 Minuten zubrachte, habe er das Zimmer wieder zugesperret, und sich zu der Hausmeisterin darneben unter dem Vorwand hineinbegeben; es wäre ihm allzukalt, sie möchte ihn indessen bei ihr warten lassen. Dpt. habe sich etwa $^{3}/_{4}$ Stunden allda verweilet, sohin der Hausmeisterin den Schlüßel mit dem Vermelden behändiget, er könne nicht längers warten, sie möchte der Ambrokin den Schlüssel geben, auch wenn die Wäscherin indessen kommen sollte, solche übernehmen. Dpt. ging gerade nacher Haus, legte das Sackel Geld in seinen Pultkasten die Obligationen aber behielt er, und ging mit solchen, nachdem er zur Ambrokin sagte, er komme auf Mittag nicht nach Haus, um beiläufig 11 Uhr zu dem Sonnewend in das Amt. Diesem habe Dpt. die Obligationen mit dem Vermelden gegeben, Dpt. hätte sie von der Ambrokin bekommen, er müsse ihr aber davon 500 fl. zurückbringen, welches Dpt. demselben darum vormachte, weil Dpt. voraussahe, daß er, weil er eben seine Sachen versetzet hätte, von Dptn. zu leihen nehmen würde, mit dem weiteren Beisatz, Sonnewend solle sehen, dafür Geld einzuhandeln. Hierüber habe der Sonnewend gleich allda im Amte auf die Obligationen rukwärts die Cession geschrieben, ob dieses Jemand gesehen, wisse Dpt. nicht. Nach diesem seien sie miteinander auf den Petter in das Klebesische Tuchhandlungsgewölb, wo der Sonnewend bekannt war, noch vor 12 Uhr gegangen, allda habe der Kassier ihm solche mit Aggio à $2^{1}/_{2}$ fl. ausgezahlt, 500 fl. aber zurückbehalten, weil selber wegen einer Banko-Obligation, so ein Duplicat war, und bei einer Landhaus-Obligation wegen der Interessen einen Anstand hatte, allein Montags darauf wurden auch diese 500 fl. von dem Sonnewend bestelltermassen abgehollet und Dptn. richtig überbracht. Am berührten Samstage nämlich den 28. habe Dpt. bei dem Sonnewend, bei dem Dpt. seit Juli vor. Jahr gegen 10 kr. das Mittagmal, seitdem Dpt. aber in der (Stadt?) logiere, auch auf die Nacht die Kost nehme, und meistens 17 oder 20 kr. auf die Nacht verzehrte, zu Mittag gespeiset, und nach solchem sich nach Haus begeben, wo die Ambrokin gegen 4 Uhr fortging, und sagte, sie werde morgen früh zu Dptn. auf ein Frühstück kommen.

Da nun habe Dpt. den Entschluß gefaßt, sie umzubringen aus der Ursache, damit sie ihn wegen des Diebstahles nicht verrathen könne. Da sie nun am Sonntage um $^{1}/_{2}9$ Uhr zu Dptn., da er schon um 7 Uhr in der Kirche war, (!) kam, machte sie Frühstück und sie

nahmen solches mitsammen ein. Während dem sagte sie zu Dptn., er solle ihr seine grün irdenen Einsatzschallen leihen, welche sie bei ihm auf dem Boden wußte, welches er ihr auch zusagte. Ueberdies sei sie auf den Boden hinaufgegangen, um solche abzuhollen, wohin ihr Dpt. ebenfalls nachgefolget sei. Allda habe sie den Boden, weil verschiedenes Gerafelwerk *) herumgelegen, zusammengeraumt, untereinstens auch ein Schlösserl, das Dpt. allda verloren, gesuchet, und damit bis gegen ½12 Uhr, folglich bei 1½ Stunden zugebracht. Unterdessen sei sein Pursch, der Franz gegen 10 Uhr gekommen, der aber die Ambrokin weder gewußt, noch gesehen, und habe das Zimmer zusammengebutzet. Dpt. habe sich 2 bis 3 Male auf den Boden zur Ambrokin begeben, und da er sah, daß sie beinahe fertig war, und alles in eine große Markküste, die Dpt. von seinem Vater habe, hineingeleget, habe er einen Bartwisch von der Kuchel gehollet, zugleich auch um sein Vorhaben auszuführen, ein großes in der Kuchel liegen gehabtes Messer mit einem schwarzen Heft, das er eben (falls) von seinem Vater bekam, und anfänglich zum Zuckerschlagen gebrauchte, vor 3 oder 4 Wochen aber, weil solches Scharten hatte, sammt noch einem Tischmesser schleiffen ließ, zu sich in seinen grün und roth gestraiften zeichenen Schlafrok gesteket, und damit zur Ambrokin auf den Boden begeben.

Allda habe er sie, da sie eben mit dem Gesicht gegen die Thür und gegen Dptn. auf der Erde kniete, mit der linken Hand auf die Seite gestoßen, untereinstens aber mit dem in der rechten Hand gehabten Messer in den Hals links von dem Genick gegen die Gurgel einen so starken Hieb geführt, daß das Messer stecken blieb, das Blut häufig herausschoß, und sie nur 2 Zucker machte, folglich gleich todt war.

Hierüber habe er sie in die Küste mit dem Gesicht abwärts hineingelegt, und das Messer, das während dem vom Hals weggefallen, zwischen die Küste und die Wand gegen das Fenster zu hineingesteket, sodann die blutige Erde mit einem Brett, und Sesseln zugedeckt, den Schlafrock, weil solcher blutig war, umgekehret, den Boden, wie gewöhnlich mit dem Vorhängschloß zugesperrt, und sich in sein Zimmer herabbegeben, wo er den Sonnewend antraf; ob aber auch sein Pursch noch da war, oder Dpt. ihn schon in die Kirche fortgeschafft habe, falle Dptn. nicht mehr bei. Da habe Dpt. seinen Schlafrok ausgezogen, und in eine Schublad geleget, und weil der Sonnewend an Dptns.

---

*) Altes, verlottertes, in die Rumpelkammer gehöriges Hausgeräthe.

Hemd Aermel einigs Blut sahe, und Dptn. fragte, woher er blutig wäre, gab Dpt. vor, es hätte sich seine Inwohnerin ober ihm zur Ader gelassen, und weil sie ohnmächtig wurde, mit dem Arm ausgeschlagen. Dpt. habe sich vollends aus- und angezogen, und sei mit dem Sonnewend zum Mittag Essen gegangen. Es habe aber weder er, noch sonst jemand von der Mordthat oder dem Diebstahl etwas gewußt, oder Dpt. jemand hievon etwas entdecket.

Nachmittags habe Dpt. zu Matzleinstorf dem 3 König Wirth Schimpf eine Schuld zusamm von 120 fl. sammt 3 fl. Interesse, so weiters einer ledigen auf dem Neustift zum grünen Wasen wohnhaften Weibsperson Barbara N. 56 fl. sammt Interesse à 1 fl., wie noch einem Weibsbild zu Mariahülf bei den 2 oder 3 Schlüßeln Theresia N. 50 fl. sammt Interesse von 1 fl. von dem gestohlenen Geld bezahlt. Dahin sei Sonnewend mit Dptn. gefahren, jedoch im Wagen sitzen geblieben. Am Montage habe Dpt. dem Juden Noe Aron 50 fl. in der Leopoldstadt der Elisabeth Wingerin 8 fl. eben allda einen Petschke 28 fl., wie auch einer sichern Babet 12 fl. bezahlet, und seine 2 Uhren in dem Versatzamt um 32 fl. auslösen lassen durch seinen Pursch. Deßgleichen habe er seinen Schneider 86 und 50 fl., dem Paruquenmacher 20 fl., seinem Schuster 21 fl. bezahlet. Am Dinstag darauf habe er seinen Schlafrok sammt der Ambrokin ihrem Kapuschon verbrennet, auch auf dem Boden das Blut mit einer ohnehin gehabten Ziegelfarb verwaschen und weggeputzt und die Küste mit 2 Vorhängschlössern versperret. Dpt. habe sich noch verschiedene Sachen, wie man sie finden wird, angeschaffet, auch dem Sonnewend auf sein Ansuchen 436 fl., sohin 300 fl. und 17 Dukaten geliehen, wofür er Dptn. 2 Schuldscheine ausgestellet, und 30 Dukaten habe Dpt. mit sich in Arrest gebracht.

Was übrigens Dpt. mit dem Körper anfangen wollte, dazu sei er noch nicht entschlossen gewesen.

(von Außen)

Summarische Aussage vom 17. Hornung 1786

des Franz de Paula Zaglauer v. Zalheimb.

Nr. VIII.

Tit. Herr Vice-Burgermeister v. Maurer
Stöckel m./p.

Summarische Aussage vom 17. Hornung 1786.

Elisabeth Katzelbergerin, 50 Jahre alt, katholisch, verheirathet mit einem Goldarbeiter und Hausmeisterin im Hanswurstischen Hause Nr. 345 am Salzkries.

S. die der allgemeinen Sage nach auf der neuen Thor Pastein ermordet gefundene Josepha Ambrokin, so Deponentins Erachtens nach 50 Jahre alt, katholisch, ledig und eines Kammerheitzers Tochter war, habe um letzthinnige Michälis-Zeit bei Dptin. ein Zimmer gegen 24 fl. jährlichen Zünß gemittet, welche Dptin. schon viele Jahre kannte, indem ihr Vater durch 22 Jahre beim Glöckel *) am Salzkrieß gewohnet hätte. Diese Ambrokin habe ganz klein ordinär gelebet, und Theils gestricket, theils genähet, sei überhaupt aber sehr wunderlich und hinterhaltig gewesen.

Es wären zuweilen verschiedene Leute, theils Manns- theils Weibsbilder, fast täglich aber der nun arrestirte v. Zalheimb, der auf dem Rathhause angestellet sei, zu verschiedenen Stunden zu ihr Ambrokin gekommen, welches Dptin. von daher wisse, weil ihre Eingangsthüren gerade auf einander gingen, und Dptin. fast jeden Menschen kommen hören und sehen mußte. Sie sei sonst Dptins. Wissens nach — alle Nacht zu Hause gewesen; heut vor 3 Wochen habe Dptin. sie Ambrokin Nachmittags um $^1/_2$ 5 Uhr zum letztenmale und vorher schon 2 Tage nicht mehr gesehen, wo Dptin. sie angeredet, daß sie, weil sie nicht nach Haus gekommen, im Krankenwarten gewesen sein werde, worauf dieselbe antwortete, Ja! und sohin, ohne daß Dptin. sie mehr weiters fragte, oder sie sonst etwas mehr sagte, fortgegangen sei. Sie hätte damals ein alt braun kottonenes Kommodel am Leib und einen Kapuschon auf dem Kopf, dann ein ordinari Kreutzerkipfel und ein grünes Seitelflaschel in Händen gehabt, ob aber was darinnen war, wisse Dptin. nicht zu sagen. Bei dem Fortgehen habe Deptnin. sie noch gefraget, wann sie nach Haus komme? und ihre Antwort war: Morgen.

---

*) Siehe Schimmer's „Häuser-Chronik ꝛc." sub Nr. 217, S. 47.

Tags darauf, Samstags früh um beiläufig 1/210 Uhr sei der Zalheimb gekommen, und habe der Ambrokin Zimmerthür mit dem dazu gehörigen Schlüssel aufmachen wollen, welches er aber vermuthlich weil der Eingang finster sei*), nicht zu wegen bringen konnte. Er habe daher Optin. ersuchet, sie möchte aufsperren und anbei gemeldet, die Ambrokin wäre ihm erst auf dem Fischmark begegnet, und hätte ihm den Schlüssel zu dem Ende behändiget, er soll indessen vorausgehen, sie werde bald nachkommen. Nachdem nun Optin. die Thür eröffnet, sei er allein in das Zimmer hineingegangen, nach einer halben Viertelstunde aber, als so lang er geblieben, zu Optin. in das Zimmer gekommen, mit dem Ersuchen, Optin. solle ihn wärmen und ihn bei sich warten lassen, indem es in der Ambrokin Zimmer allzukalt wäre. Er sei eine gute Weile im Zimmer auf und ab gegangen, ohne etwas (zu) reden, endlich aber sagte er, sie Ambrokin bliebe zu lang aus, und er könne nicht mehr länger warten, zugleich aber übergab er Optin. den Zimmerschlüssel mit dem Ansuchen, wenn der Ambrokin Wäscherin etwa mit der Wäsche kommen sollte, möchte Optin. solche inmittelst übernehmen, und solche in der Ambrokin Zimmer auf den Tisch legen, womit er dann Optin. verließ.

Weil also sie Ambrokin so viele Tage nicht nach Haus kam, und der Zalheimb sich öfter unter dieser Zeit bei Optin. ihretwegen erkundigte, auch sehr ängstlich um sie sich anstellte, wäre Optin. dieses bedenklich vorgekommen, und habe daher heut vor 8 Tagen zu der Ambrokin ihrer im Schlossergassel befindlichen Schwester, einer Tabakkrämerin die Post sagen lassen, sie solle sich um ihre Schwester umsehen, indem selbe schon seit 14 Tagen nicht nach Haus komme.

Tages darauf sei der Ambrokin verwittibte Schwester mit ihrer Tochter zu Optin. gekommen, habe sich ihrer Schwester halber erkundiget, und da sie vernohmen, daß selbe schon 14 Tage abwesend sei, einen Schlosser wollen hollen lassen, um das Zimmer aufzusperren, und nachzusehen, ob sie etwa nicht gar todt im Zimmer liege? Ueber dies habe Optin. derselben den Schlüssel mit der Erinnerung gegeben, Optin. hätte solchen in einem Häfen gefunden, welches Optin. von darum vorgewendet, um etwa den Zalheimb nicht verdächtig zu machen, worauf dann die Witwe um ihre Schwester gegangen, und ihre Tochter

*) Vielleicht aber auch, weil er vor Angst zitternd, das Schlüsselloch nicht finden konnte!

allda im Zimmer zurückgelassen habe. Mittlerweile habe Dptin. überleget, daß sie etwa Verdruß haben könnte, wenn sie des Schlüssels wegen die Sache nicht sagte, wie sie wäre, und also der Tochter wegen des Schlüssels sowohl, als auch des Zalheimb obausgesagtes erzählet.

Indessen wären die 2 Schwestern zurückgekommen, hätten in den Kasten visitiret, aber nichts außer einigen Briefen gefunden, welche sie mit sich fortgenommen haben.

Außer diesem wisse Dptin. sonst nichts, als daß sie gestern gehöret, diese Ambrokin wäre in des Zalheimb Wohnung ermordet gefunden, und der Zalheimb arrestiret worden.

(Von Außen)

Summarische Aussage vom 17. Hornung 1786
der Elisabeth Katzelbergerin, einer Hausmeisterin
den verhafteten Franz de Paula
Zalheimb betreffend.

Nr. IX.

Herr Vice-Burgermeister v. Maurer
Stöckel m./p.

Summarische Aussage vom 20. Hornung 1786.

Anton Sonnewend, 31 Jahre alt, von Jessemetz in Mähren gebürtig, katholisch, verheirathet, Diurnist beim Stadtmagistrat, auf dem Saltzkries Nr. 437 *) wohnhaft.

Da Dpt. den 23. October 1784 bei dem Magistrate als Diurnist gegen tägliche 40 kr. aufgenommen wurde, sei er unter andern auch mit dem dortigen Kanzelist, dem nun arrestirten Franz de Paula Zalheimb zum 1. mal bekannt geworden, mit dem Dpt. anfänglich einem gleichgültigen, sohin aber einen solchen vertrauten Umgang gepflogen, daß selber zu Ende Juni oder Anfangs Juli des verfloßenen 1785ten Jahres bei Dptn. zu Mittag gegen bezahlte 10 kr., seit Michälis Zeit

---

*) Siehe Schimmer: „Häuser-Chronik ꝛc." sub Nr. 209 S. 46. — Das Haus gehörte von 1775—1795 dem Bierwirth Johann Mayer.

aber, da er Zalheimb von der Leopoldstadt herein auf die neue Thor-Pastein zog, auch auf die Nacht die Kost nahm, wofür er meistens mit Einschluß des Weines besonders 17 auch 20 kr. zu bezahlen hatte.

Vermöge dieses Umgangs also habe Dpt. ihn und er Dptn. öfters auch außerdem besucht, besonders vor oder nach den Kanzleistunden. Bei dieser Gelegenheit habe er Zalheimb Dptn. erzählt, daß er gesinnt sei, die Josepha Ambrokin, welche er Zalheimb schon mehrere Jahre kenne, und damals zu ebner Erde von dem ehemaligen Bettler-Kotter *) gegenüber wohnte, zu heirathen, indem sie ein Vermögen von 1400 fl. hätte. Damals als Zalheimb diese Erzählung von ihr machte, habe Dpt. sie noch nicht gekennet, sondern sie erst den vorigen Sommer bei Gelegenheit da Dpt. ihn Zalheimb eines Abends in der Leopoldstadt in seinem Quartier besuchte, bei ihm daselbst zum erstenmale gesehen.

Nebst dem habe derselbe Dptn. erzählt, daß er einige Schulden hätte, ohne daß selber jedoch beigesetzet, bei wem oder wie viele? mit dem weiteren Beisatz, daß ihm seine Alte, nämlich die Josepha Ambrokin 200 fl. vorstrecken werde, um anmit die dringenderen Gläubiger zu befriedigen.

Nach diesem habe er Zalheimb eben im vorigen Sommer, unwissend mehr um welche Zeit? bei drei Wochen weder Dpten. besucht, noch sich in der Kanzlei sehen lassen, welches Dptn. befremdete. Daher sei Dpt. zur Ambrokin in ihr Zimmer gegangen, und habe sie befraget, ob sie ihm Zalheimb 200 fl. vorgestrecket hätte? worauf sie Dptn. antwortete: Nein! sie sehe nicht ab, wie er sie wieder zahlen werde können, welches Dpt. ihm nach der Hand gesagt, worüber er sich gegen Dptn. äußerte, daß er harb **) auf sie wäre.

Nachdem er Zalheimb in die Stadt herein gezogen, habe ihn Dpt. sehr oft frühe oder nach den Kanzleistunden besuchet, wo er dann die Ambrokin seines Wissens noch 2 mal daselbst angetroffen hätte; Dpt. hingegen habe sie außer vorbemeldeten einzigen Mal weder in ihrer vorigen, noch dermaligen Wohnung auf dem Saltzkries im Hanswurstischen Hause, wohl aber v. Zalheimb seiner eigenen Sage nach sie öfters auf ein Früheſtück besuchet.

---

*) Das Haus Nr. 175 (Schimmer's „Häuser-Chronik ꝛc." S. 41) seit 1783 zum heil. Josef beschildet, am tiefen Graben. Siehe auch: Anhang litt. B die Note.

**) „harbe" = ungehalten auf jemand sein, mit ihm schmollen.

Den 16. Jänner, als an einem Montage sei er Zalheimb wegen eines Ausschlages in das allgemeine Krankenhaus, nach 8 Tagen aber wieder nacher Haus gegangen, weil er mit dortiger Wartung nicht zufrieden war. Unter dieser Zeit habe ihn seiner Erzählung gemäß die Ambrokin jedoch unbewußt wie oft, wie auch Dpt. 2 mal besuchet. Da er zu Hause war, sei sie Ambrokin 2 Tage bei ihm gewesen, und habe ihm gekochet, welches Dpt. von daher wisse, weil er ihn fast täglich besuchet. Am Mitwoch und Donnerstag, d. i. den 25. und 26. des vorigen Monates Jänner um Mittagszeit habe Dpt. sie Ambrokin zum letztenmal in des Zalheimbs Wohnung gesehen, wo sie ganz gut mitsamen waren, ob sie aber auch die 2 Nächte bei ihm geblieben, sei Dptn. unbewußt.

Am Samstage darauf als den 28. um 11 Uhr ungefähr gegen Mittag sei er Zalheimb zum Dptn. in das Amt gekommen, und habe 2 Landschafts- und unwissend mehr wie viel Stadt Banko-Obligationen im Betrage zusammen von 1700 fl. gebracht, zugleich Dptn., da er ihn befragte, woher er solche hätte? gesagt: Dpt. werde es schon erfahren, hernach aber, weil Dpt. auf solche den Namen Josepha Ambrokin schreiben mußte, Dptn. vertrauet, daß er solche von ihr zu leihen bekommen hätte, er müßte ihr aber davon 500 fl. zurückbringen. Diesem seinen Vorgeben habe Dpt. auch geglaubet, und sich sohin mit ihm auf sein Ansuchen, daß er nämlich Geld dafür einhandeln möchte, auf den Peters-Platz in das Klebesische Tuchgewölb, weil an dem Samstage die Börse nicht offen sei, begeben, massen die andern Beamten sagten, daß in berührtem Gewölb derlei Obligationen ausgezahlet würden.

Allda seien auch diese Obligationen mit lauter Bankozettel und zwar die Landschafts- mit 1 fl. 15 kr. und die Stadtbanko Obligationen mit 2 fl. 30 kr. (Aggio) ausgezahlet worden, welches Geld der Zalheimb zu sich nach Haus trug, und dann zu Dptn. zum Mittags Essen ging, auch auf die Nacht bei Dptn. sich einfand.

Sonntags darauf, den 29ten Jänner vormittags gegen 1/2 12 Uhr habe Dpt. ihn Zalheimb besuchet, und allda im Zimmer außer dem Burschen, der ihn Zalheimb gewöhnlich bedienete, sonst niemand angetroffen, während dem der Zalheimb, der seinen alten grün und roth gestreift Zeichenen Schlafrok am Leibe hatte, 2—3 mal aus und eingegangen sei, und zu Dptn. vermeldet habe, er hätte seiner ober ihn wohnenden After Inwohnerin eine Schuld zahlen müssen. Da er Zal-

heimb das letztemal in das Zimmer, wo Dpt. inmittelst mit seinem Hunde sich unterhielt, kam, hatte er den Schlafrock auf der umgekehrten Seite an, und zog solchen aus. Dpt. sahe dann an dem rechten Hemd-Ärmel vorne einige frische Blutspritzer, und fragte ihn, woher er Zalheimb blutig wäre? worauf selber Dptn. antwortete, daß seine Inwohnerin sich zur Ader gelassen hätte, welches Dpt. auch glaubte, in dem er an ihm gar keine Veränderung am Gesichte, oder in der Sprache wahrnahm, sondern derselbe seinen Pursch in die Kirche fortschaffte, ein anderes Hemde und Kleidung anzog, und sohin mit Dptn. zum Speisen fortging. Er Zalheimb war selbigen Tags von seiner gewöhnlichen Gemüthsbeschaffenheit. Nach dem Mittagsessen sei Dpt. mit ihm auf mehrere Vorstadtgründe gefahren, wo er Zalheimb, einige Schulden abstieß, jedoch wie viel und bei wem, wisse Dpt. nicht, indem er allezeit im Wagen sitzen blieb. Dpt. habe ihm sohin zugeredet, er solle nun gegen sie Ambrokin wegen ihrer ihm geleisteten Gefälligkeit sich gut, freundlich, und gefällig zeigen, welches er auch zu thun versprach.

Von diesem Gelde habe er Zalheimb sich nach der Hand nicht nur verschiedene Kleidung, Wäsche und andern Sachen angeschaft, sondern auch Dptn. 800 fl. vorgestrecket, wofür Dept. ihm 2 Schuldscheine ausgestellet hätte.

Derselbe habe sich gegen Dptn. sonst mit gar nichts herausgelassen, Dpt. auch ihn bis zu dessen Gefangennehmung stets in seinem alten Humor gefunden, nur beklagte er sich einige Tage, daß er nicht schlafen könne.

Außer diesem wisse Dpt. sonst nichts und hätte von ihm nie eine solche abscheuliche That, wie Dpt. gehört, von ihm vermuthet. Dpt. habe von selber gar nichts gewußt, wie er Zalheimb selbst werde sagen müssen, und Dpt. sich schon am Mitwoch frühe bei Herrn Burgermeister mündlich vernehmen ließ.

(Von Außen)

Summarische Aussage vom 20. Hornung 1786
des Anton Sonnewend, eines Diurnistens

den verhafteten Franz de Paula Zalheimb
betreffend.

Nr. X.

Herr v. Maurer V. B.
— Stöckel
— Födransberg m./p.

Summarische Aussag vom 21. Hornung 1786

Barbara Sittin, von Geburt Ambrukin 54 Jahre alt, allhier in Wien gebürtig, katholisch, verheirathet mit einem Tobakkrammer, wohnhaft im Gatterburgischen Hauß in der Dorotheer Gassen. *)

S. Dptin. habe noch 2 Schwestern, benanntlich Maria Anna Spillbring, eine Wittwe, und Josepha Ambrukin, welche ledig, gegen 50 Jahre alt und ehemalen bei Herrschaften als Jungfrau diente; seit einigen Jahren aber habe sie wegen überkommenen bösen Augenlicht keinem Dienst mehr vorstehen können; die Sepherl habe sich in ihren Diensten wohl etwas erspart, auch einmal von einem sichern Kaufmann allhier 300 fl. ererbet, wie viel aber selbe an Vermögen gehabt, wisse Dptin. nicht, indem selbe sehr zurückhaltend war, jedoch habe ein sicherer Sepp, der einen Negozianten mache, ihr Dptin. hingegen unwissend wo wohnhaft sei, erzählet, daß sie gegen 2000 fl. haben müsse, indem er öfters mit ihr zu thun gehabt hätte.

Dptin. wäre mit ihrer Schwester Sepherl seit einem Jahre her selten zusammengekommen; dahingegen hätte selbe die Spillbring öfters besuchet, und Dptin. habe die Sepherl das letzte mal vor dem neuen Jahre jüngsthin gesprochen.

Dptin. müsse auch erinnern, daß die Sepherl vor 24 oder 25 Jahren bei dem bereits verstorbenen Herrn Grafen von Arco gedienet habe, und von selbem geschwängert worden sei; sie hätte sohin in Hungarn unwissend wo einen Sohn erzeuget, dem der Name Carl beigeleget und der sohin bei einem Bedienten erzogen worden sei. Dieser ihr Sohn habe anfänglich die Zuckerbäckerei in Hungarn und sohin allhier die Perukenmacher-Profession, ihr Dptin. unwissend bei wem, erlernet, und von seiner Mutter auch den Unterhalt gehabt.

Allein seit 3 Jahren wisse Dptin. von selbem nichts, indem er mit dem Bedeuten von hier fortgieng, daß er sich sein Lebtag nicht mehr hier wolle sehen oder hören lassen.

---

*) Siehe Schimmer: „Häuser-Chronik ꝛc." sub Nr. 1115, Seite 216. Gräflich Gatterburg'sches Fideicommis-Haus.

Die Sepherl wäre auch vor beiläufig 10 Jahren wegen eines Mannsbild hier in Arrest gewesen, jedoch bald wieder entlassen worden. *)

Am Freitag den 10. ds. hätte die Hausmeisterin vom Hanswurstischen Haus auf dem Salzgrieß, wo die Sepherl wohnte, zur Dptin. geschicket, mit der Erinnerung, sie solle sich um ihre Schwester umsehen, indem sie schon einige Tage vom Hause abweßend wäre.

Dptin. habe sich daher mit ihrer Schwester Spillbring am Samstage darauf dahin begeben, und von der Hausmeisterin vernohmen, daß die Sepherl seit Freitags vor Maria Lichtmeß Abends zwischen 5 und 6 Uhr nicht mehr nach Haus gekommen, und am Samstage darnach der Zalheimb, welcher sie frequentiret, Dptin. aber hievon nichts gewußt habe, Vormittag mit dem Zimmerschlüssel sich eingefunden, und vorgewendet habe, daß er solchen von ihr Ambrokin erhalten hätte. Außer diesem wisse Dptin. sonst nichts von selber anzugeben.

(Von Außen)

Summarische Aussage vom 21. Hornung 1786
der Barbara Sittin geborne Ambrokin

den arrestirten Franz de Paula Zalheimb
betreffend.

Nr. XI.

Herr v. Stöckel
— Födramsberg m./p.

Summarische Aussage vom 22. Februar 1786.

Johann Graf, 36 Jahre alt, katholisch, ledig, Buchhalter bei der verwittibten Tuchhandlerin Katharina Klebissin im Jungferngassel zum goldenen Vogel.

S. Dpt. pflege das Jahr hindurch mehrere Obligationen einzuhandeln. Er wisse sich auch zu erinnern, daß am 28. Jänner d. J. um

---

*) Siehe Anhang litt. B, der in 4 Nummern Auskunft gibt über diverse Conflicte der Josefa Ambrokin mit der gefürchteten Keuschheits-Commission.

Mittagszeit ein sicherer Sonebend, welchen Dpt. vom Rathhaus aus jedoch blos vom sehen kenne, mit noch einem andern, Dptn. unbekannten Herrn in dem Gewölb sich eingefunden, und für einige, jedoch unwissend mehr, wie viel Stadt-Banko und Landschafts-Obligationen im Betrag von 1700 fl. baares Geld verlanget habe. Weil nun diese Obligationen mit der behörigen Zession versehen, und folglich zum Verhandeln geeignet waren, so habe Dpt. auch für solche in lauter Bankozetteln, wie Dpt. glaube ausgezahlet, wobei Dpt. für die Stadt Banco 2 fl. 30 kr. und für die Landschafts-Obligationen ohnerinnerlich mehr $1\frac{1}{2}$ fl. oder $1\frac{1}{4}$ fl. Aggio gegeben habe.

Dpt. müsse noch erinnern, daß er wegen einer Obligation, weil solche ein Dublicat war, einen Anstand gehabt, und solche erst, nachdem er sich in dem Banko-Amt erkundiget, und ihm alda bedeutet wurde, daß solch' seine Richtigkeit hätte, Montags darauf ausgezahlet habe. Ob aber Dpt. sonst noch wegen einer Obligation einen Anstand gehabt habe, oder nicht, dieses falle Dptn. nicht mehr bei, indem er stäts mit derlei Geschäften zu thun habe, folglich alle Umstände bei jeder derlei Handlung zu merken außer Stand sei. Uebrigens vermuthe Dpt., daß Sonebend wegen dieser Obligationen die Börßzettel in Händen haben werde.

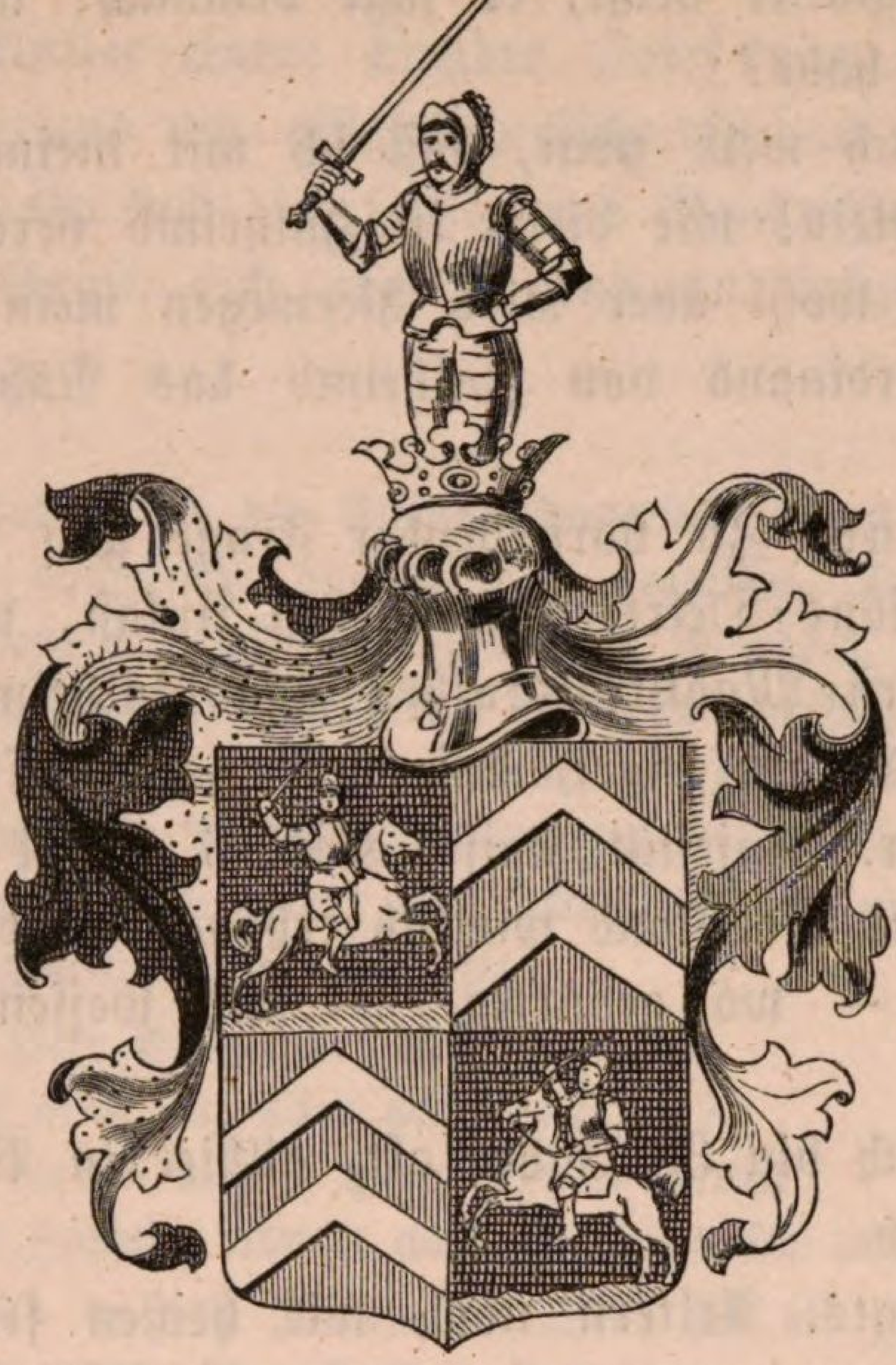
Außer diesem wisse Dpt. sonst nichts. Endlich müsse Dpt. erinnern, daß der andere Mensch von ziemlich großer Leibesgröße war, ein volles Angesicht hatte, und eine Peruke trug.

(Von Außen)

Summarische Aussage vom 22. Februar 1786
des Johann Graf, eines Buchhalters

den arrestirten Franz de Paula Zaglauer
v. Zalheimb betreffend.

Wappen der Zalheimbe.



Raimund Sebastian Zagelauer, äußerer Rath und Bürger in Wien, wurde im Jahre 1719 mit dem Prädicate von Zalheimb geadelt.

Wappen: Im 1. und 4. schwarzen Feld, auf grünem Boden ein geharnischter Mann mit bloßem Schwert auf weissem Roß einwärts sprengend, im 2. und 3. rothen Feld zwei silberne Sporren, auf der Helmkrone ein wachsender geharnischter Mann. Helmdecken rechts schwarz und Gold, links roth und Silber.

Nr. XII.

Articulirt gütiges Examen dto. 24. Hornung 1786

des Franz de Paula Zaglauer.

1. Wie heißt Inquisit?

Antwort. Ich heiße Franz de Paula von Zalheimb.

Anmerkung. Die Ursache der Gefangensetzung dieses Inquisiten ist in der Anlage Nr. 1 enthalten.

Nr. 1*)

*) Siehe die summarische Aussage der Forstmeisters-Witwe Maria Anna Spielbring, Schwester der ermordeten Josepha Ambrokin, S. 15 bis 18 sub Nr II.

2. Es kömmt aber vor, daß Inqt. (Inquisit) mit seinem wahren Geburtsnamen Zaglauer heiße, er sage demnach! was es anmit für eine Beschaffenheit habe?

Antwort. Ich weiß zwar, daß ich mit meinem Geburtsnamen Zaglauer heiße; allein! wie dieser in Zalheimb verändert worden, ist mir nicht bekannt; wohl aber wird hierwegen mein Vetter, der Herr Magistratsrath Ferdinand von Zalheimb das Nähere an die Hand geben können.

Anmerkung. Zu vorstehender Frage gab das Inqtn. zuge-
Nr. 2. *) stellte Kassazions-Dekret Nr. 2 den Anlaß, und das in Handen des Herrn Magistratsrathes von Zalheimb befindliche und eingesehene Diplom zeiget, daß diese Zaglauer'sche Familie i. J. 1719 von Sr. Majestät Kaiser Karl 6. höchst glorreichen Angedenkens in den Adelstand wirklich erhoben worden ist. **)

3. Wie alt, — wo gebürtig, — und wessen Religion ist Inquisit?

Antwort. Ich bin 33 Jahre alt, allhier in Wien geboren, und katholischer Religion.

4. Leben Inqts. Aeltern noch, wie heißen selbe, wer und wo sind sie?

Antwort. Mein Vater hieß Franz Josef v. Zalheimb, war Stadtmautheinnemmer und ist den 17. Jänner des abgewichenen 1785. Jahres — meine Mutter aber Katharina, von Geburt Schikin, gleich nach meiner Geburt gestorben. ***)

---

*) „Der Magistrat der kais. kön. Residenzstadt Wien will ihn Franz Zaglauer v. Zalheim wegen seiner verübt-grausam und schändlichen Missethat, sowol des aufgehabten Burgerrechtes entsetzet, als von der in hiesiger Magistrats-Kanzlei begleiteten Kanzelistensstelle hiemit kassiret haben.

„Welches demselben zu seiner Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

„Josef Georg Hörl m./p. wirkl. k. k. Rath und Burgermeister
Ex cons. Mag. Vien. den 16. Februar 1786.
„Franz Edler v. Hackher zu Hart m./p."

(Von Außen)

„An den Franz Zaglauer v. Zalheim, Magistrats-Kanzelisten."

**) Siehe Anhang littera A. Das Wappen der Zalheimbe siehe Seite 43.

***) Vergleiche auch Anmerkung *) Seite 27. Eduard Breiers Angabe in seinem „Buch vom Kaiser Josef", 2. Theil, S. 116: Der Vater des Verbrechers Zalheim sei „wahrscheinlich" der k. k. Secretär der n. ö. ökonomischen Gesellschaft

5. Hat Inqst. annoch Geschwisterter — auch wie viele — und wo sind selbe befindlich?

Antwort. Ausser einem Bruder Josef von Zalheimb, der Dr. Med. — ledig — und im essigmacherischen Haus nächst des rothem Thurms wohnhaft ist, habe ich sonst keine Geschwisterte.

6. Wo hat Inqst. sich von Jugend an befunden? und wovon gelebt?

---

und Lehrer der Agricultur an der Wiener Universität, Carl v. Zalheim gewesen, erweist sich sohin als vollständig aus der Luft gegriffen. Dieser Carl v. Zalheim, zweifelsohne ein Verwandter, vielleicht Oheim des Mörders, war seit August 1783 bis Anfangs der Neunziger-Jahre Redacteur der ersten in Wien täglich erscheinenden Kreuzer-Zeitung, das „Wiener-Blättchen" und genoß als solcher keines sonderlich günstigen Rufes. So wird in den „Faschingskrapfen für die Herren Wiener Autoren" (1785) Blumauer, damals Redacteur der „Realzeitung" und des „Wienerischen Musenalmanaches" folgendermaßen apostrofirt:

„Ei Herr Blumauer! Sie verzeihn!
Muß denn gar alles geschliffen sein?
Sie wollen nicht? Herr! Sei es dann!
Herr Zalheim nimmt gar gern, was Sie nicht mögen an!"

Eben so heißt es in dem „Neujahrsgeschenk für die Herrn Wiener Autoren von einem Schwaben" (1785) über Carl v. Zalheim:

„Er trafikirt mit Früchten aller Arten,
Allein nicht eine wächst in seinem Garten!"

ferner: „Er bekleidete verschiedene Stellen, kam aber durch sein siedendheißes Temperament um Alle. Nun lebt er von der Herausgabe des Wiener Blättchens, das eine Nachahmung von dem Journal de Paris ist, und guten Abgang hat. In diesem Tagblättchen stehen Gedichte, Anekdoten, politische Neuigkeiten, Licitationen, Todesfälle, Wetterbeobachtungen, Buchhändler-Nachrichten u. s. w. Angehende Dichter, deren Waare im Musenalmanach nicht angenommen werden, hängen solche an sein Kreuzerständchen hin."

Auch die: „Rechtfertigung des Schwaben über sein Neujahrsgeschenk ꝛc." (1785) befaßt sich wieder mit Carl v. Zalheim und seinem „Wienerblättchen" wie folgt: „Der Mann macht in seinen Ankündigungen immer so ein Aufheben von seinem Wienerblatte, als ob das Wohl der Monarchie davon abhinge. — Ich will seinem Blatte sein gutes nicht abstreiten, aber es könnte ungleich besser auf Volksaufklärung mitwirken, wenn er bessere Auswahl zu treffen wüßte, oder nicht zu bequem dazu wäre." Mehr Anerkennung scheint Carl v. Zalheim als Fachschriftsteller gefunden zu haben. Vergleiche dießfalls die Brochure: „Ueber Wien's Autoren von 2 Reisenden X. X." (1785) Artikel Zalheim, und „die Wiener-Autoren" (von H. W. Behrisch oder Beris). 1784 S. 256 und 257. Sein Werk: „Ueber die Ungleichheit der ländlichen Auflagen" (1760) erhielt den 3fachen Preis der Krainer ökonomischen Gesellschaft.

Antwort. Ich habe mich bis in mein 15. Jahresalter zu Hause bei meinem Vater in der Verpflegung befunden, sohin bin ich in das Seminarium alhier gekommen, wo ich die Humaniora studieret; nach derer Vollendung habe ich mich wieder nacher Hause begeben, und im Rechnen und Schreiben so lange geübet, bis ich zu Ende des 1774. Jahres bei der ehemaligen Stadtraths-Kanzlei als Praktikant angenommen wurde. Im April Monat 1776 hat man mich als Kanzlei-Accessisten in Eid genommen, und habe bis zu der i. J. 1783 beschehenen neuen Regulirung des Magistrats durch 6½ Jahr unentgeldlich gedienet, wo allsdann ich als Kanzlist mit 400 fl. jährlichen Gehalt angestellet worden bin, welchen Dienst ich bis zu meiner erfolgt gegenwärtigen Verhaftnemmung fleißig versehen habe.

Nr. 3 *) Nr. 4. 5. 6. 7 **) Anmerkung. Inquisit hat sich in seiner summarischen Verhöre hiebei **Nr. 3** eben also, wie auf vorstehende 6 allgemeine Fragen verantwortet, welch' seine Verantwortung auch durch die mit **Nr. 4. 5. 6.** und **7.** bekommenden Anstellungsdekreten allerdings bestättigt wird.

7. Wann — warum — und auf was Art ist Inqst. zu gegenwärtigen Verhaft gerathen?

Antwort. Den 14. ds. an einen Dienstag Nachmittags ungefähr ½5 Uhr ließ mich der Herr Burgermeister von der Kanzlei zu sich in sein Arbeitzimmer hinaufberufen und fragte mich in Gegenwart des Herrn Magistrat-Raths Geiger, ob ich nicht wisse, wo die Josepha Ambrokin seie? worauf ich antwortete, daß ich selbe nicht wüßte; über dieß mußte ich abtreten, und heraußen vor dem Zimmer warten. Während dem kam auch der Herr Vize-Burgermeister v. Maurer dahin, und man rufte mich mehrmalen hinein, wo an mich die nämliche Frage wegen der Ambrokin gestellet, von mir aber hierauf wieder die vorige Antwort gegeben wurde, deme ungeachtet verschafte man mich herab in die sogenannte Burgerstube, ***) von wannen ich nach 6 Uhr Abends

*) Siehe die 2. summarische Aussage Zalheimb's ddo. 17. Februar 1786 S. 27 bis 33.

**) Siehe die hierauf bezüglichen 4 Documente im Anhange sub litt. D.

***) Ueber diese siehe Band 8 der „Berichte und Mittheilungen des Alterthums-vereines in Wien" den Aufsatz von Albert Camesina mit der Ueberschrift: „Wien und seine Bewohner während der zweiten „Türkenbelagerung" (Anhang S. LXXIII, Spalte b), allwo auch die Abbildung der „Burgerstube" befindlich ist. Sie bildet der-

von dem Gefangenwarter Vetter abgehollet, und hieher auf die Schrane in gegenwärtig meinen ersten Arrest geführt worden bin, und ich kann nicht bergen, daß diese Arrestirung darume erfolget seie, weil ich die Josefa Ambrokin nicht nur allein bestohlen, sondern auch nach der Hand um das Leben gebracht habe.

Anmerkung. Aus der im Eingange Nr. 1 pro ratione capturae anliegenden Aussage der Maria Anna Spillbring sowohl
Nr. 8.*) als auch ihrer hier sub **Nr. 8** gerichtlich vernommenen Tochter Maria Anna Heimannin, und der Hausmeisterin vom Hanswurstischen Haus Elisabeth Katzelbergerin laut ihres Verhör hier
Nr. 9.**) neben sub **Nr. 9** ist weitläufiger zu ersehen, daß Inquisit auf der Spielbring bei Gericht gemachte Anzeige, daß nämlich ihre Schwester Josefa Ambrokin seit 27. Jänner letzhin — folglich über 14 Tage nicht mehr zum Vorschein gekommen seie, und Tags darnach, nämlich den 28. des berührten Monats Inqst., der mit ihr Ambrokin schon mehrere Jahre einen vertrauten Umgang pflegte, mit dem gehörigen Schlüssel in derselben Wohnung sich eingefunden, und nach der Hand verschiedene Male bei der Hausmeisterin nach ihr verstellter Weise gefraget, folglich sich andurch soweit verdächtig gemacht habe: daß er von ihr wenigstens Wissenschaft — wo selbe seie? oder vielleicht gar ermordet haben müsse, den 14. ds. eben auf jene Art, wie er hievorne ausgesagt, zu gegenwärtigem Verhaft gebracht worden. Ueber diese Inzichten demnach wurde noch den nämlichen Abend Zeige der
Nr. 10.***) **Relazion 10** Inqstns. Wohnung genau visitiret, wobei dann auf dem Hausboden in einer mit 2 Vorhängschlößern versperrten Marktküsten die Ambrokin ermordeter nebst einigen Merkmalen von Blut hin- und wieder auf dem Boden wirklich gefunden

---

malen einen Theil der Conscriptions-Amt-Localitäten. Die Inschrift einer eingemauerten Steintafel vermeldet, daß daselbst am 30. April 1671 Franz Graf Nadasdy enthauptet wurde. Ob wohl Zalheim während seines kurzen Aufenthaltes in der Burgerstube diese Inschrift gelesen hat und ob keine Ahnung sein verdüstertes Gemüth beschlich, daß seiner ein weit entsetzlicheres Geschick harre, als jenes des unglücklichen Nadasdy, des „ungarischen Cröfus" gewesen?

*) Siehe die summarische Aussage der Maria Anna Heimannin S. 25. 26.

**) Siehe die summarische Aussage der Hausmeisterin Elisabeth Katzelbergerin S. 34—36.

***) Diese Relation des Gerichtsdieners Anderker s. S. 21. 22.

worden ist. Inqst. wurde demnach noch die nämliche Nacht nach
Nr. 11 *) Inhalt **Nr. 11** dießhalber zu Rede gestellet, und er bekannte sich nicht nur zu dießfälliger Mordthat im wesentlichen, sondern auch daß er sie Tags vorhero bestohlen habe, worüber dann
Nr. 12 **) von höchstem Orte laut **Nr. 12** die strengste Untersuchung zu pflegen — darüber nach Recht zu sprechen, sodann aber Sr. Majestät den Sentenz mittelst des hochlöblichen Appellationsgerichtes ordnungsmäßig vorzulegen anbefohlen wurde.

8. Wer und wie alt war die Josepha Ambrokin, wie lang — und woher kennet sie Inquisit? und worin ist sein Umgang mit ihr bestanden?

Antwort. Diese Josepha Ambrokin war ehedessen eine Kammerjungfrau, ledig, seit vielen Jahren her aber dienstlos und meines Gedunkens nach bei 46 oder 47 Jahre alt. ***) Ich hab sie schon seit zehen Jahren her gekennet, da ich nämlich mit meinem seeligen Vater im großen Waaghaus, sie aber im kleinen darneben wohnte. Da sie nun vor 8 Jahren im Haarhof ein Zimmer gemietet, bin ich näher mit ihr bekannt geworden, indem ich sie daselbst sowohl als auch in ihren

---

*) Siehe die erste summarische Aussage Zalheimbs ddo. 14. Februar 1786 S. 11–14.

**) „Seine Majestät der Kaiser haben über die allerunterthänigst angezeigte von dem stadträthlichen Kanzellisten Franz Zalheim verübte Mordthat unterm 15. dieses allerhöchst zu verordnen geruhet, mit den Formalien: „„Dem Magistrate ist aufzutragen, mit aller Strenge diese vorsetzliche und abscheuliche That zu untersuchen, und nach Recht darüber zu sprechen, sodann Mir den Sentenz mittels der Appellation ordnungsmäßig vorzulegen.““

„Wornach der Magistrat sich allergehorsamst zu achten wissen wird.“

Ad mandatum Excellentissimi

Wien den 16. Februar 1786.

„Josef v. Mährenthal m./p.
n. ö. Rggs. und Präsidial=Secretär.“

(Von Außen)

1136 prs. 16. Februar 1786.

„An den Magistrat der k. k. Haupt= und Residenzstadt Wien.“

***) Dies ist ohne Zweifel das allein richtige Alter der ermordeten Josefa Ambrokin, welches auch mit ihrer eigenen Aussage (siehe Anhang litt. B, wo sie ihr Alter i. J. 1769 und 1770 auf 30, im Jahr 1772 auf 32 Jahre angibt) vollkommen übereinstimmt. Alle sonstigen dießfälligen Angaben, namentlich jene im Todtenbeschau=Protokoll S. 23 mit 56 Jahren (wenige Zeilen früher ist von nur 50 die Rede!) sind viel zu hoch gegriffen.

nachherigen Wohnungen sehr oft besuchet habe, wie sie dann auch nach meines Vaters Tode zu mir in meine Wohnung öfters gekommen. Durch diese oftmalige Zusammenkunft wurden wir mit einander zu vertraut, daß wir vor ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahren Eines dem Andern die Ehe versprochen haben. Diese Ehe wollte ich von darummen mit ihr vollziehen, weil mir bewußt ware: daß sie bei 1400 fl. am Vermögen hatte, wodurch ich mir also zu helfen — und mit diesem Gelde meine Gläubiger zu befriedigen gesinnet war.

Anmerkung. Die Aussagen der Ermordeten zwo Schwestern, benanntlich Maria Anna Spielbring hievorne **Nr. 1** und der
Nr. 13 *) Barbara Sitin hiebei **Nr. 13** bestättigen Inqts. Umgang mit selber, wobei die Sitin noch besonders anbrachte, daß die Ambrokin einen natürlichen 24 Jahre alten Sohn, der aber derzeit unbewußt wo sich aufhalte, annoch am Leben habe, annebens selbe vor einigen Jahren hier im Arrest gewesen sei, welch' letz-
Nr. 14 **) tere Angabe auch durch die mit **Nr. 14** beikommend 4malige Voruntersuchungen zertifiziret ist.

9. Wann — und auf was Art hat Inqst. seiner eigenen hievor gedachten Geständniße nach die Ambrokin bestohlen, und worinnen ist das gestohlene Gut bestanden?

Antwort. Vorläufig muß ich erinnern, daß ich den 16. Jänner als an einem Montage Abends wegen eines am Leibe überkommenen Ausschlages in das allgemeine Krankenspitall hinaus, nach 8 Tagen aber, so am 23. Jänner gewesen, weil mir die Wartung nicht gefiell, um Mittagszeit herein in meine zu Michaelis-Zeit des abgewichenen Jahres auf der neuen Thor-Bastei Nr. 1234 bezohene Wohnung gegangen seie, und für mich selbst einige Arzeneien gebrauchet habe; in dieser Absicht also habe ich zu meiner Wartung ein sicheres Weib Magdalena N., welche ehedessen bei meinem Vater Kucheldienst verrichtet, und nun auf dem Hundsthurm im Grünauerischen Hause wohnhaft ist, hollen lassen, die mich auch bis Mitwoch den 25. Jänner darauf bedienet hat, an diesem Vormittag aber, als eben die Ambrokin

---

*) Siehe die summarische Aussage der Tabakkrämerin Barbara Sittin, Schwester der ermordeten Josefa Ambrokin, S. 40. 41.

**) Siehe die hierauf bezüglichen Documente: 4 summarische Aussagen der Josefa Amprukin (identisch mit Josefa Ambrokin) von den Jahren 1769, 1770 und 1772, betreffend deren Verhaftung, Aburtheilung, Bestrafung und Loslassung von Seite der famosen Keuschheits-Commission — im Anhange sub litt. B.

mich besuchte, zur Hofwagnerin zum Krankenwarten berufen wurde. Ich wollte dieses Weib auch nicht aufhalten, weil sie eines Theiles hofte, daß sie von selber etwas erben möchte, andern Theiles aber weil die Ambrokin sich antruge, daß sie mir warten wolle. Sie ist demnach von Mittwoch den 25. bis Samstag den 28. Jänner Nachmittags bei mir gewesen, hat für mich gekochet, decocta zugerichtet, und 3 Nächte bei mir im Zimmer auf zusammengestellten Sesseln geschlafen.

Während diesen Tagen, da sie mir wartete, ist mir der Gedanke eingefallen, sie zu bestehlen. In diesem Vorsatz demnach hab ich erwähnten Samstag des Morgens ihren Zimmerschlüßl, den sie nebst andern Sachen auf einem meinigen Tischel liegen hatte, heimlich zu mir genommen, und bin damit nach 10 Uhr vom Hause weg gerade in ihre auf dem Salzgrieß im Hanswurstischen Hause zu ebener Erde bei der Hausmeisterin gehabte Wohnung gegangen. Allda habe ich mit dem Schlüssel die Zimmerthür der Ambrokin eröffnen wollen; allein! weil der Eingang allda finster ist, hab' ich nicht aufmachen können. Ich ersuchte daher die Hausmeisterin, sie möchte mir aufsperren, anbei aber machte ich derselben vor, als ob die Ambrokin mir auf dem Salzgrieß begegnet wäre und mir den Schlüssel zu dem Ende gegeben hätte: daß ich indessen vorausgehen und ihrer warten solle, massen sie bald nachkommen würde. Da nun die Hausmeisterin die Thür aufgesperret, bin ich ganz allein in das Zimmer hineingegangen, habe die obere Lade ihres Schubladkastens mit dem dießfälligen Schlüssel, welcher mir bewußt war, daß sie ihn neben dem Fenster unter ein kleines Kastel zu legen und unter solchem zu verbergen pflegte, eröffnet, und aus solchem, mir jedoch nicht mehr erinnerlich wie viel an der Zahl in einem aber zusammen 1700 fl. betragene, und rechterseits im Kasten in einem Kardanel bei der Wäsche befindlich gewesten Stadt-Banko- und Landschafts-Obligationen — nebst einem darneben gelegenen Zwilchenen Sackel Geldes mit 140 oder 142 fl. in Thallern und Zwanzigern zu mir in Sack gestecket. Hierauf hab ich die Lad wieder zugesperret, den Schlüssel in seinen vorigen Ort geleget, und mich zur Hausmeisterin in ihr Zimmer begeben, gegen welche ich vorgewendet, daß es mir in der Ambrokin ihrem Zimmer allzukalt wäre, und inmittels mich allda bei ihr warten lassen möchte. Ich habe mich allda ungefähr $^3/_4$ Stunden verweilet, und hernach mit dem Vermelden hinwegbegeben: daß ich nicht mehr länger warten könnte. Ich behändigte auch der Hausmeisterin den Schlüssel zu diesem Ende: daß sie solchen der Ambrokin

bei ihrer Nacherhausekunft behändigen, anbei aber auch, wenn inmittels die Wäscherin kommen sollte, sie die Wäsche übernemmen und solche in das Zimmer auf den Tisch legen möchte.

Anmerkung. Inqst. hat sich in seinem Summario hievorne sub **Nr. 3** eben so vernemmen lassen, und wird auch diese seine Aussage durch die Hausmeisterin Katzelbergerin oben sub **Nr. 7** in Betreff Inqstns. Ankunft in die Ambrokische Wohnung dargethan.

10. Wohin hat Inqst. sich mit dem gestohlenen Gut — und Gelde begeben, und was anmit angefangen?

Antwort. Ich bin mit dem entfremdeten Gut geradeweges nach Haus gegangen, allwo ich das Säckel Geld in meinen Pultkasten hineingesperret, wornach ich mich, ohne zu verweilen, mit den Worten an die Ambrokin, (wendete?) welche in meiner Kuchel beschäftiget war, daß ich zu Mittag nicht nach Hause komme, wieder fort und auf das Rathhaus in das Amt zu dem Sonnewend, welcher Diurnist, mir seit einem Jahr von der Kanzlei aus bekannt, und mein guter Freund ist, verfüget habe; diesem hab ich die gesammten Obligationen, so ich von der Ambrokin bekommen zu haben, ihm sagte, zu dem Ende behändiget, daß er solche um Geld verhandeln solle, wobei ich noch erinnern muß: daß ich ihme untereinstens vorgemachet habe, als ob ich von diesem Geld ihr 500 fl. zurückbringen müßte, welches ich von darumen gethan, damit er nicht wissen sollte, daß ich so viel Geld habe, indeme ich ihm sonst nach der Hand mehr hätte leihen müssen. Diesem meinen Vorgeben hat derselbe auch glauben können, weil er wußte, daß ich sie zu heurathen gedächte, und sie mir schon vor einem Jahre 200 fl. leihen wollte, welches sie aber wieder gereuet. Hierüber hat er auf die sämmtlichen Obligationen den Namen Josepha Ambrokin geschrieben, und sich mit mir um $^3/_4$ auf 12 Uhr auf den Petersplatz in das Klebesische Tuchhandlungsgewölb, das ihm schon bekannt war, begeben, um daselbst die Obligationen zu verhandeln. Von dem Kassier daselbst sind auch diese Obligationen bis auf 2 im Betrage von 500 fl. mit Aggio von 2 fl. 30 kr. richtig in Bankozetteln ausgezahlet, wegen der andern 2 Obligationen aber bin ich und der Sonnewend Montags den 30. Jänner darauf bestellet worden, weil er wegen derselben, nachdem eine hievon ein Dupplicat gewesen, bei der zweiten aber, ob das Interesse nicht schon behoben seie? einen Anstand hatte. Es hat auch am

Erst berührten Tage Vormittags der Sonnewend diese 2 Obligationen ausgezahlter bekommen, und mir den dießfälligen Betrag überbracht.

Nr. 15 *) Anmerkung. Der sub **Nr. 15** gerichtlich abgehörte Diurnist Anton Sonnewend hat dießfalls mit Inqstn. sich gleichlautend vernehmen lassen. Es zeiget auch die Aussage des Klebesischen
Nr. 16 **) Buchhalters und Kassirers hiebei **Nr. 16** und die
Nr. 17 ***) sub **Nr. 17** anliegenden Börszetteln, daß die Stadt Banko-Obligationen 1400 fl. und jene vom Landhause 300 fl., mithin zusammen einen Betrag von 1700 fl. ausgemachet haben.

11. Wohin hat Inqst. sothanes Geld verwendet?

Antwort. Von diesem Gelde hab ich einen Theil meiner Schulden, so sich gegen 1500 fl. beliefen, abgezahlet, in diese bin ich auf folgende Art gerathen: Ich mußte nämlich gegen 8 Jahre unentgeltlich dienen, und meinem Vater seel. jährlich 150 fl. Kostgeld zahlen, die übrigen Nothwendigkeiten selbst bestreiten, und auf meinen gallichten †) rechten Fuß sehr viel verwenden, wessenthalben ich gezwungen war, Schulden zu machen, wie ich dann auch wirklich von einem sichern Jakob Pesel, einem Greißler, wegen ihm schuldigen 200 fl. bei dem Wechselgerichte bis auf den Arrest geklaget wurde, und da ich sohin in die Besoldung von 400 fl. einrukte, hab ich mit meinen Gläubigern einen Vertrag gemacht, vermöge welchen ich ihnen versprochen, von meiner Besoldung die Halbscheid pr. 200 fl. zu überlassen, welche auch seither zusammen 400 fl. bekommen haben. Von dem Ambrokischen Geld demnach habe ich gleich am Sonntage den 29. Jänner einen sichern unwissend wo wohnhaften Hörmann 46 fl. in meiner Wohnung, und einem zu Mäzleinstorf bei den 3 Königen wohnhaften Wirth Johann Schimpf 60 fl., auch dem Anton Schredel daselbst ebenfalls 60 fl. sammt 3 fl. Interesse, so weiters auf dem Neustift einer beim grünen Wasen wohnhaft ledigen Weibsperson Barbara N. 56 fl. sammt 1 fl. Interesse, in gleichen einer zu Mariahilf bei den 2 oder 3 Schlüsseln wohnend ledigen Theresia N. 50 fl. sammt 1 fl. Interesse bezahlet, zu welchen Partheien der Sonnewend mit mir gefahren ist, und folg-

---

*) Siehe die summarische Aussage des Diurnisten Sonnewend S. 36—39.

**) Siehe die summarische Aussage des Handlungsbuchhalters Graf S. 41. 42.

***) Die beiden betreffenden Schlußzettel ddo. 28. Jänner 1786 sind ausgefertiget und unterzeichnet von dem k. k. Börse- und Wechselsensalen Franz Brabbée.

†) Gallicht, besser: galicht = mit nasser Flechte behaftet. Das französische Wort: gale = Krätze, Grind, bösartige Flechte.

lich diese Abzahlungen sowohl, als auch meine gesammten Schulden vorher gewußt hat. Nicht minder hab ich am Montage darauf aus dem Versatzamte 3 allda für 32 fl. verpfändete Dompackene Sackuhren ausgelöset, ferners den Juden Noe Aron mit 50 fl., den Doktor Petrossi an Expensen mit 66 fl., wie auch einem in der Leopoldstadt nächst dem Sperl im Töpferischen Haus wohnhaften Tischler mit 20 fl., dann die eben allda in der Pfarrgasse im Schlosserischen Haus befindliche Hausmeisterin Elisabeth Winzerin mit 8 oder 9 fl., sohin den in der Jägerzeill hinter dem Komödienhaus wohnhaften Jakob Petschke mit 28 fl., und eine eben daselbst im eichbiglischen Haus wohnhaft ledige Weibsperson Barbara N. mit 12 fl. befriediget.

Auf gleiche Art habe ich meinem in Rothgäßl befindlichen Schustermeister Johann Zeitler die ihm für mir gelieferte Arbeit ausständigen 21 fl., dann dem Tüchler Johann Lang 26 fl., sohin des Rathhausheitzers Mathias Felber seiner Schwiegertochter 6 fl., ferners dem 4. Kanzlisten Josef Koch 8 fl., dem Anton Wagner 3 fl., dem Ignaz Fälbl 2 fl., und dem Johann Ziegelhauser 2 fl., wie auch meinem Schneider Maurizius Burghard auf zweimal 136 fl. und endlich meinem auf dem hohen Markte sein Gewölb habenden Perukenmacher Michael Pander 21 fl. abgeführet, nebst deme habe ich 3 Stuck Leinwat um 39 fl. auf Hemden und Leiblachen, 36 Ellen Tischzeich zusammen um 10 fl. 12 kr., Kanefas zum Beth um 18 fl., dann 7 Paar seidene Strümpfe um 23 fl. 20 kr. und 6 paar weißwollene gewirkte Strümpf um 6 fl., 1 Dutzend blauleinene ordinär Schnopftücheln um 3 fl. 30 kr., eine weißseidene mit Farben gestickte Weste um 5 fl., eine Garnitur mit Silber aufgelegte Schnallen um 4 fl., ein spanisches Rohr um 10 fl., ein Parablue eben um 10 fl., einen Hut um 5 fl., eine Stöckeluhr um 15 fl., einen weichen Schubladkasten um 3 fl. 30 kr., eine Madrazen — und Polster dazu um 4 fl., eine Klafter Holz, sammt Fuhr, Schneid- und Hackerlohn um 9 fl., einen kleinen Spiegel um 2 fl., ein grünes Kästel und Tischblättel von weichem Holz um 2 fl., einen silbernen Eß- und Koffeelöffel sammt einem paar mit Silber aufgelegten Messer und Gabel um 7 fl. zusammen, nebst andern mir nicht mehr beifallenden Kleinigkeiten gekauft. Von eben diesem Gelde habe ich meinem Kostgeber, dem Sonnewend, einmal 436 fl., dann nach 2 Tagen abermal 300 fl. und letzlich 76 fl. 30 kr. auf sein Ansuchen, weil er ebenfalls Schulden hatte, vorgestrecket, wofür er mir 2 Schuld-

scheine zusammen von 800 fl. ausgestellet hat *). Ich habe auch seinem Eheweib besonders 12 fl. geschenket, damit sie ihren versetzten Pelzmantel sammt einem Kleid auslösen konnte, und 30 Dukaten oder 135 fl. habe ich mit mir in Arrest gebracht. Außer diesem weiß ich mich nicht zu erinnern, etwas mehr verwendet zu haben, als was etwa noch auf Frühstück, — Essen und Trinken inerhalb dieser 17 oder 18 Tagen aufgegangen sein mag.

Anmerkung. Daß Inqst. wirklich einen Schuldenlast von
Nr. 18 **) 1227 fl. habe, zeiget die Anlage **Nr. 18**, weßwegen auch
Nr. 19 **) Zeuge Fasciculi **Nr. 19** von dem Wechßelgericht anno 1784
der Arrest wider ihme verhänget ware. Es wird auch das Dar-

---

*) Der erste dieser Beiden mit je einem 5 Kreuzerstempel versehenen Schuldscheine lautet:

Endesunterzeichneter bekenne hiemit, daß ich von dem Herrn Franz de Paula v. Zalheimb zu einer mir vorgefallenen Nothdurft vierhundert Gulden baar und richtig empfangen habe; verspreche und gelobe laut gegenwärtiger Obligation, diese obbenannte Summe gegen Entrichtung der halbjährig landesüblichen 4 ptC°. Interessen zurückzubezahlen, und zwar vermög dem mündlichen Vertrag von Zeit zu Zeit nach Möglichkeit, mit à Contozahlungen, nach bevor von der ganzen Summe bis zu dieser Zahlung berichtigten Interesse, solange fortzufahren, bis die ganze Schuld obiger 400 fl. ganz getilgt und dankbarlich bezahlet sein wird.

Urkund dessen meine hierunter gestellte Fertigung.

Wien den 1. Februar 1786.

Anton Sonnewend m./p.

(Siegel: „A. L. S.")

Der 2. Schuldschein (mit dem ersten fast gleichlautend, nur daß es darin statt: „nach bevor von der ganzen Summe bis zu dieser Zahlung berichtigten Interessen" heißt: „nach bevor von der gebliebenen Capitalssumme bis zu jeder Zahlung berichtigten Interessen") erscheint vom 28. Februar 1786 datirt, welches Datum offenbar fingirt ist, da Zalheim Ende Februar bereits abgeurtheilt und nicht mehr in der Lage war, über die entwendeten Summen frei zu disponiren.

**) Es liegen in den Acten mehrere die Schulden Zalheimbs detaillirende jedoch ziemlich confus zusammengestellte Ausweise vor; laut eines derselben hätte Zalheimb nicht 1227, sondern 1507 fl., meist in Wechselposten geschuldet. Unter den Wechselgläubigern finden sich angeführt: Konrad Feth und dessen „Ehewürthin" Katharina mit 460 fl. („diese Leute logieren im kleinen Waaghaus im Brotladen") — Theresia Ernsthalerin mit 317 fl. („diese Persohn wohnt im Schottenhof im neuen Stöckel im 1. Stocke bei Herrn v. Wissinger") — Maria Anna Schönerin mit 400 fl. („diese Persohn wohnet in der Leopoldstadt bei der goldenen Sonne im 1. Stock") — Jakob Peßl und Elisabeth dessen „Ehewürthin" mit 200 fl. („diese Leute haben auf dem Platzl das Greißlergewerb gerade von Kapuzinern hinüber im

Nr. 20 lehen pr. 800 fl. an den Sonnewend durch die mit **Nr. 20** anfindige 2 Originalschuldscheine bestättiget, für welche Summe aber des Sonnewend Schwiegervater Schwarz burgerlicher Zimmermeister allhier in 2 Monaten zu zahlen sich verbürget hat. Gleich dann auch einige von Inqstn. unter dieser Zeit gemachte Schuldabtragungen, theils durch die hin und wieder mündlich eingeholten Auskünften, theils aber durch einige selbst bei Gericht sich gemeldete Gläubiger erhoben worden sind.

Fortsetzung den 25. Hornung 1786.

12. Inqst. hat hievorne auf die 7. Frage von selbsten eingestanden, daß er die bestohlene Josefa Ambrockin auch um das Leben ge-

---

Dr. Marherrischen Haus und wohnen im daaßigen Laaden"). — Außerdem schuldete Zalheimb noch der Maria Anna Felberin, „Haitzerin im Rathhaus" 46 fl. —, dem Jakob Weißkirchner, „Stadtwienner-Kanzelist" 50 fl. —, dem Ignaz Fälbl, „Stadtwienner Kanzelist" in 3 Posten 62 fl., endlich der Frau Eleonora Wissingerin („diese Person ist die Kostfrau von vorbesagter Theresia Ernsthallerin") 17 fl. —

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß den Acten 2 eingelöste Originalschuldscheine beiliegen, ersterer ddo. 22. October 1783, die schon gedachten 24 fl., welche Zalheimb der A. M. Felberin schuldete, betreffend, und ganz von seiner Hand geschrieben — mit Abquittirung von Seite der Gläubigerin versehen, weil Zalheimbs Vater die Schuld in drei Raten beglichen hatte; — letzterer hingegen, eben von Zalheimb's Vater geschrieben und unterfertigt, wörtlich also lautend:

(3 kr. Stempel) „Daß ich Endsgefertigter den Herrn Ignaz Fälbl, gemainer Stadt Wien löblicher Cantzlei-Cantzelisten gegen Rückstellung der von meinem Sohn Frantz de Paula v. Zalheimb ihme übergebene und im Monat Juni dies Jahrs zu erheben kommende Besoldungs-Quittung die Ihnen Hr. Fälbl annoch hinausgebührende und zu bezahlen kommende Zwantzig Gulden 20 kr. sage 20 fl. 20 kr. den 6. künftigen Monats Juli des Jahrs richtig zurück zu bezahlen verspreche, urkhund dessen meine eigene Handschrift und Petschaftsfertigung.

Wien den 11. May 1784.

Franz Josef v. Zalheimb m./p.
Gemainer Stadt Wien provisor. Anstellter (sic) Stadt Mauthen-Inspector und rothen Thurm Mauths-Ambts Einnehmer."

fl. 20 = 20 kr.
(hiebei steht von unbekannter, vielleicht von Fälbls Hand: „Ist richtig bezahlt" ohne jedwede Fertigung.

bracht habe. Inqst. sage nun auch offenherzig, wann — wo — auf was Art und womit er diese Mordthat begangen hat?

Antwort. Am Sonntage vor Maria Lichtmeß, nämlich den 29. Jänner dieses Jahres Vormittags um 1/29 Uhr hat mich die Josepha Ambrokin auf ein Frühstuck besuchet, solches selbst gemachet, und mit mir eingenommen, wo wir beide ganz allein waren. Bei dieser Gelegenheit hat sie von mir drei grüne irdene Einsetzschallen, so sie auf meinem Hausboden zu sein wußte, zu leihen begehret, und da ich ihr solche verwilligte, ist sie um solche herabzuhollen auf den Boden hinaufgegangen, woselbst sie solchen, weil er von verschiedenem Gerafelwerk ganz unordentlich war, zusammenraumte, und mit dieser Beschäftigung sowol, als auch mit Aufsuchung eines Vorhängschloßschlüsserls, das ich vor einiger Zeit allda verloren hatte, ohngefähr 1½ Stunden lang bis nach 11 Uhr zugebracht hat. Unter dieser Zeit bin ich 2 bis 3mal zu ihr auf den Boden hinaufgegangen, um zu sehen, ob sie dieses Schlüsserl noch nicht gefunden hätte, endlich aber, da ich das 3. mal zu ihr hinaufging, hab ich ein großes in meiner Kuchel liegen gehabtes sogenanntes Kuchelmesser zu mir in meinen angehabten grün und roth-gestraiften Schlafrocksack gestecket, und mich anmit auf den Boden begeben, wo ich die Ambrokin, welche eben auf der Erde mit dem Gesichte gegen der Thür und folglich gegen mir neben einer großen allda stehenden mit Eisen beschlagenen Marktküste, so ich von meinem Vater bekommen, knieete, ganz unvermuthet mit meiner linken Hand auf die Seite stieß, untereinstens aber auch mit dem in der rechten Hand gehabten Messer auf die linke Seite des Halses gegen die Gurgel zu ihr einen so starken Hieb gegeben habe, daß das Blut häufig hervorschoß, sie nur zwei Zucker mehr machte, und an der Stelle tod war.

Anmerkung. Inqst. hat sich in dem von (?) ihm aufgenommenen Summarischen Verhör hievor Nr. 3 eben so, wie im Vorstehenden verantwortet. Uebrigens kömmt aus der an der ermor-
Nr. 21 deten Josepha Ambrokin vorgenommenen mit **Nr. 21** beifolgenden Todtenbeschau zu ersehen, daß:

1. An selber eine von der rechten Drosselgegend anfangend, bis in die linke Gegend des Genickes durch die allgemeine Decke und Mäusel gehende, mit Zerschneidung der rechten Drosselblutader, dann gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Magenschlundes, wie auch der linken Drossel- Puls- und Blutader, ja!

selbst zwischen dem Knorbel des 4. und 5. Halswirbelbeines bis in dessen Mitte gedrungene absolut tödliche Verwundung.

2. An dem rechten Daumen, an der innern Fläche desselben zwischen dem 1. und 2. Gliedlein eine bei einem Zoll lange quer gehende durch die allgemeine Decke und Mäusel gedrungene geringe Wunde, dann

3. An dem linken Daumen an der innern Fläche desselben zwischen dem 2. und 3. Gliedlein eine bei einem halben Zoll lang quer gehende durch die allgemeine Decke gedrungene geringe Wunde und

4. an dem linken Goldfinger an der innern Fläche zwischen dem 2. und 3. Gliedlein zwei neben einander bei $1/4$ Zoll lange geringe Abschärfungen der Epidermis, außer diesem aber der Körper, dessen Gedärm schon in eine angehende vom langen Liegen herrührende Faulung übergiengen, gesund befunden worden seie.

13. Was hat die Josepha Ambrokin zur Zeit ihrer Ermordung für eine Kleidung am Leibe gehabt?

Antwort. Da die Ambrokin am bemeldeten Sonntag zu mir kame, hatte sie auf dem Haupte lediglich eine schwarz tafetene Capouchon, um den Hals unerinnerlich ein schwarz oder weißes Tüchel, am Leibe ein dunkelbraun mit weissen Streifen versehenes Komotel und gleichen Rock von Kotton, und wie ich glaube, ein weiß leinenes Vortuch, dann schwarz lederne Schuhe — mit ordinärre Schnallen von weisser Komposizion.

Anmerkung. Die entleibte Ambrokin ist in eben dieser Kleidung außer des Capouchons, welchen Inqst., weil er blutig war, sammt dem Schlafrok nach der Hand verbrannt zu haben in **Nr. 3** ausgesaget, Zeuge der Relation hievor **Nr. 10** gefunden worden.

14. Was hat Inqst. nach vollbrachtem Morde gethan?

Antwort. Ich habe den todten Körper an der Stelle in die Küste, mit dem Bauch und Gesicht abwärts hineingelegt, das Messer zwischen der Küste und die Bretterwand hineingestecket, sohin ein Brett und Sessel auf die Erde, wo das Blut lag, um solches zu verbergen geleget, hernach die Bodenthür, wie sonst gewöhnlich mit dem Verhängschloß versperret, und nachdem ich zu Allem beiläufig $1/2$ Stunde gebraucht haben mag, auch vorher den Schlafrok, weil solcher stark blutig war, umgekehrter angeleget, mich herab in mein Zimmer begeben.

Allda hab ich den Sonnewend, der indessen gekommen, angetroffen, ob aber auch mein Pursch, Namens Franz, den ich zur Bedienung hatte, und der selbigen Tags erst nach 10 Uhr daher kamm, folglich die Ambrokin weder gesehen noch gewußt hatte, annoch im Zimmer war, oder nicht, dessen weiß ich mich nicht mehr zu erinnern. Allda hab ich meinen Schlafrok ausgezohen, und selben in eine Schublad hineingelegt, bei welcher Gelegenheit Sonnewend, weil er an meinem Hemdärmel vorne einige Blutspritzer gesehen, mich fragte, warum und woher ich blutig wäre, gegen dem ich dann vorgewendet, daß meine ober mir wohnhafte Inwohnerin sich zur Ader gelassen hatte, mit welcher Antwort er ohne weiteres zu fragen, oder ich ihm sonst mehr etwas zu sagen, auch zufrieden war. Ich habe vollends ein anderes Hemd angezogen, und mich völlig angekleidet, wornach ich mit dem Sonnewend in sein Quartier zum Mittagsessen gegangen bin.

Anmerkung. Inqstns. vorstehende Verantwortung kömmt mit seiner Ersteren sub **Nr. 3** übereins, und zeigen die Aussagen des Anton Sonnewend und Franz Dirisoner hievor **Nr. 15** und
Nr. 22 hiebei **Nr. 22** das sie Inqstn. den 29. Jänner nach halb 12 Uhr wirklich mit frischen Blutspritzern gesehen haben, folglich von Inqstn. an diesem Tage die Mordthat vollbracht worden seie.

15. Ist gegenwärtiges Messer (Exhibeatur) das nämliche, womit Inqst. die Ambrokin ermordet hat; — wann — und wie ist solches zu seinen Handen gekommen?

Antwort. Ja, dieses izt mir vorgezeigte Messer ist das nämliche, mit welchem ich die Josefa Ambrokin ermordet habe; dieses Messer ist vom Hause von meinem Vater, welches ich zu meinem Hausgebrauche verwendet, und weil solches durch das Zuckerzerschlagen schartig geworden, habe ich solches beiläufig 14 Tage oder 3 Wochen vor der That sammt einem Tischmesser schleifen lassen.

Anmerkung. Dieses nach Inhalt **Nr. 10** auf dem Boden vorgefundene Messer als das dießfällige Corpus delicti, woran
Nr. 23 *) das Blut noch ersichtlich, liegt sub **Nr. 23** zur Einsicht hiebei, und wird Inqstns. hierwegen gemachte Verantwortung durch die Aussage des Dirisoner hievor **Nr. 22** bestättiget.

16. Es gibt aber die an der ermordeten Josepha Ambrokin gerichtlich vorgenommene Todtenbeschau (praelegatur), daß sie nebst der

---

*) Messer als Corpus delicti.

von Inqstn. ihr beigebrachte absolut tödlichen Verwundung auch an beiden Händen verwundet gewesen seie, Inqst. sage also! auf was Art sie diese Verwundungen überkommen habe?

Antwort. Ich laß zu, daß die Ambrokin an ihren beeden Händen diese mir anizo vorgelesenen Verwundungen gehabt habe; allein! diese sind ihr nicht von mir beigebracht worden, indem ich ihr außer dem einzigen Hieb in den Hals, woran das Messer steken geblieben, und welches hernach, als ich die Ambrokin in die Küste geleget, weggefallen ist, sonst nichts gethan habe. Es ist aber möglich, daß sie selbst nach überkommenem Hieb in das Messer mit ihren Händen gefahren sein mag, welches ich aber nicht gesehen, indeme mir nach dem Hieb etwas übel geworden ist.

Anmerkung. Vorstehendes Fragestück hat die mit **Nr. 21** anfindige Todtenbeschau veranlasset, und ist einigermassen zu vermuthen, daß sie, Ambrokin während der überkommenen Verwundung selbst mit ihren Händen nach dem Messer gegriefen habe.

17. In welcher Absicht demnach hat Inqst. seiner hievor auf die 14. Frage abgegebenen Verantwortung gemäß den entleibten Körper in die Marktküste hineingeleget?

Antwort. Den Körper habe ich in der Absicht in die Küste hineingeleget, damit die That verborgen bleiben solle; wie ich dann auch im Dienstag darauf Vormittags die Küste mit 2 Vorhängschlößern versperret, von dem Boden das Blut weggebutzet, und solchen mit einer ohnehin auf dem Boden in einem Schafel gehabten Ziegelfarb, womit ich zuweilen meinen Eingang in die Kuchel puzen ließ, ab- und weggewischet habe. Ich habe auch unter diesen Tägen öfters nachgedacht, was ich in der Folge mit dem Körper anfangen solle, indem ich mir vorstellte, daß selber nach längerer Zeit zu stinken anfangen, und ich folglich dadurch werde verrathen werden. Ich war aber dießfalls noch zu nichts entschloßen.

Anmerkung. Inqstns. Vorstehende Verantwortung wird zum Theil durch die Relation sub **Nr. 10**, zum Theil durch die Aussage des Franz Dirisomer hier oben sub **Nr. 22** bestättiget.

18. Wann eigentlich und wie lang vorher hat Inqst. sich vorgenommen, die Ambrokin umzubringen, und was für Vorkehrungen dießfalls gemacht?

Antwort. Die Ambrokin zu ermorden, habe ich mir erst nach dem verübten Diebstahl vorgenommen, damit ich nicht durch sie wegen

des Diebstahls verrathen werden sollte; und weil sich eben am Sonntag die Gelegenheit fügte, daß wir allein waren, und sie den Boden zusammenraumte, so habe ich mein Vorhaben desto leichter ausführen können.

> Anmerkung. Es haben weder der Dirisomer nach Zeugniß seiner Verhör Nr. 22, noch die mündlich allda vernommenen Hausleute am 29. Jänner die Ambrokin gesehen, oder von ihr etwas gewußt oder gehört.

19. Es hat aber der ermordeten Schwester Maria Anna Spielbring bei Gericht ausgesagt, es hätte ihr die Ambrokin am Donnerstag vor dem verübten Morde erzählet, daß sie Inqstn. bei seiner Zurükkunft aus dem Krankenspitalle ein Paar Tage gewartet, und sich mit ihm seiner Wunderlichkeit halber nicht habe vergleichen können, daher sie wider Inqstn. aufgebracht, nicht mehr wieder zu ihm zu kommen gesinnet gewesen seie. Inqst. bekenne, daher die Wahrheit und sage die dießfällige Beschaffenheit!

Antwort. Da mir die Ambrokin durch 3 Tage gewartet, ist sie außer einer kleinen halben Stunde, da sie frühe um Fleisch gieng, und andere Nothwendigkeiten einkaufte, gar nicht aus meinem Zimmer gekommen, folglich muß ihre Schwester sich an der Zeit irren; daß aber die Ambrokin ihrer Schwester erzehlet haben mag: ich seie zuweilen wunderlich, will ich nicht in Abrede stellen; denn die Schmerzen an meinem rechten Fuß haben dieses zuweilen verursachet; dahingegen, daß ich mich mit ihr zertragen habe, oder sie auf mich, oder ich auf sie harbe gewesen sein solle, ist nicht an deme, sondern wir waren gut mitsamen.

> Anmerkung. Vorstehende Frage ist durch die mit Nr. 1 bezeichnete Aussage der Maria Anna Spielbring veranlasset worden, und wird hiemit bestättiget.

20. Ingleichen ließ die Elisabeth Katzelbergerin, Hausmeisterin vom Hanswurstischen Haus, bei der die Josepha Ambrokin gewohnet, gerichtlich herkommen: daß sie die Ambrokin seit Freitags 27. Jänner, wo selbe Abends gegen 5 Uhr ausgegangen, nicht mehr zu Gesicht gebracht habe. Zumalen nun die Ambrokin Inqstns. Verantwortung gemäß Tags darauf als am Samstage Nachmittags vom Inqstn. weggegangen, um Sonntags darnach den 29. Jänner früh wieder zu ihm gekommen ist, hiemit um in ihr Zimmer zu kommen, die Schlüssel

hätte haben müssen, so sage er! wo sie Ambrokin selbige Nacht sich befunden habe?

Antwort. Wann die Ambrokin von Samstag auf den Sonntag nicht zu Hause in ihrem Zimmer geschlafen hat, so weis ich auch nicht, wo sie selbe Nacht gewesen sein mag; dann von mir ist sie Samstag Nachmittags nach 4 Uhr richtig weggegangen, und am Sonntag um ½9 Uhr wieder gekommen. Es kann aber auch sein, daß die Hausmeisterin sie nicht gehöret, oder gesehen haben mag. Die Ambrokin hat immer 2 Schlüsseln gehabt, folglich hat sie auch ohne den andern von mir ihr heimlich unterschlagenen und sohin der Hausmeisterin übergebenen Schlüssel in ihr Zimmer kommen können.

Anmerkung. Die mit **Nr. 9** vorkommende Aussage der Elisabeth Katzelbergerin hat dieses Fragestück an die Hand gegeben, wodurch es demnach bestättiget wird.

21. Was hat denn Inqstn. bewogen? daß er die Josefa Ambrokin nicht nur allein bestohlen, sondern auch darnach auf eine so grausame und meuchelmörderische Art um das Leben gebracht hat?

Antwort. Daß ich die Ambrokin bestohlen habe, ist die Ursache, um dadurch meine Schulden zu zahlen; daß ich sie aber hernach gar umgebracht, ist von darum geschehen, damit ich nicht durch sie, wenn sie den Diebstahl entdecken sollte, verrathen werde.

22. Bereuet Inqst. nun diese so abscheuliche That?

Antwort. Ich habe diese Mordthat gleich an der Stelle bereuett und bereue sie noch von Herzen.

23. Wie will und kann Inqst. den verursachten Schaden ersetzen?

Antwort. Ich habe außer dem, was ich mir von dem gestohlenen Gelde angeschaffet, dem Sonnewend geliehen, und mit mir in Arrest gebracht habe, sonst nichts, denn dasjenige was ich vorhero gehabt habe, betragt sehr wenig.

24. Hat Inqst. dann nicht gewußt, daß das Stehlen und besonders der Meuchelmord ein so beschaffenes Verbrechen seie, auf welch letzteres vermöge der Gesetze die unmittelbare und verschärfte Todesstrafe gesetzet ist?

Antwort. Ich habe dieses freilich wohl gewußt! allein! ich habe mich zu sehr übereilet!

25. Hat Inqst. außer deme, was bisher vorgekommen, noch mehr derlei, oder andere sträfliche Handlungen begangen?

Antwort. Nein!

26. Ist Inqst. sonst noch öfters in Arrest gewesen? wann — und wo?

Antwort. Nein!

27. Ist diese seine Aussage durchgehends so wahr, daß er darauf leben — und sterben könne?

Antwort. Ja!

Nr. 24 *) Anmerkung. Inqst. ist laut Beschau des Wundarztes **Nr. 24** gesund, zur Arbeit tauglich, und kann geschlagen werden. Dessen
Nr. 25 **) Personsbeschreibung liegt sub **Nr. 25** bei. Uebrigens wurde die schleunigste Beendigung dieser Untersuchung ohne sich mit Neben-
Nr. 26 ***) umständen aufzuhalten sub **Nr. 26** anbefohlen.

---

*) Das betreffende Document lautet: „Daß der auf der k. k. Schranne arrestirte Franz de Paula v. Zalheim mit einem fast geheilten Ausschlag behaftet, ansonsten aber gesund, zu hartter Arbeit tauglich, und mit schlögen könne Beleget werden, bezeige hiemit.“

Wien den 27. Februar 1786.

Johann Wöger m./p.
Chirurgus.

**) „Personsbeschreibung des arrestirten Franz de Paula Zaglauer v. Zalheimb.“

„Dieser ist 33 Jahr alt, hier in Wien gebürtig, katholisch, ledig, von großer Leibesstatur, hat einen geschornen Kopf, dunkelbraune Harre, eben solche Augen, wenig Bart, und ein volles Angesicht, tragt am Leib ein eißenfarb tüchenes Kamisol mit Ermel, schwarz zeigene Beinkleider, und Stiefel, hat eine österreichische Aussprache, und gehet mit dem Kopf etwas vorwerts.“

(Vergleiche hiemit: Artikel 37. §. 2 der „Theresiana“.)

***) „Da Sr. k. k. apostolischen Maiestat neuerlich allerhöchst anbefohlen haben, daß die Franz Zalheimische Kriminal-Untersuchung ohne mindesten Vorzug beendiget und Sr. Maj. zur fassenden höchsten Entschließung vorgelegt werden soll

„So wird Er Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien die dießfallige Kriminal-Ackten so bald immer möglich, ohne sich mit Nebenumständen aufzuhalten, nach Vorschrift des Gesetzes zu schließen, und bei ansonst auf sich ladender Verantworthung auher zu überreichen sich angelegen zu halten haben.“

„Franz Wenzel Graf Sinzendorf m./p.“
(Präsident des k. k. nied. österr. Appellations-Gericht.)

„Johann Friedrich Freiherr v. Löhr m./p.“
(Vice-Präsident des k. k. nied. österr. Appellations-Gerichtes.)

„Ex consilio appell. inferioris austriae“
„Karl Gottfried v Hugenstein m./p.“

Wien den 25. Februar 1786.

Heute den 25. Hornung 1786 ist Eingangs genannten Deponenten vorstehende seine Verantwortung nochmals deutlich vorgelesen worden, wobei er durchgehends verblieben ist.

Josef Adrian Stöckel m./p.
Rath und referens.
Anton Edler v. Födransperg m./p.
Rath und Correferens.

Anmerkung. Man hat Inquisiten die vorgeschriebenen drei Tage verliehen, binnen welchen er fürzudenken habe, was er noch zu Entschuldigung dieser seiner so abscheulich begangenen That anführen könne, und da er den 28. dies nochmal vorgerufen wurde, hat er geantwortet, daß er sonst nichts zu seiner Entschuldigung anzubringen hätte.

Josef Adrian Stöckel m./p.
M. Rath und referens.
Anton Edler v. Födransperg m./p.
M. Rath und Correferens.

(Von Außen)

Numerus protocolli 1482. prs. 28. Feb. 1786.

Articulirt

gütige Aussage des Franz de Paula Zaglauer.

Dieser Franz de Paula Zaglauer solle, nach vorläufiger Entsetzung des Adelstandes für seine Person, auf dem hohen Wagen gesetzet, auf solchem zum Schottenthor hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, allda mit dem Rad von oben herab vom Leben zum Tode hingerichtet, sodann dessen Körper auf das Rad geflochten,

---

(Von Außen)

„1416 pr. 25./2. 1786

An
den Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien
in causa criminalis

Ex officio.

Wien 25. Febr. 1786.

„Ex consilio appell. inferioris Austriae."
„Karl Gottfried v. Hugenstein m./p."

und darüber ein Galgen mit herabhangendem Strange aufgerichtet werden. *)

Friedrich Ignaz v. Maurer m./p.
wirkl. k. k. Rath und Vize-Burgermeister.

Nr. XIII.

(Kaiserliche Entschließung puncto Bestrafung des Diebes und Meuchelmörders Franz Zaglauer

dem Wiener Magistrate kundgegeben durch das n. ö. Appellations-Gericht.)

Seine kais. kön. apostol. Majestät haben über die von ihm Stadtmagistrate mit dem wegen Diebstahl und Meuchelmord verhafteten Franz Zaglauer von Zalheim abgeführten unterm 1. dieß Monats anher überreichte Kriminalakten und den an höchst Dieselbe von hier aus aller unterthänigst erstatteten Vortrag gerechtest zu entschließen befunden: daß der wegen Diebstahl und Meuchelmord prozeßirte Franz Zaglauer v. Zalheim des Adels für seine Person entsetzet, sohin auf den hohen Markt, und die sogenannte Schranne geführt, nach ihm allda angekündigten Urtheil auf den hohen Wagen gesetzet, und ihm in die rechte Brust ein Zwick mit glühenden Zangen, sodann auf der Freiung eben ein gleicher Zwick in die linke Brust gegeben, sofort auf die gewöhnliche Richtstätte **) geführet, und dort von unten hinauf mit dem Rade vom Leben zum Tod hingerichtet, dessen Körper auf das Rad geflochten und darüber ein Galgen mit herabhangendem Strange aufgerichtet werden solle.

Welche höchste Entschließung ihm Magistrat der kais. kön. Haupt- und Residenzstadt Wien nebst Rucksendung der sämmtlichen Kriminal-Akten zur Nachricht und gehorsamster allsogleicher Befolgung mit dem

---

*) Vergleiche hiemit: „Theresiana", 14. Artikel §. 3, und 90. Artikel §. 9.

**) Selbe befand sich bis gegen das Ende vorigen Jahrhunderts vor dem Schottenthore nächst der Dreimohrengasse bei der sogenannten Krebsenhütte an der Holzgestätte. Realis: Curiositäten und Memorabilien-Lexicon II. Band 264. Seite.

Beisatze andurch bedeutet wird, daß, falls sich der Deliquent bußfertig und reumüthig bezeigete, ihm anerst auf der Richtstätte die landesfürstliche höchste Gnade (?!) daß er von oben herab werde geradbrechet werden, angedeutet, außer einem derlei reumüthigen Bezeugen aber derselbe ohne Gnade, und ohne alle Ruckfrage von unten hinauf gerädert werden solle.

Wien den 6. März 1786.

Franz Wenzel Graf Sinzendorf m./p.
Johann Friedrich Freiherr v. Löhr m./p.
Ex consilio appell. inferioris Austriae
Franz Kristian E. v. Schulz m./p.

(Von Außen)

1655 prs. 6. März 1786.

An den Magistrat der kais. kön. Haupt- und Residenzstadt Wien

ex offo. in Criminalibus.

Ist den 10. März 1786 in allem und jeden befolget worden, und innbenannter Zaglauer hingerichtet worden.

v. Mr. m./p. V. B.
(d. i. v. Maurer, Vice-Burgermeister.)

Nr. XIV.

(Halbbrüchig geschriebenes Concept: Anfrage von Seite des Magistrats beim n. ö. Appellations-Gerichte, wie es mit dem Cadaver des hingerichteten Zalheims zu halten sei, und gleichzeitige Unterbreitung des Todes-Urtheils-Entwurfes.)

P. P.

Hiemit überreichet der Magistrat den Inhalt des Verbrechens des zum Tode verurtheilten Franz Zaglauer zur Druckbeförderung, und wird anbei die Anfrage gemacht, ob der Deliquent, wie sonst gewöhnlich, auf dem hohen Markt vor der Schranne, auf der Bühne aufgestellet, demselben allda sein Urtheil öffentlich verlesen, auch ob sohin der tode Körper dieses Deliquentens, nachdem es von dem armen

Sünder=Gottesacker *) ganz abgekommen ist, in einen Sack eingehüllt, auf einem Karn durch die freimannsleute bis zu dem Gottesacker außer der Währinger=Linie geführet, daselbst von dem Todengraber übernommen, und auf einem abgesonderten Platz in dem Gottesacker zur Erde bestattet werden soll.

Wien den 7. März 1786.

Gegenwärtig:	Herr Burgermeister
Herr Augusti	Herr Vice=Burgermeister
Herr v. Oberlin	Stöckel ref.
Herr Koll	
Herr v. Födransberg.	

(Von außen)

1697 prs. 6. Martij 1786.

Appellationsgericht:

Ueberreichung und Anfrage des Magistrats der k. k. Haupt= und Residenzstadt Wien

das Todesurtheil des arrestirten Franz Zaglauer betreffend.

Scribatur statim
6. Martij 1786
v. M. V. B. m./p.
(v. Maurer, Vize=Burgermeister.)

Exped. den 7. März 1786
Winter m./p.

---

*) Dieser befand sich „in der Nähe der Panigel= (Plengel=Gasse) auf der Wieden, gegen das Glacis“ und war über Verwendung der i. J. 1782 aufgehobenen „Todtenbruderschaft“ (vielleicht bald nach deren Bestättigung durch Papst Urban 8. i. J. 1643) errichtet worden. (Vergleiche Realis: „Curiositäten und Memorabilien=Lexicon, 1. Band S. 164—165.) Laut §. 3 des Artikels 44 der Theresiana sind eines ehrlichen Begräbnisses unwürdig erklärt, und daher auf dem Schindanger oder unter dem Hochgerichte zu verscharren: „Alle, die um einer mit der Ehrlosigkeit behafteten That halber hingerichtet werden ꝛc.“

Doch fügt §. 4 hinzu: „Da aber einiger Orten aus höchster Verwilligung unser löblichsten Vorfahren 'gestattet ist, die Körper der hingerichteten Uebelthäter, wenn sie bis an ihr Ende bußfertig verbleiben, anstatt der Verscharrung auf christkatholische Art in einem geweihten Erdreich zu begraben, so lassen wir es bei solcher Verstattung bis auf Unser anderweite allerhöchste Anordnung noch ferners bewenden.“

Nr. XV.

Rück-Aeusserung des n. ö. Appellations-Gerichtes

auf die vorhergehende „Ueberreichung und Anfrage“ des Wiener-Magistrates.

Der von ihm Stadtmagistrate unter heutigem Dato zur weiteren Begnehmigung anher überreichte entworfene Inhalt des Verbrechens des zum Tod verurtheilten Franz Zaglauer, wird demselben zur ungesaumten Druckbeförderung anmit ruckgeschlossen, auf die unter einem wegen Verlesung des Urtheils und Beerdigung desselben gestellte Anfragen aber bedeutet, daß der Deliquent, wie sonst gewöhnlich, auf dem hohen Markt vor der Schranne auf der Bühne aufgestellet, demselben allda sein Urtheil öffentlich vorgelesen, übrigens der todte Körper Abends zur gewöhnlichen Zeit in einen Sack eingehüllet, auf einem Karn durch des freimanns Leute bis zu dem nächsten Gottesacker geführet, daselbst von dem Todtengräber übernommen, und auf einem abgesönderten Platz kristkatholischem Gebrauch nach, in der Stille in dem Gottesacker zur Erde bestattet werden solle.

Wien 7. März 1786.

Franz Wenzel Graf v. Sinzendorf m./p.
Joh. Friedr. Freiherr v. Löhr m./p.
Ex consilio appellat. inferioris Austriae
Karl Gottfried v. Hugenstein. m./p.

(Von Außen)

1706 ps. 7. Martij 1786.

An den Magistrat der kais. kön. Haupt- und Residenzstadt Wien

ex offo. in causa Criminali.

Nr. XVI.

Todesurtheil

einer ledigen Mannsperson, Namens Franz Z., 33 Jahre alt, allhier in Wien gebürtig, und katholischer Religion,

welches über die bey dem allhiesigen Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wider ihn wegen Diebstahls, und Meuchelmords abgeführte peinliche Verfahrung zu Folge der hierüber geschöpft- und ergangenen allerhöchsten Entschliessung an ihm dem zu Ende angeführten Inhalt gemäß heut den 10. März 1786 allhier in Wien vollzogen worden ist.

Inhalt seines Verbrechens.

Dieser Franz Z. wurde vor mehreren Jahren mit einer ledigen Weibsperson bekannt, und pflegte sohin mit ihr einen so freundschaftlichen Umgang, daß er ihr vor anderthalb Jahren, seiner eigenen Geständniß nach, die Ehe versprach, welche er mit dieser, obschon ziemlich bejahrten Weibsperson, um so mehr zu vollziehen entschlossen war, als er bey ihr ein Vermögen von 1400 fl. wußte.

Sie erwieß ihm daher mehrere Dienste, besonders, da er vom 23. Jäner dies Jahrs wegen eines Ausschlags durch einige Tage sich zu Hause halten mußte, unter welcher Zeit ihm, wie er frey bekannte, der Gedanke beyfiel, sie zu bestehlen.

In dieser Absicht demnach unterschlug er Franz Z. ihr den 28. des erstbemeldten Monats Jäner frühe Morgens, da sie ihn eben in seiner Wohnung durch drey Tage aus Freundschaft bediente, auch allda über Nacht blieb, ihren Wohnungsschlüssel, gieng damit noch den nämlichem Vormittag in ihre Wohnung, und ließ solche von der dortigen Hausmeisterin unter dem Vorwand aufsperren, als ob er von seiner Freundin, um ihrer allda zu warten, den Schlüssel erhalten hätte.

Da er sich auf solche Art allein im Zimmer befand, eröfnete er mit dem ihm bekanntlich, nächst des Fensters gelegenen Schlüssel, die erste Schublade des Kastens, worin er wußte, daß ihr Vermögen lag, nahm aus einem Kardanel Obligazionen, im Betrag 1700 fl. und ein Säckel Geldes mit 140 oder 142 fl., gieng mit dem gestohlenen Gut,

nachdem er den Wohnungsschlüssel bey der Hausmeisterin mit der Erinnerung zurückließ, daß er nicht mehr warten könnte, fort, und verhandelte noch am nämlichen Tage die gesammte Obligazionen, faßte aber sogleich den bösen Vorsatz, die von ihm Bestohlene zu ermorden.

Tages darauf den 29. frühe Morgens besuchte ihn, seiner Aussage gemäß, diese Weibsperson, frühstückte allda mit ihm ganz allein, und wollte von ihm drey erdene Einsatzschalen, welche er auf seinem Hausboden hatte, ausborgen. Nachdem er nun in ihr Ansuchen gewilliget hatte, begab sie sich sohin auf gedachten Boden, wo sie nicht nur allein mit Zusammenräumung desselben, sondern auch mit Aufsuchung eines von ihm vorgeblich allda verlohrnen Schlüssels bey anderthalb Stunden, und zwar bis gegen halb 12 Uhr Mittags zubrachte, während dem er sie zweymal besuchte, endlich aber das drittemal, um sein mörderisches Vorhaben auszuführen, und auf solche Art den von ihm begangenen Diebstahl zu verhühlen, ein grosses geschliffenes Messer von seiner Küche mit sich auf den Boden nahm, allda die Weibsperson, welche mit dem Gesichte gegen die Thür auf der Erde kniete, mit seiner linken Hand auf die Seite stieß, und mit dem in seiner rechten Hand gehaltenen Messer in ihren Hals einen so gewaltigen Hieb führte, daß das Messer stecken blieb, und sie an der Stelle ihren Geist aufgeben mußte; denn bey der hierauf gerichtlich vorgenommenen Beschau zeigte sich, daß die Schlund- und Luftröhren, dann die beeden Drossel- Puls- und Blutadern ganz durchschnitten worden seyen, woraus der Tod unmittelbar erfolgen mußte.

Er verschloß hierauf den entleibten Körper in eine allda auf seinem Boden befindliche Marktküste, wo selber nach der den 14. des erst abgerückten Monats Hornung erfolgt gefänglichen Einziehung des Franz Z. noch gefunden worden ist.

Von daher ist wider den Franz Z., welcher wegen dieses, nach vorher unternommenen beträchtlichen Diebstahl, höchst ärgerlich, abscheulich, und vorsetzlich ausgeübten Meuchelmords, wodurch er den Abscheu aller Menschen sich zugezogen hat, folgendes Urtheil nach Vorschrift der peinlichen Gesetze wider ihn verhänget worden:

Daß dieser Deliquent des Adels für seine Person entsetzet, sohin auf den hohen Markt, und die sogenannte Schranne geführet, nach ihm allda öffentlich verlesenem Urtheile auf den hohen Wagen gesetzet, und ihm in die rechte Brust ein Zwick mit glühenden Zangen, sodann auf der Freyung eben ein gleicher Zwick in die linke Brust gegeben,

sofort auf die gewöhnliche Richtstätte geführet, und dort von unten hinauf mit dem Rade vom Leben zum Tod hingerichtet, dessen Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhangendem Strange aufgerichtet werden solle.

Acten des k. k. nied.-österr. Appellations-Gerichtes

als Criminal-Obergericht.

3 Pièцen.

Die Akten des k. k. niederösterreichischen Appellations-Gerichtes bestehen:

1. Aus dem vom Referenten, dem Appellationsrath Roscio ausgearbeiteten und vom Präsidenten Graf Sinzendorf unterfertigten Vortrag für den Kaiser dto. 2. März 1786 mit der allerhöchsten Resolution vom 6. März, — welches Stück ich als das wichtigste und merkwürdigste der ganzen Actensammlung zuletzt gebe.

2. Aus dem „Decret ex offo ad Nr. 1520 an den hiesigen Stadtmagistrat in criminalibus gerichtet", mit dem Beisatze: „Expediatur b. statim, Sinzendorf m./p., ferner: „den 6. März 1786 exp: Kollmann m./p., coll: Schwarzmann m./p."

Dieses Actenstück stimmt mit Ausnahme einiger orthographischer Abweichungen, und daß es in der ersten Zeile des 2. Absatzes statt „Magistrat der kais. kön. Residenzstadt Wien" heißt: „Stadtmagistrat" sonst ganz mit Nr. XIII. der magistratischen Acten überein, und ist offenbar das Concept dieses Aktenstückes. Von außen heißt es: „1520. ad Nr. 37 fasc: $^{6}/_{786}$ pr. den 6. März 1786. † den 6. März 1786 zugestellt." Das Concept dieser Pièce rührt von dem unterzeichneten „v. Hugenstein" her, und ist vom Referenten Roscio vidirt.

3. Aus dem Beischluß zu Nr. 1, ein halber Bogen, worauf sämmtliche Skripturen von der Hand des Referenten Roscio.

„Nr. 1520 pr. 6. März 1786.

„Höchst resolvirte Note, womit Sr. Majestät das einhellige wider den Zalheim geschöpfte Todesurtheil vollzogen werden solle

(?! hier sind in der Eile offenbar einige ergänzende Worte weggelassen worden).

„Votum: Dieß ist hiemit dem Herrn B. M. (Bürgermeister?) zu intimiren. Wienn den 6. März 1786"

Roscio m./p.

Der oben unter Nr. 1 angeführte Vortrag an den Kaiser lautet wie folgt:

Euer Majestät! ꝛc. ꝛc.

Der hiesige Stadtmagistrat übergabe den 1. dieses die peinliche Untersuchung vom 14. Hornung a. c. des wegen begangenen Diebstahls und Meuchelmordes arrestirten Franz v. Paula Zaglauer v. Zalheim, eines ehehin bei demselben angestellt gewesenen, nach der hand von ihm kassirten Kanzlistens: daraus kommt zu entnehmen, daß dieser mit der Josepha Ambrokin, so bei 50 Jahren alt und ledigen Standes war, schon seit 10 Jahren her bekannt gewesen seie, während welcher Zeit er dieselbe öfter heimgesuchet, und Sie sich ebenfalls in dessen Wohnung nach dem Tode seines Vaters eingefunden hatte. Durch diese oftmalige Zusammenkunft wurden Sie mit einander, wie er sagt, so vertraut, daß Sie einander ungefähr vor anderthalb Jahren die Ehe versprochen hatten, wobei er das Absehen gehabt, sich mit ihrem seiner Meinung nach in 1400 fl. bestandenem Vermögen helfen und mit diesem Gelde seine Gläubiger, da er mit einem großen Schuldenlast behaftet wäre, befriedigen zu können.

In jüngst verfloßenen Monat Jänner ereignete es sich, daß der von Zalheim wegen eines am Leibe überkommenen Ausschlages sich unpäslich befande, weßentwegen die Ambrokin vom 25. bis auf den 28. besagten Monats ihm als Krankenwarterin gedienet, für ihn gekochet, Decocte zugerichtet, und zur Nachtszeit in seinem Zimmer auf den zusammengestellten Sesseln geschlaffen hätte.

Während dieser Zeit fiele ihm der Gedanken bei, Sie zu bestehlen; in diesem Vorsatz nahme er ihren Zimmerschlüssel, so nebst ihren andern Sachen auf einem Tischel lage, den 28. Jänner heimlich zu sich, begabe sich um 10 Uhr vormittags in ihre Wohnung, da er aber ihre Zimmerthür mit dem besagten Schlüssel nicht eröffnen konnte, so ersuchte er die alldortige Hausmeisterin, ihme das Zimmer aufzusperren. Nach aufgemachter Thüre hatte er derselben gemeldet, als wäre ihm

die Ambrokin auf dem Salzgriese begegnet, und hätte ihm den Schlüssel zu dem Ende gegeben, auf daß er vorausgehen, und ihrer im Zimmer warten sollte, da Sie bald nachkommen werde. Darauf begabe er sich allein in das Zimmer, und hatte allda mit dem Schlüssel, den er wußte, daß er unter einem kleinen Kästel liege, die obere Lade ihres Kastens eröfnet, aus dieser die in einem Kardänel befindlich gewesenen Stadt Banko- und Landschafts-Obligationen in einem Betrag pr. 1700 fl. (deren Zahl ihm derzeit nicht mehr erinnerlich ware) nebst einen daneben gelegenen zwilchenen Säckel Geldes mit 140 oder 142 Gulden zu sich genommen, und in seinen Sack gestecket, sperrte sodann die Lade wieder zu, legte den Schlüssel in das vorige Ort, und begabe sich in das Zimmer der Hausmeisterin unter dem Vorwand, als wäre ihm allzukalt, die Ruckkunft der Ambrokin in ihrem Zimmer abzuwarten, verbliebe allda bei dreiviertelstund lang, sohin hatte er der Hausmeisterin bedeutet, er könne nicht länger mehr warten, und übergabe ihr den Zimmerschlüssel mit dem Ersuchen, daß Sie solchen der Ambrokin bei ihrer nacher Hauskunft behändigen, mittels ihre Wäsch von der Wäscherin, im Fall diese ehender kommen sollte, übernehmen und dieselbe in ihr Zimmer auf den Tisch legen solle.

Nach diesem begabe sich der Delinquent mit dem enfremdeten Guth nach Haus, legte allda das Geldsäckel in seinen Pultkasten, und nachdem er der Ambrokin, die eben in seiner Kuche beschäftiget ware, gemeldet hatte, daß er zur Mittagszeit nicht nach Hause kommen werde, verfügte er sich in die Kanzlei, allda entdeckte er dem Anton Sonnewend, seinem guten Freunde und Bekannten, einen alldortigen Diurnisten, daß er von der Ambrokin die obberührten Obligationen überkommen habe, um baares Geld mittels Auswechslung derselben erheben zu können. Sonnewend glaubte um so mehr seiner Angabe, da ihm ohnehin bekannt ware, daß der Zaglauer Sie zu heirathen gedächte, gegen 12 Uhr giengen beede in die Klebesische Handlung, allda wurden ihnen sogleich die obbesagten Obligationen pr. 1400 fl. und derer Rest pr. 300 fl. den 30. Jänner mit lauter Bankozettel ausgezahlet.

Mit diesem empfangenen Gelde hatte er Delinquent theils viele seiner Gläubiger (indem er mit einem Schuldenlast von 1227 fl. beschwert ware, weßentwegen er die Helfte seiner Besoldung pr. 200 fl. ehevor schon denenselben zediret hatte) befriediget, theils dem Sonnewend 800 fl. dargeliehen, von dem übrig verbliebenen Gelde sich verschiedene Wäsch- und Kleidungsstücke beigeschaffet, und solchergestalten

wurde von ihm alles Geld bis auf 135 fl., so man noch bei ihm nach seiner Arrestirung übrig fande, verausgabet.

In Betref des von ihm ausgeübten Meuchelmordes gestehet der Arrestirte freiwillig ein: Er habe sich nach verübten Diebstahl die Ambrokin zu ermorden vorgenommen, damit er nicht durch Sie wegen der ihr entwendten Obligationen und baaren Geldes verrathen werde, und diesen seinen boshaften Vorsatz den 29. Jänner vormittag auf folgende grausamme und unbarmherzige Weise ausgeführet:

Am erstbesagten Tage habe ihn die Ambrokin vormittag um halb neun Uhr auf ein Frühstück besuchet, solches selbst gemacht, und mit ihm eingenommen. Bei dieser Gelegenheit, da Sie beede ganz allein waren, habe Sie von ihme 3 grüne irdene Einsatzschaalen, so Sie auf seinem Hausboden zu sein wußte, zu leihen begehret, da er ihr dieselben verwilligte, so seie Sie, um solche herabzuhollen, auf den Boden hinaufgegangen, allwo sie solchen, weil derselbe von verschiedenen Geräfelwerk ganz unordentlich war, zusammenraumte, und mit dieser Beschäftigung sowohl, als auch mit Aufsuchung eines Vorhangschloß-Schlüsserl, welches dem Arrestirten vor einiger Zeit in Verlust gerathen ist, hatte Sie ungefähr anderthalb Stund lang bis nach 11 Uhr zugebracht, unter dieser Zeit habe er sich zwei bis dreimal zu ihr auf den Boden begeben, um zu sehen, ob sie das Schlüsserl gefunden habe, endlich aber, da er das drittemal zu ihr hinaufgienge, habe er ein großes in seiner Kuche gehabtes sogenanntes Kuchelmesser, welches er 14 Täge oder drei Wochen vor dem verübten Mord nebst einem Tischmesser sich hat schleifen lassen, zu sich in seinen Schlafrocksack gestecket, und sich mit diesem auf den Boden verfüget, allda habe er die Ambrokin, so eben auf der Erde mit dem Gesichte gegen der Thür und folglich gegen Ihme neben einer großen allda gestandenen mit Eisen beschlagenen Marktküste (so er von seinem Vater überkommen hatte) kniete, ganz unvermuthet mit seiner linken Hand auf die Seite gestossen, untereinstens aber auch mit dem in der rechten Hand gehabten Messer auf die linke Seite des Halses gegen die Gurgel zu ihr einen so starken Hieb gegeben, daß das Blut häufig hervorschoße, Sie darauf nur mehr zwei Zucker machte, und also an der Stelle todt ware. Nach dieser vollbrachten unmenschlichen That legte er den entseelten Körper alsogleich in die Küste mit dem Bauch und Gesicht abwärts, stekte das Messer zwischen der Küste und der Bretterwand hinein, bedeckte mit einem Brett, und Sessel die Erde, wo das Blut lage, um solches zu

verbergen, und versperrte sohin die Bodenthür, wie sonst gewöhnlich mit dem Vorhängschlosse: mit all diesem hatte er beiläufig eine halbe Stunde zugebracht, seinen Schlafrok, weil solcher stark blutig war, umgekehrder angeleget, und sich herab in sein Zimmer begeben, allda den Sonnewend angetroffen, und da er seinen Schlafrok ausgezogen, und in eine Schublade geleget, nach der Hand aber sammt dem Capouchon der Ambrokin verbrennet hatte, so bemerkte der Sonnewend vorne an seinem Hemdärmel einige Blutspritzer, welcher ihn fragte, warum und woher er blutig seie: deme hatte der Arrestirte vorgewendet, daß seine ober ihm wohnhafte Inwohnerin sich zur Ader gelassen habe, mit welcher Antwort derselbe zufrieden ware, nach der Hand und zwar erst den 31. Jänner hatte er die Küste mit zwei Vorhängschlössern versperret, das Blut von dem Boden fortgeputzet, und diesen mit einer Ziegelfarb überstrichen. Indessen bekennet Inquisit, öfters nachgedacht zu haben, was er mit dem Körper vornehmen solle, alleine er habe sich hierwegen zu nichts entschließen können.

Zu Folge der gerichtlichen Todtenbeschau bemerkte man der Ambrokin eine von der rechten Drosselgegend anfangende bis in die linke Gegend des Genüks durch die allgemeine Decke Mäusel gehende mit Zerschneidung der rechten Drosselblutader, dann gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Magenschlundes, wie auch der linken Drossel-, Puls und Blutader, ja selbst zwischen dem Knörbel des vierten und fünften Halswürbelbeines bis in dessen Mitte gedrungene absolut tödtliche Verwundung; eben so fande man geringe Schnittwunden an ihren beeden Händen; der Inquisit wurde in Betreff dieser letzteren Wunden zwar zur Rede gestellet, allein von diesen wußte er nichts gewisses anzugeben, sondern ware der Meinung, daß die Entseelte selbst nach überkommenem Hieb in das Messer gefahren sein werde, so er doch nicht wahrgenommen hätte, indem ihm nach dem geführten Streich etwas übel geworden wäre.

Nach der ihm vorschriftmäßig gegeben Bedenkzeit bezoge er sich auf seine ohnehin an Handen gegebene Entschuldigung, so in dem bestunde, daß er die Ambrokin bestohlen habe, um seine Schulden bezahlen zu können, und Sie darauf gar ermordet habe, damit er wegen des Diebstahls nicht verrathen werde.

Zu Folge des von dem Stadtmagistrate . . . . geschöpften Urtheiles solle der Deliquent nach vorläufiger Entsetzung des Adelstandes für seine Person auf den hohen Wagen gesetzet,

auf solchen zum Schottenthor hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt geführet, allda mit dem Rade von oben herab von Leben zum Tode hingerichtet, sodann dessen Körper auf das Rad geflochten und darüber ein Galgen mit herabhangendem Strange aufgerichtet werden, dem der Magistratsrath . . . . . . eine zweimalige Zwickung mit glühenden Zangen beigefüget hatte.

Sollte es aber Eurer Majestät gefällig sein, die ihme zuerkannte Todesstrafe nicht vollziehen zu lassen, so wären . . . . des Magistrats der ohnmaßgeblichsten Meinung, daß der Delinquent auf dem hohen Wagen an die Richtstatt geführet, daselbst auf jedem Wang mit einem Rade gebrandmarket, sohin eben allda mit 50 empfindlichen Stockstreichen gezüchtiget, sodann lebenslänglich zum Schifziehen abgegeben werden könnte. Der Magistratsrath . . . . vermeinte, daß der Zaglauer nach der Brandmarkung auf dem Rabenstein durch drei nacheinander folgende Täge an einem öfentlich geräumigen Platz auf der Schandbühne mit einem sein Verbrechen enthaltenden Zettel: Dieb und Meuchelmörder sammt dem angehängten Mordmesser ausgestellet, und den letzten Tag mit 50 Stockstreichen gezüchtiget werden könnte.

Der Rath . . . . erachtete, daß der Zaglauer auf einem Wang mit einem Rade, und auf dem andern mit einem Galgen gebrandmarket, am Tage der Brandmarkung auf dem Rabenstein mit 50 Stockstreichen und am Tage darauf auf dem hohen Markte abermal mit 50 Stockstreichen beleget werden könnte.

In Rücksicht dieser von dem Magistrate abgeführten peinlichen Inquisition habe vorläufig zu erinnern, daß ich, da Euer Majestät zu Folge der über die von mir den 20. Hornung überreichte allerunterthänigste Note erflossenen höchsten Entschließung anzubefehlen geruht haben, daß Höchst-Deroselben in Rucksicht des Delinquentens der dießfällige Befund und Urtheil zur höchsten Begnehmigung vorgeleget werden solle, mich verpflichtet zu sein erachtet habe, diesen peinlichen Prozeß unmittelbar zu Höchsten Handen zu übergeben, und anzuzeigen, daß das Appellations-Gericht erwogen habe, daß die von dem Zalheim verübten Missethaten den höchsten Grad der Bosheit erreicht haben, da der Arrestirte mit Hindansetzung aller der Ambrokin schuldigen Dankbarkeit, von Eigennutz und Gewinnsucht verblendet, sich nicht mit Entfremdung ihres ganzen Vermögens begnüget, sondern nebst diesem ihr sogar vorsätzlich, und meuchelmörderisch, das Leben, was ihr noch

einzig und allein übrig verblieben ist, auf eine allem menschlichen Betragen widerstehende Art zu rauben sich erfrechet hat; von daher ware das Appellations-Gericht des einhelig unmaßgebigen Dafürhaltens, daß der oftbesagte Meuchelmörder nach Vorschrift der Nemesis Theresianae im Wege Rechtens eine verschärfte Todesstrafe verdienet habe; diesem nach wurde das Urtheil wider denselben dahin geschöpfet, daß der Delinquent des Adels für seine Person entsetzet, auf dem hohen Wagen geführet, zuvor jedoch gleich nach angekündtem Urtheile auf dem hohen Markt ihme in die rechte Brust ein Zwick mit glühenden Zangen, sodann auf der Freiung eben dieser in die linke Brust gegeben, sodann derselbe auf der Richtstatt von unten hinauf mit dem Rade vom Leben zum Todt hingerichtet, dessen Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen mit herabhangendem Strange aufgerichtet werden solle.

Jedoch wäre zu Folge der geheimen für die Obergerichte in Betreff der Nemesis Theresianae erlassenen höchsten Anmerkungen pag. 2 dem Magistrate anzubefehlen, daß, falls sich der Delinquent bußfertig und reumüthig verhalten sollte, ihm auf der Richtstatt die landesfürstliche höchste Gnade kund gemacht werde, daß er von oben herab geradbrechet werden sollte.

Im Wege der Gnaden kann kein einziger Beweggrund zum Vortheil des Delinquentens angeführet werden; dann eben dadurch, daß er wegen Menge seiner Schulden gestohlen, und um seinen Diebstahl desto sicherer verbergen zu können, der von ihm Bestohlenen sogar das Leben zu nehmen sich erkühnet habe, hat sich der Verbrecher eine schärfere Bestrafung seines Diebstahls und Meuchelmordes zugezogen.

Sollten aber Eure Majestät nicht geneiget sein, die besagte Todesstrafe an den Missethäter vollziehen zu lassen, so wäre das Appellations-Gericht der einheligen Meynung, daß der Meuchelmörder auch mit einer verschärften außerordentlichen Strafe zu belegen seie, u. z. erachteten die . . . . als der Vice-Präsident, ...

. . . .

daß derselbe auf dem hohen Wagen zur Richtstatt geführet, allda auf beiden Wangen mit dem Rade gebrandmarket sowohl, als mit 100 Stockstreichen, derer Zahl am dritten Tage auf dem hohen Markt zu wiederhollen wäre, gezüchtiget, annebens alle Jahre den 29. Jänner als am Tage des von ihm verübten Meuchelmordes mit 50 derlei Streichen beleget, sohin zum Schiffziehen mit dem betreffenden Trans-

port nach Hungarn abgegeben werden könnte. Der . . . .
. . . . unterschieden sich von den mehreren Stimmen nur in dem, daß sie die Zahl der am ersten und dritten Tage zu überkommenden Stockstreiche nur auf 50 herabsetzten. Der Referent Roscio hingegen, und mit ihme der . . . . .
. . . . waren von den . . . . in dem nur abgesöndert, daß Sie erachteten, daß dem Delinquenten die jährlichen 50 Stockstreiche nachgesehen werden könnten.

Ich hingegen wäre der ohnvorschreiblichsten Meynung, daß der oft benante Uebelthäter nach dem Antrage . . . . behandelt, jedoch in Ansehung seiner so greulich verübten Mißhandlung anstatt nur jährlich zu empfangen habenden 50 Stockstreichen, um ihn von anderen weit geringeren Verbrechern entscheiden zu können, das erste Jahr hindurch wochentlich mit 20 derlei Stockstreichen beleget werden könte.

Jedoch solle alles der höchsten Willkuhr anheimgestellet sein.

Wien den 2. März 1786.

Franz Wenzel Graf Sinzendorf m./p.

(Steht nun auf der linken halbbrüchigen Spalte, letzte Seite ganz oben die Resolution des Kaisers, höchst wahrscheinlich unter seinem Dictat von einem seiner Sekretäre geschrieben. Sie ist von ihm eigenhändig gefertigt. Die Datums-Beisetzung ist unterblieben.)

Bei diesen ganz außerordentlichen und mit keinem einzigen lindernden Umstand verfangenen, hinterlistigen Meuchelmord und Diebstahl (sic!) begnehmige Ich das einhellige Dafürhalten der Appellation, nemlich, daß nach der Vorschrift der Nemesis Theresiana die hier ausgedrukte verschärfte Todesstrafe an dem Delinquenten auf der (sic!) gewöhnlichen Richtplatz ohne Gnade vollzogen werde.

Joseph m./p.

(Von außen)

Aller unterthänigste Nota

ad Num. 37 fasc. $\frac{6}{786}$

Nr. 1520 den 6. Märzen 1786. Roscio m./p.

1431 Rft.

Chronologische Uebersicht.

zur leichteren Orientierung.

1786. 28. Jänner. Zalheimb nimmt früh morgens den Zimmerschlüssel der Ambrokin zu sich, verfügt sich nach 9 (10?) Uhr in ihre Wohnung und stiehlt die dort befindlichen Obligationen und Baargelder. Erstere verkauft er mit Beihülfe Sonnewend's gegen 12 Uhr Mittags, und als ihn nachmittags nach 4 Uhr die Ambrokin verläßt, faßt er den Entschluß, sie zu ermorden.

29. Jänner. Zalheimb, der um 7 Uhr früh noch in der Kirche war, und eine Messe gehört hat (!) ermordet die Ambrokin nach 11 Uhr vormittag. Nachmittags fährt er mit Sonnewend in diverse Vorstädte, um einen Theil seiner Schulden „abzustoßen".

30. Jänner. Auch an diesem Tage zahlt er weitere Schulden.

31. Jänner. Zalheimb verbrennt seinen Schlafrock und den Capuchon der Ambrokin; vertilgt die Blutspuren auf dem Boden, und versperrt die den Leichnam bergende Kiste mit 2 Vorhängschlössern.

In der Zeit vom 31. Jänner bis 10. Februar fanden wiederholte Nachfragen Zalheimb's bei der Hausmeisterin Katzelbergerin um die verschwundene Ambrokin statt, wodurch er sich bei ersterer verdächtig machte, sohin das gerade Gegentheil von dem bezweckte, was er bezwecken wollte.

10. Februar. Die Hausmeisterin Katzelbergerin verständigt die beiden Schwestern der Ambrokin, daß selbe seit 27. Jänner nicht mehr zum Vorschein gekommen sei. Die dießbezüglichen Nachfragen der beiden Frauen bleiben vergeblich, daher erscheint am

11. Februar die Spielbring sammt Tochter und später auch die Sittin in der Wohnung der Ambrokin, um sich zu überzeugen, ob sie nicht allda „etwan todt läge".

12. oder 13. Februar. Die Spielbring gibt ihren Verdacht gegen Zalheimb bei Gericht kund, und wird daselbst am

14. Februar. Nachmittag das erste Mal zwischen 3—4 Uhr (mündlich) vernommen. Während dieser Zeit Besuch Zalheimb's bei der Tochter der Spielbring „um von der Sepherl in etwas zu erfahren". Später wird Zalheimb vor Gericht gefordert; mündliche Vernehmung desselben durch den Vice-Burgermeister Maurer und Magi-

stratsrath Geiger um $1/2$ 5 Uhr. Nach 6 Uhr Abends wird er als Arrestant auf die Schranne geführt. Circa 10 Uhr Abends Auffindung des Cadavers der Ambrokin in der Wohnung Zalheimb's — hierauf dessen erstes Verhör; Eingeständniß des Diebstahls und Mordes.

15. Februar. Verhör der Maria Anna Spielbring und des Schneiderjungen Dirisommer. — Relation und Todten-Beschau-Protokolls-Extract, erbracht von dem magistratischen Gerichtsdiener Michael Anderler. — Mündliche Vernehmung des Diurnisten Sonnewend durch den Burgermeister Hörl.

16. Februar. Befehl des Kaisers, dem Magistrat durch das n. ö. Appellationsgericht kundgegeben: die Zalheimb'sche Sache mit aller Strenge zu untersuchen, nach Recht darüber zu sprechen, und allerhöchst ihm den Sentenz ordnungsmäßig vorzulegen. — Infame Cassation Zalheimbs als Burger und Beamter. — Verhör der Maria Anna Heinemanin, 16jährige Tochter der Spielbring.

17. Februar. Zalheimb's zweites Verhör. — Verhör der Hausmeisterin Katzelbergerin.

20. Februar. Verhör des Diurnisten Anton Sonnewend.

21. Februar. Verhör der Barbara Sittin.

22. Februar. Verhör des Handlungsbuchhalters Johann Graf. — Amtsanzeige des Magistrats puncto Adelsverlust Erklärung des Diebes und Mörders Zalheimb beim n. ö. Appellationsgerichte.

23. Februar. Antwort des letzteren und zugleich Auftrag, die Schöpfung des Urtheils nach Möglichkeit zu beschleunigen.

24. Februar. „Artikulirt gütiges Examen" des Franz de Paula Zaglauer (vulgo Zalheimb). NB. Von diesem Tage an erscheint Zalheimb in den Criminal-Acten nur mehr unter dem Namen Zaglauer.

25. Februar. Fortsetzung des „Artikulirt gütigen Examen". — Donnerndes Urgens des Kaisers, dem Magistrate durch das n. ö. Appellations-Gericht kundgemacht: die Zalheimb'schen Criminal-Acten „sobald immer möglich, ohne sich mit Nebenumständen aufzuhalten", abzuschließen, und „bei ansonst auf sich ladender Verantwortung" schleunigst zu überreichen.

27. Februar. Beschau des Inquisiten Zaglauer durch den Wundarzt Johann Wöger.

28. Februar. Urtheilsfällung des magistratischen Stadtgerichtes. Zalheimb für seine Person des Adels zu entsetzen, von oben herab zu

rädern, sein Körper auf das Rad zu flechten und darüber ein „Galge“ mit herabhängendem Strange aufzurichten.

1. März. Der Magistrat überreicht sämmtliche die Affaire Zalheimb betreffende Criminal-Acten an das n. ö. Appellations-Gericht.

2. März. Das n. ö. Appellations-Gericht unterbreitet dem Kaiser den Vortrag des Referenten Roscio über die Zalheimb'sche Angelegenheit und beantragt dießfalls eine zweifache Strafverschärfung des vom Stadtgerichte gefällten Urtheils: zweimaliges Zwicken mit glühenden Zangen und Rädern von unten hinauf.

3. März. Constitutio des Diurnisten Sonnewend (siehe Anhang littera C).

4. März. Befehl des Kaisers, dem Magistrate durch das n. ö. Appellationsgericht kundzugeben: den Diurnisten Sonnewend „wegen seines mit dem Unmenschen Zalheimb gehabten so freundschaftlichen Umgangs und unterschiedlichen Geldmäkeleien ohne weiters zu entlassen.“

6. März. Kaiserliche Entschließung puncto Bestrafung Zalheimb's, dem Antrage des n. ö. Appellationsgerichtes ganz conform, von letzterem dem Magistrate kundgegeben mit dem Beisatze, daß bei bußfertigem und reumüthigem Betragen des Delinquenten die ursprünglich beantragte Radebrechung von oben herab Platzgreifen dürfe, doch solle ihm in diesem Falle die „landesfürstliche höchste Gnade (!) anerst auf der Richtstätte angedeutet werden“. — Sonnewend in folge des kaiserlichen Befehles vom 4. entlassen.

7. März. Der Magistrat überreicht das Concept des zu veröffentlichenden Todesurtheiles („Inhalt des Verbrechens“) und beantragt Zalheimbs Cadaver „auf einem abgesonderten Platze in dem Gottesacker außer der Währinger-Linie zur Erde zu bestatten“. — Zustimmende Rückäußerung des n. ö. Appellationsgerichtes.

10. März. Zalheimb's Hinrichtung. Ob er der „landesfürstlichen höchsten Gnade“ hinsichtlich der bei „bußfertigem und reumüthigem Betragen bewilligten Radebrechung von oben herab“ — theilhaftig geworden, ist aus den Acten nicht zu ersehen.

Schlußbetrachtungen.

Wie eine finstere, verderbenbrütende Gewitterwolke ragt der Criminalprozeß Zalheimb, den wir nunmehr durch die vorangehenden Blätter in all' seinen Phasen bis zu seiner erschütternden Peripetie zu verfolgen befähigt sind, in die so heiter und rosig angebrochene Morgenröthe der Josephinischen Aufklärungs-Periode hinein. Mit schwerem, dumpfigem Drucke lastet er während seiner Dauer auf den tieferregten Gemüthern, und trifft, als er sich schließlich in einem betäubenden Blitzstrahle Luft macht, der vernichtend auf das Haupt des zu so namenloser Qual und Schmach prädestinirten Opfers herabschmettert, zugleich das Herz so manches wackern, der neuen Aera warm zugethanen Patrioten, der sich Angesichts eines so abnormen, in den Rahmen der kaum geschaffenen Zustände und Verhältnisse durchaus nicht passen wollenden Ereignisses banger Ahnungen für die nächste Zukunft kaum zu erwehren — es nicht in Einklang zu bringen vermag mit dem, was seit Josefs Thronbesteigung zur Beseitigung verrotteter Institutionen und altererbter Uebelstände mit so viel Ausdauer und Energie, ja Rücksichtslosigkeit gethan worden war.

So darf es uns denn nicht Wunder nehmen, wenn die Art und Weise, wie dieser verhängnißvolle Prozeß geführt und zum Abschluß gebracht wurde, allenthalben gewichtigem Bedenken und nicht selten herbem Tadel begegnete. Sie galt für einen argen Mißgriff, der sich bei einigermaßen besonnener, minder leidenschaftlicher Auffassung eines Falles, der ja am Ende nicht zu den ganz ungewöhnlich monströsen gehörte, leicht hätte vermeiden lassen; sie galt für einen gewaltigen

Fehltritt auf der mit so viel Geschick als Beharrlichkeit eingeschlagenen Bahn des Fortschrittes, der nimmer wieder gut oder ungeschehen zu machen war; sie galt vor allem für ein untrügliches Wahrzeichen einer ihr auf der Ferse folgenden so brutalen, als durch die im Allgemeinen musterhafte Haltung der Bevölkerung Oesterreichs ganz und gar ungerechtfertigten Reaction, der man es noch Dank wissen mußte, wenn sie sich, bescheiden genug, auf das rein strafrechtliche Gebiet beschränkte, und es unterließ, mit ihren mörderischen Polypenarmen auch in andere Sphären des staatlichen Lebens hinüberzugreifen — auch dort alles bereits für die Dauer errungen Geglaubte zermalmend und die Möglichkeit weiterer Reformen vielleicht für immer in Frage stellend.

Die solch trüben Anschauungen entfließende Ueberzeugung, daß es sich bei der Affaire Zalheimb im besten Falle kaum um ein vereinzelnt bleibendes Factum, sondern um die völlige Rückkehr zu einem als bereits überwunden betrachteten Standpunkt, d. i. um die Reinstallirung eines scheinbar abgethan gewesenen Prinzipes handle, durch welches der seit mehr als 5 Jahren ganz außer usus gekommene Theresianische Qualencodex wieder zu Ehren und unbedingter Herrschaft gelangen sollte, hatte in der That so manches für sich, und die dießfalls aufgetauchten Befürchtungen, wiewohl sich selbe glücklicherweise niemals verwirklichten, fanden erst zwei volle Jahre später ihre gründliche Beschwichtigung, als sich Joseph bewogen fand, die von ihm zeither nur sistirte Todesstrafe nunmehr definitiv aufzuheben.

So war und blieb denn Zalheimb während der ganzen Regierungsdauer Josef II. der einzige, dem Civile angehörige Verbrecher, dessen Todesurtheil die allerhöchste Sanction erhielt, und wirklich vollzogen wurde. Wenn wir erwägen, daß einige nach ihm von dem rächenden Arm des Gesetzes erfaßte, weitaus schlimmere Bösewichter, wie z. B. der berüchtigte „Herzenfresser", eines der größten Scheusale, das je mit seinem an Gräuelthaten überreichen Dasein die Erde besudelte, *)

*) Im 11. Bande des Geisler'schen Sammelwerkes: „Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Josef II. ꝛc." findet sich folgende auf den „Herzenfresser" bezügliche Notiz (Seite 64 und 65):

„Zu Löben (?) in Steiermark entdekte man in diesem Monate „(d. i. Anfangs Februar 1786)" einen Verbrecher, vor dessen Thaten die Menschheit schaudert. Er war Stallknecht und hatte gehört und geglaubt, man könne sich unsichtbar machen, und im Spiele stets gewinnen, wenn man sieben reine Jungfrauen beschliefe, und nach der That ermordete, und dann ihr Herz roh aufzehrte. Dieses entsetzliche Mittel

insoferne Gnade fanden, als sie, wenn auch unter haarsträubenden Bedingungen, wenigstens das nackte Leben retteten, so trit folgerichtig die ernste, fast unabweisliche Frage an uns heran, worin denn eigentlich die stricte Nothwendigkeit begründet lag, Zalheimb allein für so viele seiner Vorgänger und Nachfolger auf so grausame Weise büßen zu lassen — warum den gerade an ihm ein so grasses, jedes bessere Gefühl empörende Exempel statuirt werden mußte? ferner, ob denn die Haltung des österreichischen Richterstandes in dieser Affaire eine durchwegs correcte, streng objective, den ewigen Gesetzen des Rechtes und der Billigkeit, nach denen gerichtet zu werden auch der verruchteste Verbrecher begründeten Anspruch genießt, vollkommen entsprechende gewesen, und ob endlich insbesondere die Sanction, welche der Monarch dem von der ersten Instanz gefällten, und von der zweiten noch verschärften Urtheilsspruche verlieh, vom moralischen Standpunkte aus — denn kein anderer kann in Betracht kommen, wo es sich um das erhabenste Praerogativ der Krone: das Begnadigungsrecht handelt — mit einiger Aussicht auf Erfolg angefochten werden könne, oder nicht?

Hören wir vorläufig, wie sich die competente Stimme einer der größten juristischen Autoritäten Oesterreichs, die des Freiherrn von Hye, über die Suspension der Todesstrafe während der ersten sechs Jahre der Regierung Josef II. im Allgemeinen, und speciell über die Affaire Zalheimb in seinem gediegenen Werke: „Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen ꝛc.“ Seite 34 vernehmen läßt:

---

versuchte er auszuführen, und kam schon bis zum fünften Mädchen, da er ertappt und eingezogen wurde. Die Prozeßacten enthalten ein greuliches Detail von den Bekenntnissen dieses Ungeheuers, die wirklich als ein Problem für Psychologen zum Druck befördert zu werden verdienten. Bei diesem Anlaße drang man von neuem in den Kaiser, daß er die Todesstrafe erneuern, wenigstens für solche außerordentliche Fälle bestimmen sollte; aber noch konnte er nicht dazu beweget werden. Auch diesem Verbrecher wurden statt der Todesmarter 390 Prügel in drei Tagen „(diese Angabe ist irrig — es waren nur (!) 300) „und ein ewiges unterirdisches Gefängniß bestimmt“.

Die gedruckte amtliche Relation über die Strafvollstrekung an diesem Verbrecher, eine höchst seltene im Besitz des mehrgenannten Herrn Franz Heidinger befindliche Piëce — weist sechs (nicht wie Geisler irrig angibt fünf) solcher Mordthaten nach, und betitelt sich: „Verbrechen und Strafe des berüchtigten Mädchenmörders und Herzensfressers Paul R***, welcher den 4. 5. und 6. d. M. Juli bei dem Landgerichte Wieden unweit Bruk an der Muhr in Obersteiermark abgeurtheilt worden ist. 1786.“ Zum Schluße dieses merkwürdigen Actenstückes heißt es: „Ueber dieses menschliche Ungeheuer ist von

„Im schneidensten Contrast zur mehrgenannten Theresiana, welche in ihrem terroristischen Strafensysteme von der Todesstrafe selbst mit grausamen Verschärfungen sehr häufigen Gebrauch gemacht hatte*), befahl

dem Landesgerichte das Urtheil gefället worden: Daß er mit glühenden Zangen gezwicket, aus seinem Rücken Riemen geschnitten, und sodann von unten hinauf gerädert werden sollte; solches ist aber zur besseren Erspiegelung dahin abgeändert worden: daß er auf dem gewöhnlichen Richtplatz geführet, dort auf beiden Wangen gebrandmarket, sodann durch 3 Täge jedesmal mit 100 Stockstreichen beleget, auf dem Grätzer Schloßberg in einem Gefängniß auf immer bei Wasser und Brot angeschmiedet, und sofort alle Vierteljahr 50 Stockstreiche bekommen solle. Letzteres Urtheil ist auch den 4., 5. und 6. dieses Monats Juli 1786 bei dem Landgerichte Wieden unweit Bruck an der Muhr an diesem Verbrecher vollzogen worden Er erhielt die Stockstreiche nicht von den Gerichtsdienern, sondern von dem Scharfrichter selbst. Gleich am ersten Tag mußte er auf einer Trag ins Gerichtshaus zurückgebracht werden, und eben so wurde er auch den 2-ten und 3-ten Tag zum Hochgerichte hinaus und von dort wieder zurückgetragen. — Am 1. Tag wurden 14 Stöcke an ihm abgeschlagen; am 2-ten 6, und am 3-ten wurden alle 10 Streiche Stöcke gewechselt. Am 1-ten Tage schrie er bis zum 40-ten Streich sehr stark, sodann ward er schwach, und mußte 3-mal gelabt werden; am 2-ten Tage schrie er nicht so heftig, aber am 3-ten schrie er bis zum 90-ten Streich ganz erbärmlich, worauf er ohnmächtig wurde, und wieder gelabt werden mußte. Da man nun hierauf sicher seinen Tod erwartete, so eilte ein in einer Entfernung wartender Priester herbei, um ihm zuzusprechen, allein er starb nicht, und schrie fort, so lange er geschlagen wurde. Wenn er genest, wird er nach Gratz in die Festung geliefert." (Folgt nun als Beigabe zur weiteren „Erspiegelung" der Leser ein entsetzlich schlechter Kupferstich, in 8 Felder abgetheilt, — die ersten 6 Felder seine 6 Mordthaten darstellend — das 7-te, wie er auf einem Brett durch zwei Henkersknechte vom Schaffot weggetragen, das 8-te, wie er vom Freimann aus Leibeskräften geschlagen wird; drei Soldaten halten Wache, der Geistliche, ein Capuziner (?) zeigt ihm das Crucifix, ein Scherge labt ihn, im Hintergrunde die Zuseher ꝛc., alles execrabel anzuschauen!)

*) Die Theresianische peinliche Gerichtsordnung, oder Constitutio criminalis Theresiana, verfaßt von einer eigends zu diesem Behufe zusammengesetzten Hofcommission unter dem Vorsitze des geheimen Rathes und Vize-Präsidenten der obersten Justizstelle, Graf Michael Johann v. Althann, und eingeführt mittelst Patent vom 31. December 1768, kennt keinen Unterschied zwischen eigentlichen Verbrechen, und bloßen Polizei-Vergehungen, und erklärt auch solche Handlungen für Verbrechen, die theils nach der philosophischen Rechtslehre nur als Sünden betrachtet werden können, z. B. Abfall von der Christlichen Religion (Artikel 57), theils unseren dermaligen Begriffen nach gar nicht existiren, z. B. Hexerei, Vertrag mit dem Satan (Artikel 58).

Die durch sie verhängten Strafen ermangeln jedes billigen Ausmaßes, kleine wie große Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, der Diebstahl mit dem Strange, wenn der Werth des gestohlenen Gutes 25 fl. beträgt, oder, wenn Hausleute oder Tagelöhner stehlen, auch bei geringerem Betrage, oder wenn der Diebstahl bei einer

der menschenfreundliche Josef II. bald nach dem Antrit seiner Regierung mit einer geheimzuhaltenden allerhöchsten Entschließung vom 9. März 1781 allen Gerichten: Daß die nach dem Gesetze zu schöpfenden Todesurtheile zwar dem Delinquenten angekündigt, jedoch weder vollzogen, noch auch die Malefiz-Person ausgesetzt, sondern vorläufig das Todesurtheil sammt den Acten der obersten Justizstelle eingesendet, und die weitere Entscheidung abgewartet werden solle. Durch eine weitere allerhöchste Entschließung vom 22. August 1783, welche ebenfalls nicht kundgemacht werden durfte, wurde überdieß (wieder nur den Gerichten) angeordnet: Daß von da an die Todesurtheile auch nicht mehr angekündigt werden sollen, sondern daß in jedem Falle, wo das Erkenntniß nach dem dermal noch bestehenden Gesetze auf die Todesstrafe abgeht, die Untersuchungsacten an das Criminal-Obergericht einzuschicken seien — Thatsächlich wurde daher von Josef II. seit jenen denkwürdigen, aber wohlgemerkt nur als geheime Instructionen an die Gerichte erlassenen allerhöchsten Weisungen kein Todesurtheil mehr vollzogen, sondern von jedem solchen, durch das Criminal-Obergericht und die oberste Justizstelle an den Monarchen gelangten Urtheile die Todesstrafe im Wege der landesfürstlichen Begnadigung regelmäßig in Kerkerstrafe umgewandelt. Allein das Gesetz selbst, die oftgenannte Theresiana nämlich, wodurch die Todesstrafe auf so viele Verbrecher festgesetzt war, wurde durch jene allerhöchsten Entschließungen von 1781 und 1783 nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich bestätiget. Gesetzlich bestand also die Todesstrafe fort bis zur Einführung des Josefinischen Strafgesetzbuches vom 2. April 1787. Es schien mir Pflicht, aus diesem

---

Feuerbrunst geschieht, auch bei dem geringsten Werthe. (Artikel 94.) Der Ehebruch wird mit dem Schwerte bestraft (Artikel 77), und so ist fast auf alle Verbrechen die Todesstrafe gesetzt. Freilich wird dem Richter das Recht eingeräumt, beim Vorhandensein mildernder Umstände willkürliche Strafen zu verhängen, allein von Bestimmung der Quantität und Qualität, welche dem Richter die dießfalls einzuhaltenden Gränzen vorzeichnen, ist keine Rede. Auch waren noch aus der „Carolina" die grausamsten Todesarten mit vorausgehenden Verschärfungen beibehalten (lebendig verbrennen, Rädern, Viertheilen, Riemenschneiden, mit glühenden Zangen zwicken ꝛc.) (Artikel 5), so wie auch die Tortur als Mittel das Geständniß zu erpressen (Artikel 38). Ganz außer Wirksamkeit gesetzt wurde die Theresiana erst durch die mittelst Patent vom 17. Juni 1788 eingeführte allgemeine Criminalgerichtsordnung; für das Militär wurde sie noch beibehalten, und erst durch die Straf-Norma von 3. Juli 1790, durch Leopold II. modifizirt. — Vergleiche: Versuch einer Geschichte der österreich. Strafgesetzgebung v. Joh. Vollmayer, sämtl. Rechte Doctor, Wien 1804.

Anlaße endlich einmal die vorstehende Thatsache auch öffentlich mit geschriebenem Worte und mit actenmäßiger und historischer Treue festzustellen, da die vielen gleichzeitigen und heutigen Begeiferer des welthistorischen Ruhmes des großen Monarchen nicht selten ihm einen empörenden Act himmelschreiender Cabinetsjustiz nachlästern, daß er nämlich zu Anfang des Jahres 1786, also (wird irrig oder perfid eingeschoben) nach bereits gesetzlich erfolgter Aufhebung der Todesstrafe noch an einem Delinquenten, Namens Z. die Todesstrafe nach der ganzen Strenge der Theresiana mittelst des Rades vollziehen ließ. Die Thatsache, daß nämlich in Folge eines von dem competenten Criminalgerichte mit Stimmeneinhelligkeit (?) geschöpften Erkenntnißes, welches den genannten Delinquenten als Thäter eines unter sehr empörenden (?) Verhältnißen mit kalter (?) Verruchtheit an seiner Wohlthäterin (?) meuchlerischer Weise vollbrachten Raubmordes (?) nach Vorschrift des noch in voller Rechtskraft bestandenen Theresianischen Codex zum Tode durch das Rad verurtheilt hatte, dieses Todesurtheil an dem Delinquenten wirklich vollzogen wurde, ist richtig, allein nicht deshalb, weil der gerechte Kaiser einen Machtspruch gethan, dessen es nach den eben erklärten Verhältnißen durchaus nicht bedurfte, sondern weil er in diesem Falle bei dem ihm vorgelegten Urtheile keine Gnade eintreten ließ, sondern befahl, daß der Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze freier Lauf gelassen werde."

„Erst mit dem neuen Strafgesetz vom 2. April 1787 hob Josef II. den durch Beccaria angeregten und auch in unserm Vaterlande durch Sonnenfels heimisch gemachten Forderungen der damals herrschenden Doctrin: daß sich die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe nimmermehr erweisen lasse, nachgebend, für Oesterreich die Todesstrafe im ordentlichen Strafverfahren auf."

Dieß die klare und lichtvolle Auseinandersetzung eines vielbewährten juristischen Fachmannes, der jedoch als solcher strenge an dem Buchstaben das jeweilig in Geltung stehenden Gesetzes, im vorliegenden Falle also an den dießfälligen Bestimmungen der Theresiana festhält und festhalten muß. Von mehrfachen, durch beigefügte Fragezeichen markirten Punkten, welche mit dem aus den Acten hervorgehenden Sachverhalte durchaus nicht stimmen wollen, einstweilen ganz abgesehen, wäre sonach — Hye's Darstellung zu folge, in der Zalheimb'schen Sache, und zwar nach jeder nur denkbaren Richtung hin, alles auf's Beste bestellt gewesen.

Anders indeß urtheilt vielleicht von seinem Standpunkte aus im Gegensatz zum Juristen der Humanist. *) Ersterem wurde das ihm gebührende Recht des Vortrittes gewahrt — lassen wir nun auch letzteren zum Worte kommen. Gewohnt in allem und jedem zunächst das rein menschliche Element zu erfassen, und mit Faktoren zu rechnen, die mehr der Gemüths- als der Verstandswelt entnommen sind, wird er auch bei kritischer Erwägung des Zalheimb'schen Falles nicht umhin können, jene unwandelbaren Gebote als die für ihn allein maßgebenden zu betrachten, welche, weil der Gottheit Finger sie uns in's Herz geschrieben, nicht von vergänglich-irdischen Satzungen und fortwährend wechselnden Tagesströmungen abhängen, sondern immerdar dieselben waren, sind und bleiben werden.

Der Humanist wird demgemäß gar nicht nöthig haben, den Schwerpunkt seiner Antwort auf die obschwebende Frage, die da in kurze, rüde Worte zusammengefaßt, etwa lauten dürfte: „Ist dem Verbrecher Zalheimb durch seine Verurtheilung und Exekution Unrecht geschehen?" — in das gewagte, jedenfalls erst als richtig nachzuweisende Postulat zu verlegen, Josef hätte in dieser Sache einen „Machtspruch" gethan, oder aber die amtshandelnden Richter beider Instanzen hätten ihr Urtheil nicht nach bestem Wissen und Gewissen gefällt — wohl aber wird er, und zwar gerade mit Berufung auf Hye's ausdrückliche Versicherung, hervorheben, daß: „alle an den Monarchen gelangten Todesurtheile im Wege der Landesfürstlichen Gnade regelmäßig in Kerkerstrafe umgewandelt wurden", und hierauf fußend, wird er nachdrücklich betonen, daß dieser Umstand nicht nur innerhalb der Gränzen unseres engeren Vaterlandes, sondern auch „im Reich draußen" zu dem irrigen Glauben Veranlassung bot, die Theresiana sei längst außer Kraft gesetzt, die Todesstrafe längst — und zwar definitiv — beseitigt. Allenthalben, so wird der Humanist weiter argumentiren, hatte man sich daran gewöhnt, als unumstößliche Thatsache zu betrachten, was jeden gesicherten Bestandes entbehrte, sohin beim Lichte besehen, mehr als fraglich war, allenthalben galt als feststehende Norm, als Regel,

---

*) Strenge genommen bedeutet „Humanist" allerdings weiter nichts, als einen Sprach- oder Schulgelehrten, und nicht den Vertreter humanitärer Tendenzen und Anschauungen, in welchem Sinne ich diese Benennung hier ausnahmsweise anzuwenden mir erlaubte. Wenn auch in linguistischer Beziehung nichts weniger als correct, hat sie doch den Vorzug der Kürze und Prägnanz für sich, und wird daher, wenn nicht gutgeheißen, so doch hoffentlich entschuldigt werden.

was der Kaiser nur als eine zufällig unzerrissen gebliebene Reihenfolge von Ausnahmsfällen betrachtet, sich jedoch, wenn auch stillschweigend, das Recht gewahrt wissen wollte, selbe nach seinem freien, persönlichen Ermessen jeden Augenblick unterbrechen zu dürfen. Es ist ferner allerdings richtig, daß die beiden oberwähnten, ihrem Hauptinhalte nach von Hye allegirten allerhöchsten Entschließungen vom Jahre 1781 und 1783 die Bestimmungen der Theresiana hinsichtlich Verhängung der Todesstrafe durchaus nicht alterirt oder gar aufgehoben, sondern im Gegentheile ausdrüklich bestätigt haben, nur ist hiebei der ebenfalls von Hye angeführte wichtige Umstand nicht zu übersehen, daß diese beiden kaiserlichen Resolutionen nur den Gerichten bekannt gegeben werden, in die Öffentlichkeit aber nicht gelangen durften, zur Belehrung des Volkes daher nicht dienen konnten, und in diesem Sinne für selbes so gut als gar nicht vorhanden waren. Es steht sogar dahin, ob das österreichische Volk, wäre ihm auch die Einsicht in jene beiden Erlässe gestattet worden, dieselben ihrem ganzen Umfange nach zu würdigen vermocht hätte . . . jedenfalls lag seinem unter den früheren „patriarchalischen" Regierungen fast unentwickelt gebliebenen, weil stets künstlich niedergehaltenen Erkenntnißvermögen jedwede Gattung von mehr oder weniger spitzfindigen, für es wohl auch meist sterilen Erwägungen und Distinctionen weit fern ab. Das österreichische Volk war eben längst in Güte und Gewalt dahin gebracht worden, auf jeden Versuch selbstständigen Denkens ganz und gar Verzicht zu leisten; es hatte sich daran gewöhnt, die jeweilige Regierung als seine irdische Vorsehung zu betrachten, Regen und Sonnenschein als von ihr ausgehend, mit Gleichmuth hinzunehmen, sie in kindlicher Ergebung für sich sorgen und handeln zu lassen, ohne sich weiter den Kopf darüber zu zerbrechen; das österreichische Volk war sich, mit einem Worte, seines „beschränkten Unterthanenverstandes" nur zu wohl bewußt geworden; es hielt sich einfach an Wirkungen, ohne vorwitzig nach deren Ursachen zu fragen, an Facta, ohne nach deren Motiven zu forschen; das Herkömmliche war längst für es zum allein Gültigen geworden, der Usus zum Gesetze erwachsen.

Nur in solcher Weise erklärt es sich, daß die irrthümliche Überzeugung: Kaiser Josef habe sofort nach seiner Thronbesteigung die Todesstrafe definitiv aufgehoben, im Volke immer festere Wurzel zu schlagen vermochte. Als ob man es darauf abgesehen hätte, die in solcher Hinsicht herrschende Begriffsverwirrung ins Unendliche zu steigern,

erschienen in der ersten Hälfte der Achtziger-Jahre sowohl im In- als auch im Auslande zahlreiche Brochuren und Flugblätter, welche das beliebte Tagesthema „Von der Aufhebung der Todesstrafe in Österreich“ durch alle Tonarten, bald zustimmend, bald ablehnend varirten, und von der einheimischen Censur in keiner Weise beanständet, dem öffentlichen Verkehre ungehemmt überlassen wurden.*) Man hätte glauben sollen, die Affaire Zalheimb, dieses furchtbare Argumentum

*) Die vermeintliche Aufhebung der Todesstrafe in Österreich und der Wunsch ein entsprechendes Aequivalent für selbe ausfindig zu machen, förderte überaus abenteuerliche Projecte zu Tage... so war eine Zeitlang alles Ernstes davon die Rede, Mörder und ähnliche der Gesellschaft gefährliche Subjecte durch die in alten Zeiten gebräuchliche Strafe der Blendung unschädlich zu machen. Das „Wienerblättchen“ vom 7. September 1784 bringt folgende hierauf bezügliche Mittheilung:

„Für politische Denker.“

„Ob es zur Vermeidung der Todesstrafen, die Einigen noch immer nothwendig scheinen wollen, gut gethan wäre, Verbrechern, die nach dem gewöhnlichen Gesetzen das Leben verwirkt hätten, und dafür zum ewigen Gefängniß wären verurtheilt worden, für den Fall, daß sie nach dieser Verurtheilung noch ein thätiges Bestreben, eine Criminalhandlung zu begehen, äußern sollten, das Vermögen zu sündigen durch Benehmung des Augenlichtes zu erschweren; ob diese Strafe der gesetzgebenden Klugheit gemäß wäre, ist eine Frage, die vielleicht lange schon und zwar affirmative wäre entschieden worden, wenn es nicht auf Bestimmung zweier vorläufiger Fragen noch ankäme, nämlich: a) von welcher Art oder Schwere diejenige Criminalhandlung sein müßte, deren unternommene Begehung schon eine so strenge Strafe, als die Beraubung des Augenlichtes ist, nach sich ziehen könnte; und b) ob in gewissen bestimmten Fällen, und bei einigen Verbrechern der Zweck nicht schon durch die halbe Blendung erreicht, folglich zwischen dem ewigen Gefängniße und der völligen Beraubung des Augenlichtes nicht noch ein Mittelgrad von Strafe angenommen werden könnte.

„Man wird sagen, der noch ein Auge behält, kann jedes Verbrechen eben so leicht begehen, als ob er auf beiden Augen sähe; der Zweck der Strafe, welcher die Verhinderung des Verbrechens ist, wird also dadurch nicht erhalten. Hierauf läßt sich aber antworten: der auch nur auf einem Auge geblendet ist, wird seinen Mitbürgen (wenn diese Blendung anders sichtbar gemacht wird) verdächtig genug werden, um daß er, wenn er seine Fesseln abwärfe, die Gelegenheit zu schaden, nicht leicht erreichen könnte. Zu dieser Erschwerung käme dann noch die natürliche größere Furcht hinzu, die so ein Halbblinder vor der gänzlichen Beraubung des Lichtes fassen und die ihm also aller Wahrscheinlichkeit nach den Muth zu Verbrechen äußerst benehmen dürfte.“

— Der hochfürstlich darmstädtische Regierungsrath und Professor in Giessen, Johann August Schlettwein bringt in seiner periodischen Schrift: „Archiv für den Menschen und Bürger“ ꝛc. (8-ter Band, Leipzig 1784, S. 443—451) einen

ad hominem wäre danach beschaffen gewesen, die perfiden oder übelberichteten Verfasser solcher seichter Scribeleien, wenn nicht eines besseren zu belehren, so doch wenigstens stutzig zu machen — dem war aber nicht so; wie früher von der „Aufhebung" so fabelten sie nunmehr frischweg „von der Wiedereinführung der Todesstrafe in Österreich", — und auch diesen Schriften legte die Censur kein Hinderniß in den Weg!

Die österreichische Regierung hat also jedenfalls durch ihre kaum begreifliche Connivenz mit schiefen oder doppelzüngigen Preß-Expectorationen, so wie durch Unterlassung jedweder die verfehlte Auffassung des Volkes irgendwie berichtigenden Manifestation den Vorwurf auf sich geladen, mindestens negativ und indirekte zur Verstärkung eines höchst beklagenswerthen Irrwahnes beigetragen zu haben, dem mit aller Schärfe und Entschiedenheit rechtzeitig entgegenzutreten um so mehr ihre heilige, unabweisliche Pflicht gewesen wäre, als solcher, wenn auch nicht für die große, fast durchwegs biedere und unverdorbene Masse des Volkes, wohl aber für einzelne, von Natur aus schlimmen Instincten verfallene Individuen voraussichtlich von heillosen Consequenzen sein konnte, und für Zalheimb faktisch gewesen ist. Denn mit fast apodiktischer Gewißheit läßt sich voraussetzen, daß Zalheimb, nach dem Zeugniße unverdächtiger Zeitgenoßen ein weichlicher, in Folge gemeiner Ausschweifungen entnervter, vor jedem physischen Schmerze feige zurückbebender Charakter — hätte er gewußt, oder auch nur ahnen können, welch entsetzliches Loos, welch' gräßliche Enttäuschung seiner harre — es sich nicht etwa zweimal, nein, tausendmal überlegt haben würde, in solcher Weise va banque zu spielen, die rächende Nemesis der irdischen Gerechtigkeit frevelhaft herauszuforderu, und eine Blutschuld auf sein Haupt zu laden, die er, der in der Blüthe seiner Jahre dem Henker und seinen Schergen Überantwortete, in so barbarischer Weise auf dem Schaffot sühnen mußte! — — —

So ungefähr würde fragmentarisch das Plaidoyer eines Humanisten lauten, der sich bewogen fände, die Rolle eines posthumen

---

gediegenen Aufsatz: „Öffentliche Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit einiger öffentlichen Nachrichten im Österreichischen", der sich in seiner letzten Hälfte angelegen sein läßt, die Widersinnigkeit und zwecklose Grausamkeit dieser Strafe nachzuweisen um die österreichische Regierung von deren allfällig beabsichtigter Anwendung nachdrücklichst zu warnen. Der Aufsatz ist lesenswerth, aber zu lange, als daß ich ihn hier mittheilen könnte.

Vertheidigers Zalheimb's zu übernehmen. Er würde sich jedoch mit dem Versuche des Nachweises nicht begnügen dürfen, daß die ihre „Unterthanen" in jeder sonstigen Beziehung mit kleinlicher und peinlicher Pedanterie bevormundende österreichische Regierung durch ihre passive Haltung, durch ihre Indolenz vis-à-vis einer irrigen Anschauung, welche Zalheimb mit Millionen seiner Zeitgenossen theilte, und welche officiell zu berichtigen gewiß keines großen Aufwandes von Mühe oder Scharfsinn erfordert hätte, die moralische Mitschuld an dessen Verbrechen, so wie an dem grauenhaften Tode zweier Menschen, des Opfers und des Mörders trage — er müßte auch, und zwar immer mit den Acten in der Hand, mit aller Bestimmtheit sich gegen so manche Zalheimb schwer belastende Auslassungen des sonst mit Recht hochgefeierten Juristen Hye wenden, die diesem in seinem edlen Feuereifer, den großen Josef gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen, entschlüpft sind, deren Stichhältigkeit nachzuweisen ihm (Hye) jedoch nicht so leicht gelingen dürfte.

Hiezu gehört zunächst die Behauptung, daß das Straferkenntniß von dem competenten Criminal-Gerichte mit „Stimmeneinhelligkeit" geschöpft worden sei, während doch, wenigstens in Betreff der fungirenden Richter der ersten Instanz, sehr gewichtige Anhaltspunkte, auf welche indeß hier nicht näher eingegangen werden kann, zu Gunsten des Gegentheiles vorliegen — hiezu gehört vor allem die eine ganze Reihenfolge von erschwerenden Momenten enthaltende Versicherung, daß Zalheimb „unter sehr empörenden Verhältnißen" — und mit „kalter Verruchtheit" — an seiner „Wohlthäterin" — einen meuchlerischer Weise vollbrachten „Raubmord" verübt habe.

Der Humanist wird freilich zugestehen müssen, daß Zalheimb's Mord an sich eine „sehr empörende That gewesen — er wird aber bestreiten dürfen, daß diese That „unter sehr empörenden Verhältnißen" vollbracht wurde. Zalheimb, der sein mütterliches Erbe in Allotrias aller Art muthwillig vergeudet, und von seinem gleichfalls verstorbenen Vater so gut als nichts überkommen hat, contrahirt in seinem unverwüstlichen Leichtsinn Schulden, welche je abtragen zu können er niemals hoffen darf. Von harten Gläubigen bis aufs Blut gepreßt, vom Schuldenarrest bedroht und hiedurch in Gefahr, seiner Stellung als Beamter in unehrenhafter Weise verlustig zu werden, faßt er die unglückselige Idee, seine „Freundin" Josefa Ambrok (eine ältliche, sauertöpfische, geizige und überdieß übelbeleumundete Weibsperson, mit

der er eine sogenannte „Vernunftheirat“ einzugehen beabsichtigt, die aber deß ungeachtet, wie actenmäßig erhellt, es immerdar verweigert hat, ihm in seinen pekuniären Bedrängnissen auch nur mit einem mäßigen Darlehen, geschweige denn mit irgend welcher opferfreudig dargebrachten Gabe beizuspringen) so bald nur immer thunlich zu bestehlen; er geht hiebei so stümperhaft, ja mit einer Gedankenlosigkeit zu Werke, die an Blödsinn gränzt, und binnen wenigen Tagen die Behörde, weil die Bestohlene selbst, auf die Spur des Thäters leiten muß — da führt, nicht etwa eine von ihm ausgegangene Verlockung, nein, ein verhängnißvoller Zufall, fast wäre man versucht zu sagen, eine tragische Schicksalsfügung Tags darauf die Bestohlne unter Modalitäten in seine Wohnung, welche dem Elenden mit fast dämonischer Gewalt das Mordmesser in die zitternde Hand drücken — — durch seinen aberwitzigen, rein ins Blaue hinein vollführten Diebstahl ist er in eine Zwangslage gerathen, für welche wohl auch ein kräftiger organisirtes Gehirn, als das seine, nicht so leicht Abhülfe gefunden hätte; gewiß ist, daß es für ihn kein anderes Mittel gibt, als die sich darbietende Gelegenheit rasch zu benützen, und so beschleicht ihn der entsetzliche Gedanke, er müsse das geringere Verbrechen mit einem großen, er müsse den Diebstahl mit einem Morde decken! Von Gewissensbissen, von Angst, von moralischen Qualen aller Art bestürmt und gefoltert, kommt ihm jedes Atom gesunder Besinnung abhanden, und so wird er vollends zum willenlosen Werkzeug, zum Spielball höllischer Mächte. Vor die Alternative gestellt: Jetzt oder niemals! entscheidet er sich für Ersteres — weiht er, der Fluchbeladene, sich widerstandslos dem Orkus. Doch nein, noch schwankt, noch zaudert er; zweimal, das todbringende Messer im Hauskleide verborgen, klimmt er in halbem Wahnsinn die Treppe hinan um sich unversehens auf sein nichtsahnendes Opfer zu stürzen und zweimal reißt ihn sein guter Engel wieder vom gähnenden Abgrund zurück . . . da endlich, das drittemal wird Satan seiner vollends Herr — er unterliegt der Versuchung! Von der falschen Voraussetzung ausgehend: die Todesstrafe sei aufgehoben, sein Leben sei, auch bei allfälliger Entdeckung, jedenfalls salvirt, führt er den tödtlichen Stoß, und weil er ihn schon führen muß, so führt er ihn kräftig, sicher, mit krampfhafter Energie — die Getroffene leidet wenig oder nichts, denn nach kaum sekundenlangem Zucken tritt der Tod in seine Rechte und sie hat ausgeathmet. Was nun weiter? Wie nun den einstweilen in eine Kiste gesargten Cadaver ungesehen beseitigen? Hilflos und aller Besin-

nung baar steht er vor diesem Räthsel, dessen Nichtlösung, wie jenes der thebanischen Sphinx, Verderben- und Todbringend ist! Vergeblich zermartert er das Restchen von Verstand, das er in den furchtbaren inneren Kämpfen der letzten Tage noch erübrigt hat, und als er ihm keine rettende That zu erpreßen vermag, als er einsieht, aus diesem Labyrinth gäbe es auch um den Preis eines dritten noch schwereren Verbrechens, wenn ja ein solches denkbar, keinen Ausweg — als er zur bitteren Erkenntniß kommt, daß er nicht nur unverzeilich schlecht, sondern auch unverzeilich dumm gehandelt, daß er so sinn- und planlos gemordet, als er sinn- und planlos gestohlen hat, da gibt er sich, moralisch zermalmt und vernichtet, der über ihn hereinbrechenden stumpfsinnigen Betäubung hin, nnd läßt die Folgen seiner wahnwitzigen That mit fatalistischer Resignation ruhig an sich herankommen.*) Und als er endlich verhaftet, und vor seinen Richter gestellt wird, versucht er da etwa zu läugnen, und gesteht erst „nach einigen scharfen und verfänglichen Verhören", wie gleichzeitige und spätere Schriftsteller behaupten wollen, sein Verbrechen ein? Nein, er läugnet nicht, er gesteht sofort freiwillig, und zwar in einfachen, fast harmlosen, seine Mißethat in keiner Weise beschönigenden Worten, immer und immer von der bei ihm, wie bei aller Welt in Fleisch und Blut übergegangenen fixen Idee befangen: „Die Todesstrafe ist aufgehoben; wie hart ich auch meine Verirrung mag büßen müssen — das Leben kann's nicht kosten!" —

---

*) §. 2. des 11. Artikels der Theresiana, welcher von den Milderungsgründen handelt, besagt: „Vor allem aber ist zu beobachten, ob nicht ein Gebrechen und Abgang an Vernunft und Sinnen unterwalte." Fast scheint es, daß solches bei Zalheimb wirklich der Fall gewesen, wenn man erwägen will, mit welch unbegreiflicher, an reinen Blödsinn gränzenden Gedankenlosigkeit er seinen Diebstahl und den hiedurch veranlaßten Mord vollbrachte. Auch die barokke Idee, einen bedeutenden Theil des um so fürchterlichen Preis errungenen Blutgeldes auf eine Unmasse wüsten Trödelkrames zu verschleudern, ferner die fast wie allzuweit getriebene Gutmüthigkeit anmuthende Willfährigkeit, mit der er mehr als die Hälfte des entfremdeten Gutes als Darlehen in die Hände eines Individuums von höchst zweifelhafter Zahlungsfähigkeit legt, das nicht die geringste Bürgschaft für dessen rechtzeitige und vollständige Rückerstattung zu bieten in der Lage war, zeigt von so hochgradigem Leichtsinn, daß solcher hart an die Gränze der Unzurechnungsfähigkeit streift — ein Moment, das der Richter, wenn es auch in der Hauptsache nicht entscheidend sein konnte, jedenfalls hätte berücksichtigen sollen.

— Wo sind nun hier, so fragt der Humanist: „die **sehr** empörenden Verhältniße", unter denen Zalheimb's That geschehen — wo ist die „kalte Verruchtheit", mit der sie begangen worden sein soll? In welchem Sinne kann die ermordete Ambrok Anspruch darauf erheben, als „Wohlthäterin" Zalheimb's angesehen zu werden — in wie ferne liegt endlich die Möglichkeit vor, Zalheimbs Verbrechen als „meuchlerisch vollbrachten **Raubmord**" zu qualifiziren? Letztere Behauptung darf wohl ohne Unbescheidenheit einfach als eine augenscheinlich irrthümliche bezeichnet werden, und auch hinsichtlich der übrigen Fragen sind begründete Zweifel gestattet, daß selbe von Seite des Juristen in befriedigender Weise werden beantwortet werden können, wär's auch nur, weil sich der Humanist im Verlaufe seiner Polemik nachgerade eines Theiles der gegnerischen Rüstkammer bemächtigt, und seinen Antagonisten bereits so weit gebracht hat, daß er sich gefallen lassen muß, mit seinen eigenen, d. i. mit juristischen Waffen, vielleicht nicht ohne Erfolg, bekämpft zu werden. —

Hoffentlich wird sich der Humanist, dem nun geraume Zeit hindurch das zu Gunsten seines unglücklichen Clienten erbetene Wort belassen wurde, nicht des Vorwurfes erwehren müssen, er habe bei seiner aus tiefinnerster Überzeugung hervorgegangenen Vertheidigung die Schranken des logisch und ethisch Erlaubten irgendwie überschritten, oder gar den thörichten Versuch wagen wollen, Zalheimb's That zu bemänteln, ihr Gewicht abzuschwächen, ihn selber aber auf Kosten seiner Richter und des ihren Wahrspruch billigenden Monarchen zu entschuldigen, geschweige denn zu rechtfertigen. Nichts lag dem Defensor ferner, als sein Auditorium mit schalen Sophismen bestechen zu wollen, und mit jedem Rechtschaffenen theilt er die sittliche Entrüstung, den wohlbegründeten Abscheu vor Zalheimb's grauenhafter Verirrung. Überhaupt darf Zalheimb, ein ohne Frage durch und durch verkommenes Subject, leichtsinnig weil gedankenlos, Schuldenmacher weil leichtsinnig, Dieb weil Schuldenmacher, Mörder weil Dieb, nur unser Mitleid, nimmer jedoch unsre Sympathien beanspruchen, und fast scheint es, als hätte der Dichter ihn im Auge gehabt, wenn er „den Fluch der bösen That" darin erblickt, „daß sie fortzeugend Böses muß gebären!" — Es kann sich somit eben nur darum handeln, diese seine That und deren theilweise bisher verborgen gebliebene, theils längst offen zu Tage liegende Beweggründe jeder willkürlich aufgepfropften Zuthat zu entkleiden, und auf actenmäßige Belege gestützt, zu untersuchen, nicht

etwa ob Zalheimb wirklich in hohem Grade strafbar war, sondern nur ob das Strafausmaß nicht vielleicht dennoch ein allzuhochgegriffenes, ein über die Gränzen des Rechtes und der Billigkeit hinausgehendes gewesen, und ob bei dessen Ermittelung und Feststellung sich nicht etwa Einflüße geltend gemacht haben, welche, von wem immer ausgehend, als schlechterdings unberechtigt, nicht nur vom Standpunkt moderner, sondern auch damals landläufiger Rechtsanschauung als solche bezeichnet und zurückgewiesen werden müssen?

Im Gegensatz zu der hier soeben entwickelten Ansicht hat ein Zeitgenosse Zalheimb's in der viel Lärm und Spektakel erregenden, dermalen höchst selten gewordenen Brochure: „Beweis, daß Zalheim als ein Opfer der Unwissenheit seiner Richter und durch die Gewalt des Stärkeren hingerichtet worden" — wie schon deren Titel zu Genüge zeigen dürfte, des Guten weitaus zu viel gethan, und seinem Clienten überdieß durch ein auf höchst schwankender, ja unmoralischer Basis ruhendes Vertheidigungssystem in den Augen der Mit- und Nachwelt weit mehr geschadet als genützt. Die Gesinnungstüchtigkeit dieses Libellisten ist zudem von vorneherein ziemlich verdächtiger Natur, und das von ihm herrührende Opusculum sicherlich nichts weniger, denn als Ausfluß durchwegs lauterer Motive anzusehen. Es war dem Verfasser desselben, als welcher der Licentiat Jakob Fetzer, Amanuensis und Vetter des vielgenanten Groß- und Buchhändlers Wucherer gilt — (letzterer pflegte, wie bekannt, seinen Vertrieb fast ausschließend auf Pasquille und grob-oppositionelle Bücher und Flugschriften zu beschränken) — offenbar mehr um Skandal, Reclame und schnöden Profit, als um eine gründliche Vertheidigung des überdieß bereits justifizirten Zalheimb zu thun, daher denn auch sein 80 Seiten starkes Geistesprodukt, geschrieben angeblich binnen drei Tagen, d. i. während der sogenannten „Aussetzung" Zalheimb's, und unmittelbar nach dessen Exekution erscheinend, viel des Gewagten, Animosen, Herausfordernden, ja geradezu Verwerflichen enthält, und deshalb von gleichzeitigen und späteren Schriftstellern nicht ohne Grund fast einstimmig getadelt, ja verketzert und anathemisirt worden ist. *)

---

*) Siehe vornehmlich das ungemein stoff- und lehrreiche, zudem auch sehr amusante Büchlein: „Briefe über den gegenwärtigen Zustand der Literatur und des Buchhandels in Österreich" (Zürich 1788) von dem wackeren bairischen Buchdruckergesellen Full, das ganz dazu geeignet ist, jeden Freund pikanter Josefinischer Details höchlichst zu ergötzen.

Nichts destoweniger kann nicht gut geläugnet werden, daß die Schreibweise dieser so hart angefochtenen Streitschrift, wie selbst Rautenstrauch, einer der erbittertsten Gegner Wucherer's und seiner literarischen Satelliten zugesteht, eine „reine, fließende und körnichte" sei, daß sie, was noch schwerer wiegt, ein geistvolles und nahezu erschöpfendes Resumé aller durch Zalheimb's qualenvolle Hinrichtung in maurerischen und profanen Kreisen angeregten Debatten und Erörterungen darbietet, daß endlich, — und dieser Umstand allein sichert ihr einen gewissen, wenigstens relativen Werth — der in einzelnen Partien verfolgte Ideengang von jedem Unparteiischen als ein vollkommen richtiger, von gesunder Logik und bedeutendem Talente zeigender anerkannt werden muß. *)

Für uns ist Fetzer's Brochure schon darum von besonderem Interesse und Belang, weil sie mehrfache, zur näheren Charakteristik Zalheimb's nicht unwichtige Daten liefert, deren wir, um unserer Aufgabe einer möglichst ausgiebigen und allseitigen Beleuchtung seines Prozesses und dessen Ausgangs zu genügen, kaum entrathen können, die wir anderwärts jedoch vergeblich suchen würden. Man darf selbe auch ungescheut auf Autors Treu und Glauben als der Wahrheit entsprechend hinnehmen, denn niemals wurde selbst von seinen erklärtesten Widersachern die Richtigkeit der von ihm mitgetheilten Facta, sondern immer nur die in der Regel allzugewagte und nicht selten empörend verletzende Form seines Raisonnements beanständet.

Werfen wir zuförderst einen flüchtigen Blick auf die dem Fetzer'schen Werkchen anklebenden Schwächen und Mängel, so zeigt es sich, daß selbe hauptsächlich darin wurzeln, daß der Verfasser höchst bedauerlichen Grundsätzen und Überzeugungen, wie solche von dem armseligen Sophisten La Mettrie in seinen trostlosen literarischen Ausgeburten: „l'homme machine" und „l'homme plante" zur Zeit der Encyklopädisten, welche jedoch gegen ihn gehalten nicht als Materialisten, sondern als schwärmerische Idealisten erscheinen, ausführlich als heilbringendes Evangelium der Naturwissenschaften gepredigt wurden,

---

*) Welcher Antheil den beiden Wiener Freimaurerlogen zur „neugekrönten Hoffnung" und zur „Wahrheit" am Zustandekommen obgenannter Brochure gebührt, und daß zunächst sie es waren, welche Fetzer den geistigen Impuls hiezu gegeben, habe ich eines Näheren dargethan in meiner maurerischen Studie: „Kratter, Born & Socii" (siehe das Freimaurerische Jahrbuch: „Latomia", Leipzig, 1868. Seite 38—82.)

entweder wirklich huldigt, oder aber selbe nur fanfaronistischer Weise zur Schau trägt, um sie zu Gunsten Zalheimb's als Prämissen seiner Beweisführungen verwerthen zu können.

Mit Recht sagt hierüber Rautenstrauch in seiner berühmten Flugschrift: „Wie lange noch?" worin er Wucherer's Schandtreiben mit empfindlichen Geißelhieben züchtigt:

„So wie dieser (nämlich Fetzer) das Factum vorgetragen und dargelegt hat, so will er daraus nichts Geringeres erproben, als daß der ganze verübte Diebstahl und Mord dieses Übelthäters nur eine Folge seiner Umstände war, nach denen er gerade so handeln mußte, und also nicht die mindeste moralische Freiheit hatte, sein Vergehen zu unterlassen. Ein sauberer Grundsatz, der um so schnöder ist, je mehr er zu beweisen sich bemüht, daß man, den Umständen nach, sogar berechtigt sei, ein Bösewicht zu werden, nur um dasjenige nicht entbehren zu müssen, was das Leben schmackhaft machen kann; denn er sagt: „„Jeder Mensch ist unglücklich, wenn er den Besitz desjenigen nicht hat, was sein Verstand für ein Gut erkennt. Wer in einen gemästeten Kapaun seine Glückseligkeit setzt, und ihn nicht hat, ist nicht glücklicher als jener, der vergebens nach einer Krone hinstrebt."" Mithin ist die Schlußfolge deutlich, daß man Alles darf, was die Leidenschaften befriedigen kann."

Mit derartigen exorbitanten und jeder edleren Erkenntniß Hohn sprechenden Maximen, deren Tendenz augenscheinlich dahin ging, jede Art von moralischer Willensfreiheit, Zurechnungsfähigkeit und hieraus erwachsender Verantwortlichkeit von vorneherein zu läugnen, vermochte Fetzer freilich nur eine winzige Zahl von Proseliten zu machen, und muß daher sein Versuch, Zalheimb mit so wohlfeiler und übelduftender Seife weiß zu waschen, als vollständig gescheitert betrachtet werden. Überhaupt krankt sein Libell im Ganzen an der bedauerlichen Sucht, allzuviel beweisen zu wollen, und beweist gerade darum in oft wichtigen Punkten wenig oder nichts. So fliegt sein Pfeil nicht selten über's Ziel ins Leere hinaus, oder verwundet, statt des Gegners, den unvorsichtigen Schützen selber.

Hören wir, um die Richtigkeit des so eben Gesagten zu erproben, wie er (Seite 52 und 53) Zalheimb nicht nur die Nothwendigkeit, sondern auch die Zulässigkeit des beabsichtigten Mordes unmittelbar vor dessen Ausführung erwägen läßt, und wie hübsch sich dieser, seines Dafürhaltens nach, die Sache zurechtgelegt hat:

„Einen halben Tag länger Aufschub, so bemerkt die Person, daß sie bestohlen ist; macht Lärmen, und dann ist das Maß Deines Unglücks voll, spricht er (Zalheimb) zu sich; und davon kann Dich nichts retten, als ein rascher Stoß, den gibst Du einer Person, die ohnehin dem Grabe zureiset, ob sie die paar Jahre früher oder später hingeht, oder nicht. Lebt sie aber länger, wie elend, wie kümmerlich muß sie sich ernähren! Du hast ihr alles geraubt, was ihr Unterhalt verschaffen konnte; es ist Wohlthat, wenn Du ihrem künftig so mühseligen Leben ein Ende machst!" —

Und diese so elend heuchlerische, als ruchlose, eines Ungeheuers vom Schlage des berüchtigten Marquis de Sade vollkommen würdige Logik, die dem Leser zumuthet, Zalheimb's Verbrechen am Ende gar noch als lobenswerthen Humanitätsact hinzunehmen, soll als milderndes Moment dienen, soll dem Mörder zur theilweisen Entschuldigung gereichen können? Wer fühlt sich nicht gedrungen, solch schamlos thörichtes Ansinnen mit schweigendem Achselzucken von sich zu weisen? —

Nicht minder verfehlt ist Fetzer's Tactik, die ermordete Ambrok in möglichst häßlichem Lichte erscheinen zu lassen, sie nach Thunlichkeit zu **be**lasten, als ob solches zur **Ent**lastung Zalheimb's etwas Wesentliches beitragen könnte. Auch hier „merkt man die Absicht, und wird — verstimmt". Er schildert die Ambrok (Seite 35) als „eine alte Strunsel, die mit ihrer häßlichen Leibesgestalt auch das Laster der Trunkenheit, dem sie sehr ergeben war, und wovon ihre Nase und Wangen ein deutlicher Beweis waren, vereinbarte; über dem hatte sie in ihrer Jugend eben nicht den auferbaulichsten Wandel geführt, worüber uns die redendsten Beweise bürgen 2c." *) Sehr schön entgegnet ihm hierauf der

---

*) Fetzer's so unschmeichelhafte Charakter-Schilderung der ermordeten Ambrok stimmt übrigens mit den Acten ganz gut zusammen. Ihre Schwester Marie Anna Spielbring sagt aus, daß sie „sehr hinterhaltig" gewesen, und sich namentlich mit ihrer zweiten Schwester, der „Tobakkrammerin" — fast gar nicht vertragen konnte. (S. 15.) Die Hausmeisterin Katzelberger versichert, sie sei „sehr wunderlich und hinterhaltig" gewesen. (S. 34.) Die „Tobakkrammerin" Barbara Sittin begnügt sich zwar damit, sie als „sehr zurückhaltend" zu bezeichnen, gibt jedoch Aufschlüsse über ihren mit dem Grafen Arco erzeugten natürlichen Sohn Karl, dem seit 3 Jahren verschollenen Zuckerbäcker- und „Parukenmacher"-Lehrling, der wohl von seiner Mutter nicht viel des Lieben und Guten erfahren haben mag, da er Wien mit dem Bedeuten heimlich verließ, „daß er sich sein Lebtag nicht mehr hier wolle sehen und hören lassen" (S. 40). Die wiederholten Abstrafungen von Seite der Keuschheits-Commis-

bekannte Publizist Wekhrlin, der im 7. Bande seines „grauen Ungeheuers“ (S. 293—371) eine übrigens nicht sehr glücklich gerathene Widerlegung der Fetzer'schen Brochure versucht hat: „Und wäre sie eine Mißgeburt, so müßte es in dem Maaße des Verbrechens nichts ändern. Sie ist ein Glied in der Kette der Wesen. Sie macht auf eben dieselben Rechte der Natur Anspruch, wie eine Königin. Das Leben einer alten Strunsel, die den Trunk liebt, und in ihrer Jugend naschte, hängt mit der öffentlichen Sicherheit, mit der Ruhe der Gesellschaft und dem Rechte der Menschheit nicht weniger zusammen, als das Leben einer blühenden Nonne.“

Vollends widerlich wirkt nun endlich bei jedem Unbefangenen die Überschwenglichkeit Fetzer's, mit der er am Schluße seiner sonst geist- und kraftvoll conzipirten Vorrede die Leser folgendermaßen apostrophirt: „Und fällt die Decke von euren Augen, und schwindet der Nebel, womit Wiens Blutsenat die That umzieht, und seht ihr die Unschuld des Hintergangenen klar vor Euch! — so schenket dem unbekannten Freunde, der Euch den Schleier vom Gesichte nahm, Eure Achtung, und dem Unglücklichen die Thräne des Mitgefühls und der stillen Wehmuth — so fühlt sich nach Wünschen belohnt — der Verfasser.“

Hat aber der Verfasser nicht schon dadurch allen Anspruch auf Achtung von Seite des Lesers verwirkt, wenn er versucht, ihn mit haltlosen Phrasen und mehr als kühnen, augenscheinlich lügenhaften Protestationen zu täuschen und zu ködern? Es mag noch hingehen, des Verbrechers Zalheimb, freilich nur in sehr bedingtem Sinne, als eines „Hintergangenen“ zu gedenken, und für ihn als solchen um eine „Thräne des Mitgefühls und der stillen Wehmuth“ zu flehen — eine erstaunliche Dosis moralischen Muthes, wenn nicht noch etwas schlimmeren, gehört jedoch dazu, von seiner „Unschuld“ zu faseln, und solch verblüffendes Paradoxon mit so einfachen und bestimmten Worten hinzustellen, als ob es sich hiebei um die plausibelste Sache von der Welt handeln würde!

Nicht so sehr Zalheimb's That an sich, denn bei ihr lassen sich, wie wir gesehen haben, mit einigem guten Willen der Milderungsgründe

---

sion (siehe Beilage Litt. B.) sprechen nicht zu Gunsten ihres sittlichen Wandels, und auch der Vorwurf der habituellen Trunksucht scheint nicht ganz aus der Luft gegriffen zu sein, weil sie nach Aussage des Rottmeisters Selatschek am 2. October 1770 im betrunkenen Zustande von ihm betreten und arretirt wurde. (Siehe Beilage B.)

so manche ausfindig machen, als seine Haltung unmittelbar nach derselben bis zu seiner endlichen Verhaftung zeigt, wie tief er in intellectueller und moralischer Hinsicht gesunken war, welchen Grad von Verstocktheit und fast an's Bereich des Thierischen streifenden Stumpfsinns sein Gemüth — wenn ja bei ihm Angesichts solcher Thatsachen hievon noch die Rede sein kann — bereits erreicht hatte. Sonnewend versichert in seiner Vernehmung vom 20. Februar 1786, er habe an Zalheimb (sofort nach dem Morde) „gar keine Veränderung am Gesichte oder in der Sprache wahrgenommen" — Zalheimb sei auch „selbigen Tages von seiner gewöhnlichen Gemüthsbeschaffenheit" gewesen . . . ferner, er habe ihn „bis zu seiner Gefangennehmung" stets in seinem „alten Humor" gefunden. Auch der Schneiderjunge Dirisomer, Zalheimb's Bursch, fand ihn laut Verhör vom 15. Februar 1786 „damals in seinem Gemüthe äußerlich wie sonst" und „die ganze Zeit her ganz aufgeraumt" — beide aber, sowohl Sonnewend als Dirisomer sagen aus, daß Zalheimb unmittelbar nach der That „zum Essen" gegangen sei, und aus der im Anhange mitgetheilten „Constitutio" des Ersteren ersehen wir, daß sich Zalheimb überhaupt „das Essen und Trinken schmecken" und „keine Gemühtsveränderung an sich blicken ließ". — Wie soll man entgegen diesen übereinstimmenden Depositionen zweier unverdächtiger Zeugen Zalheimb's Betheuerung (siehe dessen zweites Verhör vom 17. Februar 1786), „er habe diese seine That seither schon vielfältig bereut und beweint", Glauben schenken?

Nur vorübergehend und mittelbar treten bei ihm einzelne Spuren eines noch nicht völlig erstickten menschlichen Gefühles zu Tage, so in seiner Klage gegen Sonnewend: „daß er nicht schlafen könne". Grauenhaft müssen in der That die drei ersten, nach dem verübten Morde schlaflos gebliebenen Nächte für ihn gewesen sein, um so grauenhafter, als er sie allein und mit dem Bewußtsein zugebracht hat, von dem Leichnam der Gemeuchelten nur durch die Zimmerdecke getrennt zu sein! Erst nach „Maria Lichtmeß" (2. Februar) schafft er „eine Madratze sammt Polster" herbei, auf daß ihm Dirisomer, der vorher „niemals bei ihm über Nacht gewesen" nun mehr als Schlafgenosse Gesellschaft leisten könne (siehe dessen summarische Aussage ddo. 15. Februar 1786). Einer zweiten Anwandlung menschlicher Regungen begegnen wir in dem Geständniß: („Artikulirt gütige Aussage" — Antwort auf die 16. Frage) Es sei ihm „nach dem Hieb etwas übel geworden!" vermissen hingegen, die schon oben angeführten Worte

ausgenommen, jedwede freiwillige, halbwegs glaubwürdige Kundgebung ächter und nachhaltiger Reue. Fast muthet es uns an, als ob ihm von Seite des Inquirenten derartiges erst hätte erpreßt werden müssen, denn auf die 22. Frage der „artikulirt gütigen Aussage": „Bereut Inquisit nun diese so abscheuliche That?" läßt er sich nur zu der hölzernen und trivialen Entgegnung, woran offenbar nur sein Mund, nimmer aber sein Herz Antheil hatte, herbei: „Ich habe diese Mordthat gleich an der Stelle bereut und bereue sie noch von Herzen!" — und meint mit seinem in der Antwort auf die 24. Frage enthaltenen urnaiven Zugeständniß: „er habe sich" (hinsichtlich des Diebstahls und Mordes) „zu sehr übereilet" — Gott weiß, welche Concession gemacht und ein mehr als hinreichendes Quantum von Reue an den Tag gelegt zu haben. Von der „Unschuld" eines Individuums, das sich, wie Zalheimb in ein solches Netz von Rohheit, Verworfenheit und Unsinn verstrickt hat, reden zu wollen, ist somit mehr als Blasphemie, und solche rein deklamatorische Schnurpfeiferei Fetzer's verdiente sicherlich kein besseres Loos, als ihr auch redlich zu Theil geworden — nämlich das eines eclatanten und vollständigen Fiasco.

Viel besser wahrt Fetzer den eignen und seines Clienten Vortheil, wenn er derlei oratorische Seiltänzer-Humbugs ganz bei Seite, und sich statt dessen angelegen sein läßt, des Gegners zahlreich gegebene Blößen rasch zu erspähen, darauf los zu stürzen und sich mit scharfem Tiegerzahn in selbe zu verbeißen. Einzelne solcher Ausfälle, namentlich aber jene, in welchen er das öffentlich kundgemachte, nicht eben tactvoll redigirte Todesurtheil — den „Zettel", wie er ihn fortwährend mit affectirter Geringschätzung zu nennen beliebt — absatzweise einer vernichtenden Kritik unterzieht und bis auf die letzte Faser mit Wollust zerfleischt, zeigen uns, daß er nicht nur über eine eminente Feder und über einen bedeutenden Fonds von glänzender, allerdings jezuweilen arg mißbrauchter Dialectik verfügte, sondern auch, daß er es, um ein reclamemachendes Verbot seines Pamphletes zu forciren, darauf abgesehen hatte, mit Götzischer Eisenfaust auf allerlei wunde Flecke der Criminal-Procedur loszuhämmern, die man höheren Ortes um jeden Preis geschont, und keiner Bloßlegung auf offenem Markte unterzogen wissen wollte.

So manches Hiehergehörige hat unser „Humanist", den Inhalt der Fetzer'schen Brochure theilweise anticipirend, bereits auf den vorangehenden Blättern, wenn auch mit anderen Worten und in knapperer

Form wiedergegeben, so daß ich mich nunmehr auf eine desultorische Nachlese beschränken kann, und um des lieben Raumes willen beschränken muß. Als in seiner Art besonders gelungen, und speciell für meinen Zweck als von Belang sich erweisend, sei hier hervorgehoben:

1. Die in §. 6 enthaltene „Skizze von Zalheimb's Lebensgeschichte", die Fetzer, wie er sagt, „zwar nicht aus den Criminal-Acten — wer darf einen Blick in das Blutorakel wagen! — nicht durch Kniffe, Ränke oder durch verworrene Fragen erpreßt und ohne alle philosophische Kenntniß kalt hingeklext, sondern von Leuten hat, die mit ihm (Zalheimb) aufwuchsen und deren Rechtschaffenheit für die Wahrheit ihrer Reden bürgt."

Er schildert Zalheimb als einen schon „von seinen Kinderjahren an leichtsinnigen, cholerischen Jungen", als „heftig, leidenschaftlich und düsteren Affecten, dem Zorne, der Furcht, der Schwermuth unterworfen", — „kurz von einem beklagenswerthen Temperament, womit ihn die Natur in ihrem Zorn ausgestattet" — er weist nach, wie traurig und verhängnißvoll für ihn namentlich der Umstand gewesen, daß er gleich nach seiner Geburt die Mutter verloren, und tadelt den Vater, daß er, der um seiner Geschäfte oder seiner Bequemlichkeit willen sich um die Erziehung des Sohnes nicht kümmern konnte oder wollte, denselben „in das Seminario zu den Jesuiten gab, wo er sich gute Grundsätze des künftigen Mannes oder Bürgers sammeln — sollte!" — Fetzer liefert nun einen Abriß von der in diesem Institut herrschenden jämmerlichen Erziehungs-Methode, die jedes in dem Jüngling etwa schlummernde bessere Element ungeweckt und unentwickelt ließ, so daß dieser, als die Pforten des pädagogischen Gefängnißes sich endlich vor ihm aufthaten, als gänzlich unfertiger, haltloser Charakter in die Welt hinaustreten mußte, wo er „in einem Rausch von Vergnügungen dahintaumelt" und in Ermanglung ächt moralischer Grundsätze auf furchtbare Abwege geräth, die ihn schließlich dem Verderben in die Arme führen. Die dießfälligen Schilderungen Fetzers sind klar, eindringlich und kraftvoll gehalten, und beweisen mehr als hinreichend, daß die Richter ein wichtiges Milderungsmoment: Zalheimb's über alle Begriffe schlechte und vernachläßigte Erziehung — absichtlich oder unabsichtlich nicht in Betracht gezogen haben.

2. Der im §. 10 enthaltene Beweis, daß Josefa Ambrokin nimmermehr den Namen einer Wohlthäterin Zalheimb's, sohin keine Dankbarkeit von seiner Seite verdiene. Der „Humanist" hat schon weiter oben

seine begründeten Zweifel gegen diese Bezeichnung ausgesprochen *), auch das Urtheil besagt nur „daß sie ihm mehrere Dienste erwiesen habe, besonders da er vom 23. Jänner wegen eines Ausschlages durch einige Tage sich im Hause halten mußte".

Fetzer äußert sich hierüber wie folgt:

„Wohlthaten verlieren ihren ganzen Werth, wenn ihr Beweggrund nicht ganz edel, ihre Quelle nicht ganz rein ist, und aus welcher floßen die ihrigen? — War es Menschenliebe, Theilnehmung, oder Mannsucht, was sie bewog, ihm die kleinen Wohlthaten zu erweisen, die sie ihm that? Die Sache unparteiisch betrachtet, scheinet das Letztere; es war Furcht, daß dieser einzige Mann, der sich mit ihrer Häßlichkeit abgab, ihr entrissen werden sollte, ohne daß sie die Befriedigung einer Lust erreichen könnte, nach der sie schon durch anderthalb Jahre lechzte. Hätte sich ein anderer Mann ihrer baufälligen Schönheit erbarmt, ich wette, sie hätte den guten Zalheim in den schwülen Ausdünstungen seines Krankenbettes unbedauert dahin liegen lassen! — Man bedenke ferner, daß alle ihre Dienstleistungen nicht von der Art waren, um ihm so unvergeßlich zu bleiben; jede Magd wäre im Stande gewesen, sie zu verrichten; auch wurden sie ihr dadurch reichlich belohnt, daß sie sich dadurch einige Tage ungestört der Gegenwart eines Mannes freuen konnte, den ihr sonst seine Bekanntschaften und Unterhaltungen täglich entzogen haben." — Zur Ergänzung ist hier noch hinzuzufügen, daß laut Deposition der Zeugin Anna Maria Spielbring erhellt, Josefa Ambrokin sei der von ihr übernommenen Obsorge und Krankenpflege nur ein Paar Tage nachgekommen, weil, wie sich selbe gegen die Zeugin äußerte, „Zalheimb so wunderlich war, daß sie ihm nichts recht hätte thun, und sich folglich nicht mit ihm vergleichen können" — auch, „weil er ein Mensch, so einstens bei seinen Ältern gedient haben soll, zu sich holen ließ" 2c.

3. Die im §. 13 enthaltene fulminante Philippika gegen Zalheimb's Richter und deren Urtheilsschöpfung, welche über alles Maß und Ziel hinausgehende Expectoration zweifelsohne Veranlassung gegeben hat, Fetzer's Pamphlet, statt es einer officiellen Widerlegung zu würdigen, einfach zu verbieten; eine zwar bequemere, aber jedenfalls um so weniger zweckentsprechende Maßregel, als deren Verhängung, wie schon erwähnt, mit des Autors ursprünglich gehegten Absichten ganz

*) Siehe Seite 92 und 94.

und gar zusammentraf, ja von ihm förmlich provocirt worden war, und als sie barok genug, erst dann in's Leben trat, als die erste Auflage bereits vergriffen war, ganz abgesehen davon, daß sich Ehren-Wucherer, der pfiffige Verleger, ob derlei Verboten kein graues Haar wachsen ließ, im Gegentheile es wie immer trefflich verstand, sämmtliche Exemplare der später ungescheut veranstalteten Auflagen, freilich nur „unter der Hand", dafür aber um horrende, oft aufs dreifache gesteigerte Preise beim stets scandallüsternen Lesepublikum an Mann zu bringen.

Die so eben erwähnte Auslassung lautet in ihrer ganzen formidablen Wucht wörtlich wie folgt:

„Wenn Wien's qualerfinderische Richter solch eine Strafe schon über ein solches Verbrechen verhängen, die der asiatischen Blutdürstigkeit selbst noch Schande machen würde, so verlangt mich zu wissen, wie erfinderisch ihr Gehirnchen erst sein würde, wenn ihnen ein Monarchenmörder, ein Vatermörder, ein Straßenräuber, der 10—12 Mordthaten begangen, oder sonst eine Beule der Menschheit vor ihr Blutsynedrium gebracht würde? — Sie haben den Theresianischen Qualen-Codex erschöpft, und es gibt kein Verhältniß in der Bestrafung eines einfachen Mörders und Diebes, und jener eines Vatermörders mehr, wenn der erstere so bestraft wird, wie es nur der zweite werden sollte."

Mit dieser Beweisführung wird man, da kaum irgend etwas Triftiges dagegen einzuwenden sein dürfte, sich einverstanden erklären können — nicht so jedoch mit der nachfolgenden Stelle, weil sie keine Kritik, sondern nur mehr Injurien bietet:

„Und solchen rohen Köpfen vertraut der Staat das Racheschwert der Gerechtigkeit; solche Menschengestalten mit Hyänenherzen sprechen oft über Leben und Tod eines Menschen, an dem der Staat mehr verliert (?) als wenn ihr ganzer peinlicher Senat zu Trümmern ginge. O Faustin! *) komm doch nach Wien; da kannst du mit vollen Backen rufen: Sieg der Menschheit, Sieg der Vernunft!

„Man jagt die Ignoranten bei allen Stellen zum Teufel, und diese edelfeste Innung, die aus lauter Gliedern von dem Gepräge besteht, darf ungeahndet Unfug treiben? — Aber freilich hat ihr Verfahren zu wenig Einfluß; sie haben ja nur über Leben und Tod ihres Mitmenschen zu entscheiden!!! —"

*) Philosophischer Roman von Johann Petzl (Vorleser des Fürsten Kaunitz) worin auf Kosten der übrigen europäischen Mächte die österreichische Aufklärung in unstreitig allzu überschwänglicher Weise verhimmelt wird.

4-tens. Der im §. 21 geführte wichtige Nachweis, daß nicht nur das größere Publikum, sondern sogar die „Blutrichter" selber, irregeführt durch eine ununterbrochene Reihe von Begnadigungsfällen, „die Todesstrafe durch stillschweigende Bejahung des Landesfürsten für aufgehoben ansahen", daher denn auch diese Blutrichter „auch in Fällen, wo selbe (die Todesstrafe) augenscheinlich im Codex verordnet war, nur mehr auf außerordentliche, auf Eigendünkelsstrafen (sic!) zu erkennen pflegten" — ein schablonenhaftes Vorgehen, welches schon darum, weil es der Rechts-Continuität des zwar bei Seite geschobenen, aber nicht beseitigten Gesetzes Abbruch that, und überhaupt den Stempel gedankenlosen, echt bureaukratischen Schlendrians an der Stirne trug, schweren Tadel verdient, und darnach angethan war, so manchen Böswilligen in seinen verbrecherischen Absichten zu bestärken, zu deren Ausführung zu ermuthigen.

Dem entsprechend constatirt die Chronik jener Zeit auch wirklich das Überhandnehmen arger Missethaten in so erschreckender Gradation, daß die Anwendung strengerer Maßnahmen den Behörden zur traurigen Pflicht erwuchs, und ein wohl nur zeitweiliges und ausnahmsweises Zurückgreifen auf die drakonischen Bestimmungen der Theresiana als im Interesse der öffentlichen Sicherheit dringend geboten, sohin vollkommen gerechtfertigt erschien. „Jetzt wäre es also", meint Fetzer mit vollem Rechte, „an der Zeit gewesen, öffentlich kund zu thun, daß man inskünftig die Verbrechen wieder nach Maßgabe ihrer Abrechnung mit dem Tode (bestrafen) und den Theresianischen Codex aufs neue geltend machen wolle, aber man unterließ diese Kundmachung, weil man auf dem Scheingrund herumritt, daß sie ohnedem nicht abgeschafft wäre, folglich noch verbände."

Zalheimb, der von diesen in den hohen und höchsten Regionen vor sich gehenden, turbulenten Anschauungswandlungen und dem hiedurch bewirkten Umschwung der Dinge keine Ahnung hatte, der auch nicht wissen konnte, daß gerade seine Freveltliat das vollgerüttelte Maaß zum Überfließen bringen würde, daß gerade er vom Geschick bestimmt sei, als Sündenbock die Verbrechen seiner Vorgänger auszubaden, und als Schreckbild für seine Nachfolger zu enden — Zalheimb, der im Gegentheil zur Schlußfolgerung sich berechtigt glaubte, er werde gleich dem Kutscher, der kurze Zeit vorher seine Geliebte, ein junges, blühendes Mädchen, das sich ihm ganz hingegeben, nach drei mißlungenen Mordversuchen endlich dennoch, und zwar mitten im Liebesgenuß erdolcht — gleich dem Korporalen, der wenige Wochen zuvor die

Maitresse seines Vaters, die ihn oftmals mit Geld unterstützte, auf „öffentlichem Tanzboden" niedergeschossen hatte — auch seinerseits bei allfälliger Entdekung nichts für sein Leben zu befürchten haben, und nur (!) zur Brandmarkung und öffentlicher Arbeit, vielleicht, wenn's hoch kam, zum Schiffszug verurtheilt werden, folgerte mithin von seinem Standpunkte aus ganz logisch: (§. 27.) „Beim Diebstahl wagte ich die öffentliche Arbeit; was wag ich beim Morde mehr? Die Einbrennung des Rades auf beide Backen! — und bleibt der Mord verschwiegen, so bleibt es auch der Diebstahl — so wag' ich gar nichts!"

Im 28. §. fährt Fetzer fort: „daß er so geschloßen habe, beweist sein ganzes Betragen bei der Verlesung des Urtheils. Als man ihn zu selber aus seinem Gefängniße herauf holen ließ, frug er einen von der Sicherheitswache: Ob die Einbrennung des Rades wohl Schmerzen verursache? *)

---

*) Über die „Brandmarchung oder Einschrepfung des Strafzeichens" siehe §. 4 des 6. Artikels der Theresiana. Laut demselben wurden nur solche Individuen (und zwar immer nur auf dem Rücken, niemals auf der Stirne, oder im Gesicht) stigmatisirt, „welche ihrer großen Mißethaten und Gemeinschädlichkeit halber aus den Erblanden verwiesen" worden waren, „damit solche landesgefährliche Leute bei ihrer Rückkehr desto leichter erkannt werden mögen."

Solchen Relegirten wurde ein „R." nebst den Anfangsbuchstaben der betreffenden Provinz, wo die Ausweisung erfolgte, eingeschröpft, z. B. für Böhmen „R. Bo.", für Nieder-Oesterreich „R. A. J." u. s. w. „Zur Behinderung, damit das frisch eingebrannte Merkmal nicht ausgesogen, oder sonst getilget werde", verfügte der 3. Absatz des oben angeführten §. 4, daß „allezeit Pulver dareingerieben, und der Verbrecher wenigstens 8 Täg nach vorgenommener Einschrepfung in der (sic) Gefängniß anzuhalten ist."

Unter Kaiser Josef diente die Stigmatisation als theilweises Surrogat der unter seiner Regierung Anfangs sistirten und späterhin ganz aufgehobenen Todesstrafe. Die begnadigten Missethäter wurden je nach Maßgabe ihres Verbrechens auf einer der beiden, oder beiden Backen mit Galgen oder Rad gebrandmarkt. Es scheint indeß, daß man bei dieser netten Operation nicht immer mit gehöriger Vorsicht und Geschicklichkeit zu Werke ging, wenigstens deutet eine hiehergehörige Notiz, die sich im 3. Bande des Geisler'schen Werkes: „Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Josef II. ꝛc." — Seite 169 findet, auf einen fatalen Fall dieser Art hin, wo sich die vom Kaiser zugestandene Begnadigung für den Betheiligten ganz und gar illusorisch erwies. Diese Notiz lautet:

„In diesem Monath December (1781) wurden die Todesstrafen bis zu einem gewissen Grade des Verbrechens in der ganzen österreichischen Monarchie aufgehoben (?!) Statt des Galgens sollte denen, die ihn verdient hätten, von nun an das Zeichen desselben an eine der Wangen sichtbar eingeprägt (euphonistisch fein gesagt!) werden. Weil aber damit bisher nicht recht verfahren worden, indem einer

„Er war auch an seinen Gliedern etwas kräzig; andere sagen daß er venerisch gewesen sei. Da man ihn nun durchsuchte, wie es bei Verbrechern im Gefängnisse gewöhnlich ist, und man um die Ursache davon fragte, so gab er zur Antwort, daß er bis zu seiner Freilassung (!) schon wieder geheilt sein würde, da er jetzt Muße dazu habe."

Als er den (sic!) barbarischen Sentenz gehört hatte, sank er ohnmächtig der Wache in die Arme, und nachdem man ihn zu sich selbst gebracht hatte, soll er in die Worte ausgebrochen sein: „So hält Kaiser Josef sein Wort!"

— Ob nun dieser gellende Angstschrei einer urplötzlich zu Tode getroffenen Seele wirklich von Zalheimb's bleichen und bebenden Lippen ertönte, oder ob wir es hiebei nur mit einer unverbürgten, im Volke verbreiteten und von Fetzer offenbar in böswilliger Absicht wiedergegebenen Sage zu thun haben — gleichviel! Im Namen der Geschichte, der Wahrheit und der Gerechtigkeit muß gegen solche nun einmal gedruckt vorliegende schnöde, das Andenken des großen Josef arg verunglimpfende Insinuation ernste und nachdrückliche Verwahrung eingelegt werden!

---

aus Unvorsichtigkeit, da man der Schläfe zu nahe gekommen war, gestorben (!) und bei einigen andern das Merkmal so gemacht war, daß sie es mit der Zeit wieder verwachsen konnten; so ward von der obersten Justizstelle allen Tribunalien darüber eine neue Verordnung zu gefertigt, die so umständlich ist, daß auf solche Art der weise Endzweck gewiß erreicht werden wird."

Ich habe diese angeblich erflossene Verordnung der obersten Justizstelle nirgends eruiren können. Im 3. Bande des Justiz-Codex von De Lucca findet sich wohl eine hieher gehörige Verordnung vom 2. Septb. 1784, also fast 3 Jahre später erlassen, die auch nichts weniger als „umständlich" ist, und, lakonisch genug, also lautet:

„Bei Branntmarkungen auf beiden Wangen des Delinquenten soll der Galgen mit Kohlen aufgezeichnet, sohin vom Freimann mit einem spitzigen Eisen dieser Aufzeichnung nachgefahren, das Eisen mit einem hölzernen Schlägel tief genug in die Wangen eingetrieben (!) und folglich Schießpulver eingerieben werden."

Vergleiche ferner den interessanten Artikel: „Brandmarke" in Realis: „Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon" 1. Band Seite 238, der auch folgenden, auf Zalheimb bezüglichen Passus enthält: „Als er (Kaiser Josef II.) am 10. März 1786 ausnahmsweise an dem Mörder Z. die Todesstrafe wieder vornehmen ließ, kam das Brandmarken auf dem Rücken (?) und sogar das Kneipen mit glühenden Zangen an der Brust leider, und zwar zum letzten Male vor." Daß die Angabe, Zalheimb sei auf dem Rücken gebrandmarkt worden, ganz und gar aus der Luft gegriffen ist, bedarf, wie aus den vorliegenden Acten ersichtlich, keines weiteren, ausführlichen Nachweises.

Zugegeben, daß das von Josef sanctionirte Straferkenntniß eine furchtbar harte Maßregel war, zugegeben ferner, daß dessen factische Durchführung ein „markantes Moment“ oder zutreffender gesagt, einen „schwarzen Punkt“ in Josef's Biographie bildet, den wir gerne aus ihr entfernt wissen möchten, zugegeben endlich, daß die Haltung des Kaisers in dieser Angelegenheit mit seinen wenige Jahre früher an den Kardinal Herzan in Rom geschriebenen, enthustiasisch stolzen Worten: „Seit ich den Thron bestieg, und das erste Diadem der Welt trage, habe ich die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reiches gemacht“ *) — in einem so bedauerlichen als befremdenden Contraste steht, da sich Niemand wird herbeilassen wollen, Galgen, Rad und glühende Kneipzangen als Attribute der Philosophie anzuerkennen — von einem Wortbruch, von einem Gewaltstreich, von einem Acte rein despotischer Willkühr, verschuldet von einem der edelsten Monarchen, die je Österreichs Thron geziert haben, kann deßungeachtet, wie schon das bisher Gesagte darthut, und noch weiter dargethan werden soll, nimmermehr die Rede sein!

Auch ein anderweitiger Vorwurf, den Josef — ob mit, ob ohne Grund, darf hier füglich unerörtert bleiben — so oft über sich ergehen lassen muß, kann ihn hinsichtlich seines Verhaltens in der Zalheimb'schen Angelegenheit von Rechtswegen nun und nimmer treffen. Nicht seinen Gegnern allein, theilweise auch seinen Bewunderern gilt nämlich Josef als ein von fieberhaftem Thätigkeitsdrange verzehrter, rastlos in's Blaue hineinstürmender, alle seine Maßnahmen und Verfügungen in beklagenswerther Hast überstürzender Monarch. Man gefällt sich darin, ihn mit dem Epitheton: „sanguinischer Purpurträger“ zu kennzeichnen, und hält es mit Jean Paul für seinen größten Fehler:

---

*) Aus einem erst neuerlich erschienenen Buche: „Die theologise Dienerschaft am Hofe Josef II.“, dessen Autor, Dr. Seb. Brunner, sich wieder seinerseits auf das competente Urtheil des Herrn Regierungsrathes v. Arneth beruft, ersehe ich nachträglich mit nicht geringem Mißbehagen, daß jener Brief Josef's, dem ich die oben angezogenen Worte entnommen habe, sich als apokryphisches Machwerk herausstellen soll. (Siehe Seite 7, 8, 517, 518.) Ich bedaure, daß mir Dr. Brunner's jedenfalls hochinteressantes Werk, das ich schon um seines mit verschwenderischer Fülle gebotenen historisch werthvollen Materials willen als ein sehr verdienstliches erkennen muß, wenn sich auch meine Sympathien und Überzeugungen dessen offen zu Tage liegenden Tendenzen nimmermehr anbequemen können — nicht früher zu Handen gekommen ist, weil ich in diesem Falle obiges nun einmal verdächtig gewordene, und daher wenig oder nichts beweisende Citat ganz gewiß unterlassen hätte.

daß er fortwährend „im Galopp ackern wollte“. Nun wohl, Zalheimb's Missethat, verübt von einem Individuum, das in seiner Doppeleigenschaft als Adeliger und Beamter — nach Josef's Dafürhalten sollten diese beiden Stände den übrigen stets mit nachahmungswürdigem Beispiele vorangehen — ihm zwiefach verabscheuungswürdig und strafbar erscheinen mußte, mag ihn allerdings gewaltig entrüstet, erbittert und zur äußersten Strenge herausgefordert haben.*) Nichts destoweniger wußte der edle Monarch mit seltener Selbstbeherrschung sein feuriges Temperament im Zaune zu halten. Wohl oblag ihm seiner Überzeugung nach (weil eben, wie schon erwähnt, die Zahl abscheulicher Verbrechen um diese Zeit in bedenklicher Weise überhand nahm) die schwere Pflicht, endlich einmal mit einem schrecklichen „quos ego!“ dazwischen zu fahren, und im Widerstreite mit seinen bisher standhaft aufrechterhaltenen und praktisch bethätigten Prinzipien ausnahmsweise wieder die unstreitig noch zu Recht bestehende Todesstrafe verhängen zu müssen, aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er nur nach heißem inneren Kampfe, dessen Dauer sich auf volle vier Tage erstreckte, sich endlich hiezu entschlossen habe. Vielleicht war seine Entscheidung im höheren moralischen Sinne eine nicht zu billigende, vielleicht auch in politischer Hinsicht ein bedauerlicher Mißgriff zu nennen, aber sie war jedenfalls eine ehrlich gemeinte, wohl erwogene, sich selber in Schmerzen abgerungene, dem einstimmigen Urtheile des Criminal-Obergerichtes ganz conforme, sohin in rein juristischer Beziehung völlig correcte. Daß sich Josef für seine Person hiebei auch keiner Übereilung schuldig gemacht hat, erhellt schon aus dem oben Gesagten, und kann sogar unschwer mit ziffermäßiger Genauigkeit nachgewiesen werden.

Die Dauer der Verhandlung erstreckte sich nämlich beim Wiener Magistrate von Mitte bis Ende Februar 1786, sohin vom ersten Verhör bis zur Urtheilsschöpfung, die Sonntage abgerechnet, auf kaum 14 Tage. Schon am 1. März gingen sämmtliche stadtgerichtliche Acten an das n. ö. Appellations-, d. i. Criminal-Obergericht ab, dessen Amtshandlung, wenigstens officiell, gar nur einen, sage Einen Tag in Anspruch nahm, denn schon am 2. März wurde der vom Referenten

*) Entgegen der Anschauung Kaiser Josef's war laut Artikel 11 der Theresiana „Adeliche Geburt“ unter Umständen ein „Gnadenbehelf“, der allerdings nicht dem eigenen Dafürhalten des Richters überlassen wurde, sondern über „Anzeigung des Obergerichtes“ der Erwägung des Monarchen vorbehalten blieb. Tempora mutantur 2c.

Roscio verfaßte und vom Präsidenten, Graf Sinzendorf gefertigte Vortrag dem Kaiser zur allerhöchsten Beschlußfassung, resp. Sanction des noch dazu wesentlich verschärften Straferkenntnißes unterbreitet. Erregt schon die verhältnißmäßig überaus knappe Frist von 14 Tagen, innerhalb welcher die immerhin mühsamen und zeitraubenden Verhandlungen des Stadtgerichtes zu Ende geführt wurden, gerechtes Bedenken, so dünkt uns die in Einen Tag zusammengepferchte Procedur des Obergerichtes vollends unbegreiflich, und in manchem Sinne sogar unverantwortlich und anstößig. Wenn auch mit Sicherheit anzunehmen ist, daß während der zweiten Hälfte des Februar, d. i. während der Dauer der magistratischen Verhandlungen, ein stäter und überaus lebhafter brevi-manu-Verkehr zwischen den hervorragenderen Organen der beiden Behörden stattgefunden haben wird, der den Räthen der höheren Instanz ermöglichte, in der Zalheimb'schen Sache vollkommen au fait zu sein, den magistratischen Verhandlungen Schritt für Schritt zu folgen, und hinsichtlich des abzugebenden Gutachtens mit sich selbst in's Reine zu kommen, bevor noch Acten in natura an sie gelangten, so macht doch diese mit Hintansetzung jedes Decorums an den Tag gelegte Überhast, diese hochnothpeinliche par force-Jagd mit dem Racheschwert der Themis in der Hand, wie deren in dem sonst so bedächtigen und in Formalitäten-Kramm förmlich schwelgendem Zopf-Regimente jener Tage sicherlich in ganz Europa keine zweite wird angeführt werden können, einen um so widerlicheren Eindruck, als es sich hiebei nicht um einen Pappenstiel, sondern um Leben und Tod, und nicht nur um diese, sondern auch um eine Strafverschärfung so horribler Art handelte, daß schon um solcher willen a l l e i n die größte Vorsicht, Ruhe und Gelassenheit heilige Pflicht jener Männer gewesen wäre, welche Gott, Staat und Monarch mit dem hehren Richteramte über die höchsten Güter der Menschheit, über Ehre, Leben und Vermögen ihres Nächsten betraut hatten. Sie, die den ganzen Succus ihrer kaum mehr als zunftmäßigen Weisheit vornehmlich aus den Brüsten der grimmigen eisernen Jungfrau, Constitutio criminalis Theresiana genannt, zu saugen gewohnt waren, und auf Grundlage dieses Qualenkodex ihr in so exorbitanter Weise verschärftes Urtheil fällten, mußten doch den Gesammtinhalt des 4. §. Artikel 14 eben dieses Codicis kennen und berücksichtigen, der zwar beim Zusammentreffen eines überschweren mit einem schweren, oder zweier überschweren Verbrechen dem Richter eine angemessene Strafvermehrung anheimgibt, ihm jedoch nachdrücklich

einschärft, hiebei „mit großer Bedachtsamkeit und reifer Erwägung der Umstände“ vorzugehen. Überhaupt käme noch zu untersuchen, ob die mildere Auffassung des Stadtgerichtes nicht an und für sich die weitaus richtigere, weil dem Wortlaut des Gesetzes entsprechendere gewesen; — sie stützte sich auf §. 3 desselben Artikels der Theresiana, der wie im profetischen Geiste geschrieben, Wort für Wort auf den Zalheimb'schen Fall zu passen scheint. In diesem §. ist von keinerlei Strafverschärfung die Rede; er lautet: „Wenn einer zweierlei schwere Übelthaten verübet hat, deren jedwede die Todesstraff nach sich zieht; solle man nur diejenige Straff zuerkennen, welche unter beeden die schärffeste ist, z. B. wenn jemand einen Diebstahl und eine vorsätzliche Mordthat begangen, solle er als ein Mörder durch das Rad hingerichtet, und zum Zeichen des Diebstahls ein Galgen auf das Rad gemachet“ (werden). — Es war aber dem n. ö. Appellationsgerichte offenbar nur darum zu thun, ein möglichst abschreckendes Exempel zu statuiren, und die mehr und mehr verwegner auftretende Verbrecherwelt gründlich und nachhaltig einzuschüchtern, also im rein terroristischen Sinne zu wirken, und deßhalb mußte Zalheimb's vorsätzlicher Mord gewaltsam in ein anderes Bereich hinübergezerrt, unter die überschweren Verbrechen subsummirt, und statt nach §. 3, nach §. 4, doch auch nur, wie gezeigt, eilfertig und einseitig genug, gerichtet werden. *) Daß übrigens Josef, allerdings ohne es zu wissen, und zu

---

*) Artikel 90, §. 9. der Theresiana führt unter den „beschwerenden Umständen“ an:

„Als da Geistliche, oder unter unserem Geleit und Sicherheit reisende Personen angegriffen, und ermordet, oder die Straßenmörderei durch lange Zeit mit vieler Grausamkeit getrieben, oder auch wegen einer Rauberei mehrerer Personen umgebracht werden.“

Ferner gehören hieher die auch Artikel 83, §. 12. beim „Todtschlag“ als „beschwerend“ angeführten Umstände, und zwar:

1. „Durch den leichtfertig und boshaften, lang vorgefaßten Fürsatz der „Ermordung.
2. „Durch die Unbarmherzigkeit.
3. „Durch die boshaftig erfundene und arglistig vollbrachte Weise des Tod„schlages.
4. „Wenn die umgebrachte Person eines hohen Standes oder einer hohen „Würde ist.
5. „Wenn einer seinen eigenen Herren, Frau, oder andere Personen, so „ihme Gutthat und Treue erzeiget haben, oder Jemanden unter dem Scheine „der Freundschaft umbringt.

wollen, in solcher Hinsicht auf die Haltung des Criminal-Obergerichtes in verhängnißvoller Weise mächtigen Einfluß geübt hat, unterliegt keinem Zweifel; — man wußte ihn, der bei Vernehmung des Zalheimb'schen Mordes tief ergriffen in die Worte ausbrach: „Himmel, wo werden wir denn noch hinkommen!" durch diese Gräuelthat auf das Schmerzlichste betroffen und irritirt, und glaubte nur seinen Intentionen zu entsprechen, wenn man es mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht allzuängstlich genau nahm, und die äußerste Strenge walten ließ, wobei man freilich in der Eile ganz übersah, daß in derlei Dingen lediglich Opportunitäts-Rücksichten unmöglich den Ausschlag geben können, und daß es nach den Vorschriften der einfachsten und urwüchsigsten Moral ganz und gar nicht statthaft sei, Zalheimb um wie immer Namen habender Motive willen, die mit seinem Verbrechen nicht das mindeste zu schaffen hatten, in weit höherem Grade büßen zu lassen, als er dem Wortlaute des Gesetzes nach es thatsächlich verdiente.

---

6. „Da ein Bettler unter dem Scheine des begehrenden Almosens, oder „unter einem anderen dergleichen arglistigen Vorwand die Reisenden, „oder sonst Jemand ermordet; oder da ein Wirth die Gäste grausamlich „erwürgete, und etwan noch darzu anderen Gästen verspeisete (!)."

Von allen diesen Punkten kann auch bei der gewaltsamsten und willkührlichsten Auslegung doch nur der fünfte dem Zalheimb'schen Falle einigermaßen angepaßt werden. Was es übrigens mit der dem Verbrecher Zalheimb von der Ambrok „erzeugten Gutthat und Treue" für eine Bewandtniß hatte, ist schon früher dargethan worden. (Siehe S. 102 und 103.) Hinsichtlich des 2. Punktes, der ebenfalls gegen Zalheimb geltend gemacht worden war, äußert sich Fetzer in seiner oftgenanten Brochure: „Man glaubte vor Jahren, daß es dem Verbrecher viel weniger zuzurechnen sei, wenn er einen Mord langsam, nach mehreren beigebrachten Stichen und einem langwierigen Gemetzel zu Ende brachte. Man schließt nämlich daraus auf die Unentschlossenheit, mit welcher der Thäter zu Werke geht, und rechnet es einem andern, der rasch zu Werk geht, ungleich größer an. Ich aber sage, daß der erstere viel mehr Entschlossenheit haben muß; ja er muß alles Gefühl der Menschheit unterdrückt haben, wenn er bei dem ersten Stoß die Klagetöne, den Wehlaut des Halbermordeten hören und einen zweiten wagen kann. Zu jedem neuen Stoß gehört ein neuer Entschluß, welchen weder die Bitten des Verwundeten, noch die Bitterkeit des annahenden Todes, den er ohne Mitgefühl vor sich siehet, entkräften kann. Jener aber hat noch einen Funken Mitleids in sich; er sieht die Person als Opfer seiner künftigen Ruhe (?) an, aber sie soll es nicht fühlen, daß sie es ist; er will ihr alles Bittere des Todes ersparen; ein Streich soll ihn retten, ohne daß sie deßwegen leiden soll. — Wenn ich Blutrichter wäre, ich würde die Strafe für Jenen verschärfen, und das Betragen von Diesem würde mir ein mildernder Umstand sein."

Man war nur bemüht, alles so schleunig als möglich abzuthun, um sich nicht einer ähnlichen Rüge auszusetzen, wie solche aus dem am 25. Februar an den Magistrat gerichteten kaiserlichen Urgens in wenigen, aber desto gewichtigeren Worten auf die erschreckten Häupter der beiden Bürgermeister und der betreffenden Magistratsräthe herniederprasselte, und leistete, was schnelle Justiz betrifft, wahrhaft Unerhörtes — noch nie Dagewesenes!

Überdieß wußten sich ja die Herren Appellationsräthe sammt ihrem Präses jedweder auch sogar nur moralischen Rechenschaftsverpflichtung hinsichtlich ihres abgegebenen Votums ganz und gar enthoben, denn der Referent Roscio hatte ja seinem dem Kaiser zu unterbreitenden Vortrage die herkömmliche, nicht loyale, wohl aber servile Floskel: „Jedoch solle alles der höchsten Willkür anheimgestellt sein" wohlweislich als Coda anzuhängen nicht vergessen; alle Verantwortlichkeit lastete somit nicht auf der Räthe, sondern auf des Kaisers Schultern; ihm allein stand es zu, Gnade oder strenges Recht walten zu lassen; nicht in ihren Händen lag die endgültige Entscheidung über Tod und Leben, und auf welche Seite die Wageschaale auch sinken mochte, im Referate war für beide Fälle pflichtschuldige Fürsorge getroffen. So hatten sich denn diese Herrn nicht nur durch die Person des Kaisers, der immer vor den Riß treten mußte, ja als ein seiner Pflicht vollkommen bewußter, absoluter Monarch auch immer treten wollte, den Rücken mehr als hinlänglich gedeckt — sogar die öffentliche Meinung, deren Verdict ihnen übrigens von jeher wenig Kummer verursachte, konnte ihnen so gut als nichts anhaben. Das ganze Odium des in der Zalheimb'schen Sache gefaßten Beschlußes fiel in erster Linie auf den Kaiser, in zweiter auf das gesammte n. ö. Appellationsgericht — es bestand selbes aus sechszehn Räthen — wer hätte aus ihnen die betreffenden Votanten herauszufinden vermocht, um sie vor dem Forum der Publizität zur Verantwortung zu ziehen? Vor solcher Unbill waren die membra der niederösterreichischen „chambre introuvable" durch das streng bewahrte „Amtsgeheimniß", dessen Verletzung Dienst und Ehre kostete, mehr als hinreichend geschützt, wie denn überhaupt damals jene schauerliche Institution, die sich „Gerichtsverfahren bei verschlossenen Thüren" nannte, noch in kaum begreiflicher Kraft und Blüthe stand. Wunderbarer Weise war gerade sie in jener geistig so tumultuarisch bewegten, dem blinden Autoritätsglauben auf geistlichem und weltlichem Gebiete so feindlich gesinnten Zeit ein wahrhaftiges

noli me tangere, ein durch Gesetz, Herkommen und höhere sittliche Rücksicht gefeites Sanctuarium geblieben, an dem zu rütteln sich niemand beikommen ließ, wie keck und vorlaut sein Mund oder seine Feder sonst auch sich gehaben mochte. Immer und immer ward nur irgend ein specieller Fall, wie eben der vorliegende von Fetzer, niemals aber das solche Abnormitäten verschuldende Prinzip angegriffen; man lief gegen die Symptone Sturm, ließ aber das Übel, dem sie entstammten, ruhig fort wuchern. Man hatte sich eben auch in oppositionellen Kreisen noch nicht der Überzeugung entschlagen können, daß die hehre Göttin der Gerechtigkeit ihres erhabenen Amtes stets in geheimnißvollem Dunkel walten müsse, um nichts an ihrer Würde, an ihrem Ansehen einzubüßen, wie wohl die englischen, theilweise auch die französischen Justiz-Einrichtungen seit Jahrhunderten das Gegentheil bewiesen hatten. Gewiß ist, daß die österreichische Strafrechtspflege jener Zeit noch von echt bureaukratischem Geiste durchweht, und der frisch heranbrausende Morgenwind der Josefinischen Preßentfesselung, wiewohl er die Backen nicht selten bis zum Zerplatzen aufblies, nicht stark genug war, die um jene Institution aufgehäuften, dichten Nebelwolken auseinander zu jagen, und Licht und Luft in ihre staub- und moderduftige Behausung einströmen zu lassen. Die österreichischen Richter sahen in der kleinlichsten Wichtigthuerei, in der unbedingtesten Aufrechthaltung des heiligen Amtsgeheimnißes ihre wichtigste Stütze, ihr einziges Heil, und die Priester der strafenden Themis, wie einst jene der neunbrüstigen Isis, befanden sich bei diesem Stande der Dinge zu wohl, als daß sie nicht hätten alles aufbieten sollen, jeden auch noch so leisen Versuch, den Schleier ihrer Mysterien zu lüften, und selbe den profanen Blicken der nicht juristisch geschulten Menschheit hüllenlos zu exponiren, um jeden Preis hintanzuhalten.

Nicht so dachte der Kaiser — er war ein Freund, ein Gönner der Öffentlichkeit, und gab seine eigene Person willig der rücksichtslosesten Beurtheilung, der herbsten Kritik preis, ohne solche mit den heutigen Begriffen ganz unvereinbarlichen Attentate auch nur Einmal mit strafender Hand zu ahnden. Auf ihm lastete eben, wie auf jedem absoluten Herrscher, die überschwere Bürde, für jedes mißliebige Geschehniß, für jede verfehlte Maßregel, ja für jede Ausschreitung eines einzelnen Regierungsorganes persönlich verantwortlich gemacht zu werden, weil man wußte, daß er es für seine Pflicht hielt, in alles und jedes persönlich einzugreifen. Die Erkenntniß, daß solches über die Leistungsfähigkeit eines Einzelnen, sei er auch in physischer und geistiger

Hinsicht von der Natur noch so verschwenderisch ausgestattet, weit hinausgehe, daß er in solcher Sisyphus-Arbeit erlahmen und sich aufreiben müsse, ohne dem Ganzen wesentlich zu nützen, war dem edlen Josef verschlossen geblieben; sie ist erst in neuerer Zeit Gemeingut fast aller Monarchen Europas geworden, immer aber nur in Folge schwerer Heimsuchungen, und meist nur auf Kosten der Völker zur endlichen Geltung gelangt. Freilich waren die Dinge zu Josefs Zeiten noch nicht so weit gediehen; es galt damals noch, wie wir gesehen haben, die wohldienerische, heut zu Tage höchst anrüchig gewordene Phrase: „daß alles der Willkür des Monarchen anheimgestellt sein solle", als erstes und unverbrüchliches Axiom jedes loyalen Unterthanes, wie nicht minder das weitere Dictum: „Alles für, nichts durch das Volk" als Quintessenz, als höchste Blüthe aller staatlichen Weisheit, von dessen Richtigkeit auch Josef überzeugt und stets beflissen war, den hieraus entspringenden Pflichten treu und redlich nachzukommen. Es war solches eben, wie er vermeinte, die ihm von der Vorsehung übertragene glorreiche Mission, der er sich nicht feige und träg entziehen durfte; er, der edelste Vertreter der auf patriarchalischem Absolutismus basirten Habsburgischen Hauspolitik, hat für diese seine Überzeugung gekämpft, geduldet, gelitten, und sie mit seinem vorzeitigen bitteren Tode besiegelt. Auch in der Zalheimb'schen Sache war er sich der auf ihm lastenden Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen wohl bewußt — er, der rüstigste Arbeiter, der „fleißigste Beamte in Österreich", wie er sich selber einmal im Scherz, aber auch in Wahrheit nannte, er, dem Niemand eine rasche und gewandte Auffassungsgabe und ein energisches Durchführen des einmal als recht und gut Erkannten wird bestreiten wollen, ging, wie schon erwähnt, vier volle Tage lang — vom 2. bis zum 6. März — mit sich zu Rathe, ob es sich mit seinen Regentenpflichten vertrüge, Gnade für Recht ergehen zu lassen! — Eine nicht verbürgte, aber um ihrer inneren Wahrheit willen glaubwürdige Sage erzählt, daß er während dieser für ihn schrecklichen Zeit in Folge mehrerer schlaflosen Nächte bleich und angegriffen ausgesehen, den spät Abends am 5. März vor ihn befohlenen n. ö. Appellations-Präsidenten Graf Sinzendorf mit düsterer und bekümmerter Miene empfangen, und ihm das betreffende Referat, versehen mit der verhängnißvollen, von seiner Hand gezeichneten Entscheidung mit den wehmüthigen Worten eingehändigt habe: „Nehmen Sie, Graf! Ich habe gethan,

was ich mußte, aber mir ist zu Muth, als ob ich selbst verurtheilt worden wäre!"

In gewissem Sinne war dieser schmerzliche Ausruf Josefs von wahrhaft profetischem Geiste getragen. Die öffentliche Meinung hat sich nicht damit begnügt, Josefs Haltung in der Affaire Zalheimb zu beurtheilen, sie hat selbe einfach, ohne sich darum zu kümmern, was sie ihm gekostet, verurtheilt, und zwar, wie Fetzer's mehrfach erwähntes Pamphlet beweist, in der gehässigsten und ungerechtesten Weise. Fetzer hat es sogar gewagt, den Kaiser persönlich zu beleidigen, indem er zwischen ihm und Zalheimb eine infame Parallele zog, und auf den von Josef Anfangs 1778 begonnenen, durch Maria Theresias kluges Einschreiten aber im Keime erstickten bairischen Erbfolgekrieg anspielend, von einem Monarchen spricht: „der Zalheimb's That tausendfach an einem Volke zu thun entschloßen war, wenn anders der Krieg ein tausendfacher Mord ist — an einem Volke, das seine Mutter mit Wohlthaten überhäufte, ohne die sein Thron auf wankendem Grunde stehen dürfte!"

Josef hat diese so blutige, als aberwitzige Injurie schweigend hingenommen, und das Verbot des Fetzer'schen Pamphletes mit den Worten begründet: „Nicht, weil es meine Person, sondern weil es den österreichischen Richterstand in der öffentlichen Meinung herabsetzt."

Es liegt in dieser selbstlosen und hochherzigen Auffassung eine einfache, wahrhaft antike, eines Marcus Aurelius würdige Größe. Ein Monarch, der so denkt und handelt, wird bei keinem Vernünftigen und Unbefangenen dem absurden Verdachte begegnen, daß er jezuweilen Anwandlungen banaler Tyrannei und neronischer Blutgelüste unterworfen sei. Josef konnte irren, und hat sich, wenn nicht alle Zeichen trügen, in der Zalheimb'schen Sache schon deswegen wirklich geirrt, weil er, dem Andrängen des Criminal-Obergerichtes weichend, sich nicht consequent geblieben und gegen seine eigne, bessere Überzeugung vorgegangen ist, aber sein den edelsten Motiven entstammender Irrthum war das Ergebniß einsam und kummervoll durchwachter Nächte, in denen er mit Gott und seinem Gewissen zu Rathe ging, und denen allein er — mag das Facit die Probe auch nicht bestehen — Rechenschaft zu legen schuldig ist. Zu rein persönlicher Schuld kann und darf es ihm nicht erwachsen, denn wir dürfen nie vergessen, daß Josef der uneigennützigste, opferwilligste Monarch, der Mann von unstreitig großer

geistiger Begabung und welthistorischer Bedeutung, am Ende auch nicht mehr gewesen als ein Kind seiner Zeit, daß er nur mit dem Gehirn seiner Zeit denken, nur mit dem Herzen seiner Zeit fühlen konnte, daß er, wenn auch in des Wortes edelster Bedeutung, Autokrat war durch und durch, und daß für ihn, wie für uns Lebende, wie für die nach uns Kommenden fort und fort der Spruch des Geodämon in voller und ungeschmälerter Geltung bleibt und bleiben wird: „Du gleichst dem Geist, den du begreifst!“ — *)

Das so eben Gesagte als wenigstens annähernd richtig hinnehmend, wird man sich darauf beschränken dürfen, bei Josefs Vorgehen gegen Zalheimb folgende drei Punkte als solche zu bezeichnen, welche nicht etwa Rechtsüberschreitungen von seiner Seite (deren gab es nach den Begriffen jener guten alten Zeit, die dem Cultus der absoluten Monarchie bis zu dessen äußersten Consequenzen zu huldigen gewohnt war, überhaupt von Seite des Herrschers gar nicht) wohl aber solche Unterlassungen oder Verfügungen constatiren, die wir, wenn nicht um Zalheimb's, so doch um Josef's willen gerne vermieden gesehen hätten.

Hieher gehört für's erste der Umstand, daß Josef das allerdings mit Stimmeneinhelligkeit abgegebene Gutachten des n. ö. Appellationsgerichtes, wie wohl selbes gegen das Urtheil des Stadtgerichtes gehalten, eine überaus rigorose Strafverschärfung befürwortete, sohin mit diesem ganz und gar nicht übereinstimmte, als allein maßgebend, als allein zu Recht bestehend erklärte, und den Magistrat ohneweiters dessen stricte Durchführung zur Pflicht machte, ohne früher das Gutachten der obersten Justizstelle eingeholt zu haben, wozu er freilich nicht verpflichtet, unstreitig aber berechtigt war, da ja die oberste Justizstelle auch nach dem Inslebentreten der neuen Gerichtsordnung (1. Mai 1782) allgemeine Revisions-Instanz in Civil- und Criminalsachen für die deutschen Erbländer geblieben war, und als solche mindestens das moralische Recht besaß, in der Zalheimb'schen Sache gehört zu werden. **) Der oberste Justizpräsident Graf Seilern soll in dieser Richtung beim Kaiser eine schüchterne Andeutung gewagt, von demselben jedoch eine wie wohl freundliche, aber entschiedene Abweisung ob dieser angeblichen Competenz-Überschreitung erfahren haben.

---

*) Göthe's Faust — 1. Szene.

**) Vergleiche: „Vollständige Sammlung aller seit dem glorreichsten Regierungsantrit Josef II. für die k. k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze ꝛc. Wien, Trattner 1788. 11 Bände. — S. 149—150 des 2. Bandes: „Grundsätze des n. ö. Appellations-Gerichtes von 1. Mai 1782.“

Für's zweite gehört hieher der einen Act augenscheinlicher, wenn gleich wohlgemeinter Cabinets-Justiz involvirende, vom 16. Februar 1786 datirte und an den Magistrat gerichtete Befehl des Kaisers: „Zalheimb's vorsätzliche und abscheuliche That mit aller Strenge zu untersuchen, und nach Recht darüber zu sprechen (durch welchen Zusatz, wenn er nicht offenbarer Pleonasmus sein soll, Fetzer's oben angeführte Behauptung: der österreichische Richterstand habe die Theresiana längst als stillschweigend beseitigt angesehen, und nur mehr „Eigendünkelsstrafen" verhängt, ihre indirecte Bestätigung findet) — — endlich

Fürs dritte das kaiserliche Urgens vom 25. Februar 1786, welches dem Magistrat „bei auf sich ladender Verantwortung" einschärft, „sobald nur immer möglich, ohne sich mit Nebenumständen aufzuhalten, die Acten nach Vorschrift des Gesetzes" (siehe oben — hätte Fetzer nicht recht gehabt, so verstünde sich das ja von selbst!) „zu schließen." Wenn dieser Befehl des Kaisers mit einem „Machtspruch" auch nicht völlig identisch ist, so sieht er einem solchen doch verzweifelt ähnlich. Jedenfalls nimmt er sich heraus, in offenbarer Nichtachtung des alten, eine apodictische Wahrheit enthaltenden Satzes: „daß nicht eine schnelle, wohl aber gerechte Justizpflege noth thue", hinsichtlich der Zeitdauer der Verhandlung eine Pression auf die Richter auszuüben, die frei und unbeirrt in jeglicher Richtung ihres hohen Amtes walten sollten, deren Pflicht es war, den fraglichen Fall in allen seinen, wenn auch dem Anscheine nach noch so unwichtigen Details zu untersuchen, und dann erst, das erworbene Materiale sichtend, und Spreu vom Waitzen sondernd zur Fällung des Urtheils zu schreiten, und hiebei mit um so größerer Vorsicht und Besonnenheit zu Werke zu gehen, als dem Inquisiten in damaliger Zeit die Rechtswohlthat eines von ihm zu wählenden, oder von Amtswegen zu bestellenden Vertheidigers noch nicht zu Gute kam, und die Theresiana, Artikel 36, §. 3, ausdrücklich anerkennt und hervorhebt: „daß das Untersuchungsgericht, so in dem Inquisitions-Gericht zugleich die Stelle des Klägers" (resp. Staatsanwalts), „des Beklagten" (resp. Vertheidigers) „und des Richters vertritt, somit alles zu verrichten hat, was einem Jedweden aus diesen Dreien insonderheit zu thun oblieget, von Amtswegen schuldig ist, sich um all jenes, was der Inquisit zu seiner Rechtfertigung angeführet hat, aufs förderlichste zu erkundigen, und Rechtsbeständig zu erheben." — —

Ob und in wie weit Josef's Verhalten hinsichtlich der eben angeführten drei Facta, vom rein juridischen Standpunkte aus beurtheilt, irgend welche Handhabe zu einigermaßen berechtigtem Tadel darbietet, ob ferner viertens die mehr als schmiegsame, hart an Wohldienerei streifende Willfährigkeit der Richter solch' augenscheinlicher Vergewaltigung oder doch Maßregelung gegenüber, so wie der edle Wetteifer der beiden Instanzen, sich gegenseitig an kunterbunt rapider Abwickelung ihrer Obliegenheiten und Grausamkeit der zu verhängenden Strafe nach Möglichkeit zu überbieten, mit der Würde und Unabhängkeit ihres Standes und den hiemit verbundenen Pflichten sich vereinbaren lasse, das alles bleibt vorläufig noch offene Frage, in welcher das letzte, entscheidende Wort zu sprechen dem Vertreter der rein humanitären Anschauung nicht zustehen kann, deren Erledigung aber von den hiezu Berufenen auf Grundlage der hier gebotenen Behelfe in Angriff genommen werden muß, damit einmal endgültig festgestellt werde, ob die Verurtheilung und Hinrichtung des unglücklichen Zalheimb, das Resultat einer binnen kaum zwei Wochen abgeführten Criminal-Untersuchung, nicht unter Umständen erfolgte, welche deren volle Rechtsgültigkeit mehr als problematisch erscheinen lassen, und uns mit unwiderstehlicher Gewalt die traurige Überzeugung aufnöthigen, daß dem Elenden weitaus zu weh geschehen sei. Es kann sich möglicherweise herausstellen, daß wir es gerade hier mit einer „Eigendünkelsstrafe" im allerschlimmsten Sinne des Wortes, sohin mit einer horrenden Schattenseite des heut zu Tage glücklicherweise und hoffentlich für immer beseitigten „Gerichtsverfahrens bei verschlossenen Thüren," und zudem mit einem höchst bedauerlichen Mißgriffe des bei allem Liberalismus dennoch wesentlich autokratischen Regimentes jener Tage zu thun haben, für welchen jedoch Kaiser Josef, der, als er mit Zalheimb so furchtbar in's Gericht ging, wie bei allen seinen Handlungen kein anderes Ziel, als das allgemeine Beste im Auge hatte, nur insoferne verantwortlich gemacht werden kann, als er es leider über sich gewann, retrograden Einflüsterungen mehr als billig Gehör zu schenken, und seinen eigenen großherzigen Gesinnungen momentan untreu zu werden.

Der Criminalprozeß Zalheimb bildet einen wichtigen Wendepunkt in der Geschichte der österreichischen Strafrechtspflege. Unter Josefs Regierung wurde fürderhin kein Todesurtheil mehr vollstreckt, ja sogar die Todesstrafe bald darauf gesetzlich ganz aufgehoben. Es scheint, daß Josef, der warme Anhänger der philantropischen Ideen Beccarias, die bei

diesem Anlaß an den Tag gelegte Verläugung seiner Prinzipien sich bitter zu Herzen nahm, daß das schreckliche Ende des Unglücklichen bei ihm einen Eindruck hinterließ, den er lange Zeit hindurch nicht zu verwinden vermochte, und daß er, um in Hinkunft ganz sicher zu gehen, sich selber jedwede Möglichkeit abschneiden wollte, ein zweites Mal in eine Inconsequenz zu verfallen, die er Einmal verschuldet zu haben, nur schwer sich verzeihen konnte.

Zalheimb's blutiger Schatten taucht vor uns auf, und fleht um Revision jenes grauenhaften, epochemachenden Halsgerichtsprozesses, der seinen berüchtigten Namen an der Stirne trägt, und dessen vielfach angefochtener Ausgang so verhängnißvoll für ihn geworden. Wohl sind darüber mehr als sechzehn Lustra verfloßen, doch nimmermehr darf offen oder heimlich geübte Unbill auf Verjährung Anspruch machen, und niemals ist es zu spät, dem allfällig vergewaltigten Rechte zu seinem Rechte zu verhelfen. So mögen denn die vorliegenden Blätter genügende Anregung bieten, daß Zalheimb's „von jenseits des Grabes" ausgegangenem Wunsche willfahren, und von den Enkeln einer unparteiischen Untersuchung gewürdigt werde, ob und in wie weit ihm zur Zeit ihrer Großväter zu viel gethan, ob und in wie weit bei seiner Sache jene Gränzlinie überschritten wurde, welche streng und unerbittlich gehandhabte Justiz von Willkür und Gewaltthat scheidet. Je nach Befund wird dann von kompetenter Seite die dem Andenken jenes Elenden aufgebürdete Schmach auf ihr richtiges Maaß zurückgeführt, oder aber der Gesammtheit seiner Richter eine unbedingte Gutheißung ihres Verhaltens, somit eine volle, rückhaltlose Ehrenerklärung vor der Nachwelt zu Theil werden müssen, deren sie mir, so manchen gewichtigen und dem Anscheine nach auch wohlbegründeten Angriffen gegenüber gar sehr bedürftig erscheinen will.

Freilich wird es nicht an Stimmen fehlen, die da vermeinen: zu geschehenen Dingen müsse man das Beste reden, und es sei nicht wohlgethan, derlei alte, längst vergessene und verschollene Gravamina wieder an's Tageslicht zu ziehen, und auf deren endlichen Austrag zu bringen. In der Hauptsache könne ja doch nichts mehr geändert, Zalheimb nicht mehr ins Leben gerufen werden, jede eingehende Erörterung in diese „unliebsame" Angelegenheit sei also nutzlos, weil ohne alles „praktische Resultat". Für den zugestandener Maßen möglichen Fall, daß Zalheimb's Strafe eine zu harte gewesen, wäre ihm schon durch die Erlaubniß, daß sein geradebrechter und durch die Berührung von

Henkershand infamirter Körper in geweihter Erde bestattet werden durfte, eine wenn gleich nur karge, so doch um ihrer symbolischen Bedeutung willen nicht zu unterschätzende Sühne zu Theil geworden, überhaupt aber hätte die Gegenwart Besseres und Wichtigeres zu thun, als sich mit theilweiser Rehabilitation eines verworfenen Subjectes vom Schlage Zalheimb's zu befassen, der ja doch am Ende nichts als ein gemeiner Dieb und Mörder gewesen, und sein Schicksal jedenfalls „mehr oder weniger" verdient habe.

Diese „mehr oder weniger" ächt philisterhafte Ansicht mag bis zu einem gewissen Punkte ihre relative Berechtigung haben — darüber hinaus führt sie geradewegs zu gemeiner, bornirter und grob egoistischer Mißachtung jeglichen Strebens, das nicht die unmittelbare Erlangung irgend eines materiellen Vortheiles, irgend eines greifbaren, am Liebsten sofort einzusackenden Resultates in sichere Aussicht stellt, ist daher vom höheren sittlichen und wissenschaftlichen Standpunkte unbedingt zu verwerfen.

Möglich indeß, daß der Gegenwart die Befugniß zustünde, jede Befürwortung einer Revision des Prozesses Zalheimb als unstatthaftes Ansinnen, ja als muthwillige Behelligung einfach von sich zu weisen, käme hiebei eben nur die Persönlichkeit des Verbrechers, und nicht in weit höherem Grade noch jene seines obersten Richters — des edlen Kaisers — in Betracht zu ziehen. Was bei Ersterem zunächst nur als Sache der Humanität, als Werk der Barmherzigkeit erscheint — bei Josef erwächst es zum Gegenstande einer berechtigten Forderung, welcher Rechnung zu tragen die Jetztzeit kaum umhin können wird, ohne sich an seinen Manen schwer zu versündigen, ohne sich dem Vorwurfe bloß zu stellen, daß sie aus schnöden Bequemlichkeitsrücksichten solche Ehrenschuld ungetilgt lasse. Es gilt eine Pflicht der Pietät gegen einen Monarchen von hervorragender Bedeutung zu erfüllen, der zwar mit seinem kühnen Versuche, eines der wichtigsten, noch heut zu Tage in der Schwebe befindlichen Problemes: „die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Todesstrafe" auf kurzem Wege zu lösen, wie in allen seinen wohlgemeinten Unternehmungen nicht glücklich war, immerhin aber schon hiedurch allein den Beweis geliefert hat, daß er keiner großen Frage der Menschheit kühl und ablehnend gegenüber stand. Sein Verhalten in der Affaire Zalheimb hat vielseitigen, überaus herben Tadel wachgerufen — es ist an uns zu prüfen, in wie ferne selber ein berechtigter gewesen. Mögen sich zu diesem Behufe Historiker, Jurist und

Humanist die Hand reichen — möge das Ergebniß ihrer unparteiischen Untersuchung darnach beschaffen sein, eine an sich höchst beklagenswerthe Angelegenheit in einer die Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit befriedigenden Weise zu erledigen, welche seit mehr als achtzig Jahren wie ein trüber Schatten auf dem Andenken eines wahrhaft großen Mannes lastet, den jeder ehrliche Patriot als den Reformator und Liberator des Vaterlandes dankbar zu verehren alle Ursache hat und haben wird, so lange der Name Österreich noch nicht zum leeren Schall geworden!

Anhang.

litt. A. 2 Documente, Zalheimb's Adelsverlust-Erklärung betreffend.

litt. B. 4 Documente, die summarischen Aussagen der Josefa Amprukin (Ambrokin) vor der Keuschheits-Commission enthaltend.

litt. C. 3 Documente, das fernerweitige Schicksal des Diurnisten Sonnewend betreffend.

litt. D. 4 Documente, die Laufbahn Zalheimb's als Magistratsbeamten betreffend.

Anhang litt. A.

Amts-Anzeige des Magistrates puncto Adelsverlust-Erklärung des Franz d. P. von Zalheimb.

Hochlöbliches kais. kön. n. ö. Appelations-Gericht!

Es hat sich bekanntermaßen der traurige Fall ereignet, daß der in der Magistrats-Kanzlei angestellt gewesene, nunmehr arrestirte und seines Dienstes entsetzte Franz de Paula Zaglauer v. Zalheim die Josepha Ambrockin vorläufig am Gelde nahmhaft bestohlen und Tags darauf dieselbe auf eine meuchelmörderische Art um das Leben gebracht habe.

Da nun diese von einem mit Geburt, Erziehung und Charakter versehenen Menschen so grausam begangene, und der Natur selbst entgegengesetzte That die Folge nach sich ziehet, daß er Zaglauer v.

Zalheim nebst der Entsetzung seines Dienstes auch des Adels für seine Person sogleich verlustigt erkläret zu werden verdienet:

Als erstattet der Magistrat dießfalls zur allenfällig weitern Fürkehrung von Amtswegen seine vorläufige Anzeige.

Wien, den 22. Hornung 1786.

Josef Georg Hörl, wirk. k. k. Rath
und Burgermeister.

Friedrich Ignatz von Maurer, wirkl.
k. k. Rath und Vize-Burgermeister.

Gegenwärtige:

Fabty.	Schapeller.
v. Oberlin.	Fligner.
Macher.	Ulin.
Schöller.	Martinolly. *)
Stöckl.	Koll.

(Von außen.)

prs. 23. Febr. 1786.

Appellationsgericht!

Amtsanzeige des Magistrats der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien über die Verlustes-Erklärung des Adels des wegen begangenem Diebstahl und Meuchelmord arrestirten Franz de Paula Zaglauer v. Zalheim.

(Auf dem Entwurf dieses Actenstükes, der dessem Mundum beiliegt, stehen außerdem von der Hand des Vizebürgermeisters die Worte beigefügt: „Scribatur statim, 23. Febr. 1786 v. Mr. m./p. V. B." ferner: „Exped. 23/2 1786. Wgn. m./p. (Wagner?) Die Namen der

*) Derselbe Magistrats-Rath Martinolly, eine schon damals in jedweder Beziehung sehr verrufene Persönlichkeit, hat sich 8 Jahre später (1794—1795) in dem schmachvollen Wiener Jacobiner-Prozesse eine traurige Berühmtheit erworben, und, um seinen Berufseifer als Criminalist zu bethätigen, als einer der wüthendsten Inquisitoren gegen die Opfer seines loyalen Ingrimms eine unheilvolle Thätigkeit entfaltet, die denn auch das Ihrige redlich dazu beitrug, mehreren dieser Unglücklichen zu vieljähriger schwerer Kerkerhaft, andern hingegen — weil inzwischen während der glorreichen, schon unter Leopold II. beginnenden Reactions-Epoche die Todesstrafe für politische Verbrecher (!) wieder eingeführt worden war — sogar zum Galgen zu

10 „gegenwärtigen“ (Magistratsräthen?), welche in dem Mundum aufgeführt erscheinen, stimmen mit jenen des Conceptes in so ferne nicht völlig überein, als in letzterem statt des in ersterem vorkommenden „Martinolly“, und zwar gleich als erster, der Name des Herrn „Augusti“ zu finden ist.)

(Tergal-Erledigung auf dem Mundum):

Der Magistrat wird hierwegen bei Schöpfung des Urtheil den gehörigen Bedacht zu nehmen, und dieß Criminal-Geschäft nach Möglichkeit zu beschleunigen und anher zu befördern haben.

Ex consilio Appellationis
inferioris Austriae.

Wien, 23. Hornung 1786.

Karl Gottfried v. Hugenstein m./p.

prs. 23. Febr. 1786.

(Sowohl Concept als Mundum dieses Actenstücks sind der „infamen Cassation“ des Zalheimb (Belegstück Nr. 2 des „articulirt gütigen Examen“) angeschloßen.)

Anhang litt. B.

Josepha Amprukin (identisch mit der von Zalheimb am 29. Jänner 1786 ermordeten Josefa Ambrokin) zu vier wiederholten Malen, und zwar im Jahre 1769, 1770 und 1772 verhaftet, vernommen, abgeurtheilt und wieder entlassen von der

Keuschheits-Commission.

a. Summarische Aussag ddo. 7. Juni 1769.

Josefa Amprukin, 30 Jahre alt, von hier gebürtig, katholisch, ledig, eine vazirende Kammerjungfer, auf dem Salzgrieß beim

verhelfen. Siehe über die ganze erbärmliche Intriguencomödie, die unter dem Namen der österreichischen Jacobiner-Verschwörung bekannt und berüchtigt ist, so wie speciell über die saubere Wirksamkeit des Herrn Magistratsrathes Martinolly das von einem höchst geistvollen, leider anonym gebliebenen Verfasser herrührende, viele wichtige und absonderliche Aufschlüße bietende Werk: „Beitrag zur Charakteristik und Regierungsgeschichte der Kaiser Josef II., Leopold II. und Franz II.“ (Paris im 8-ten Jahre der Republik.)

weißen Rößel *) zu ebener Erde bei einem Bedienten wohnhaft, arrta (arrestata).

S. Optins Vatter Ferdinand Ampruk, welcher bei dem Amalischen Hof Kammerheitzer gewesen, seie vor 9 Jahre, ihre Mutter Rosalia aber in Optins Kindheit verstorben.

Optin habe zwo Schwestern, Maria Anna und Theresia, wovon die erstere in Hungarn mit einem Postkontrolor verehlichet, die letztere aber eben bei selber befindlich ist.

Bis zu erfolgt ihres Vatters Absterben seie Optin von selbem versorget worden, sohin aber hätte sie sich durch das Dienen ernähret; seit einem halben Jahre hingegen, wo Optin zu Idenburg (?) bei der Gräfin Erdedy gedienet, wäre sie vazirend, und hätte Optin von deme sich ernähret, was sie durch ihre Handarbeit in Verdienst gebracht habe.

Gestern Abends um 9 Uhr, als Optin durch das neue Michaeler Haus **) um sich nacher Haus zu begeben, gegangen, wäre eine Mannsperson in Vorbeigehen von Optin angeredet worden, daß, weilen sie in der Noht wäre, er ihr etwas schenken möchte, indem Optin selben als ein gutthätig Herrn von sehen aus gekannt hat, gleich dann auch dieser ihr Optin 1 fl. an Zwanzigern geschenket hatte, ohne daß weder derselbe von Optin etwas unrechtmäßiges begehret, noch auch Optin bei ihme eine üble Absicht gehabet, weniger aber werkthätig etwas mit ihme begangen habe. Optin könte sothane Mannesperson nicht benennen.

Da nun Optin von gedachter Mannsperson hinweg und gegen den Kollmarkt abwärts gegangen, hätte sie eine andere kleine nicht zu nennen wissende Mannsperson angeredet, ob sie ihme nicht kennte, und ob sie sich nicht zu entsinnen wüßte, daß jemand Optin zu einer Frau in Dienst zu kommen geschickt hätte.

Als nun Optin weder eines noch das andere zu wissen bestätiget, so habe diese Mannsperson ihr gesaget, das sie nur in seine Wohnung auf den Kienmarkt kommen solle, indessen aber hätte er mit einem Lehenwagen unweit davon gehandelt, und Optin mit ihme in die Singerstrasse zu fahren geheißen; Optin wisse selbst nicht, warum er in diese Gasse fahren wollen, wo er doch auf dem Kienmarkt zu wohnen vorgegeben, allein Optin hätte sich halt vorgestellet, daß er vielleicht

---

*) Siehe Schimmer's: „Häuser-Chronik rc." sub. Nr. 206 S. 45.

**) Siehe Schimmers: „Häuser-Chronik rc." sub. Nr. 1153. S. 223.

wegen des Dienst seiner Frauen mit ihr sich mehreres unterreden wollen.

Es wäre sothane Mannsperson in den Lehenwagen kaum hinein, und Deptin nach seiner nachgestiegen, auch anbei hätte derselbe kaum die Fenster zugemachet, so haben schon zwey Rottmeister *) ein jeder auf einer Seiten den Wagen angehalten, und einer davon habe Dptin in ihren gegenwärtigen Arrest auf die k. k. Schrannen geführet; übrigens habe Dptin auch mit dieser Mannsperson noch nichts widriges unternommen, wiewolen villeicht, wann er mit Dptin fortgefahren wäre, etwas übles hätte geschehen können (!) Dptin verspreche in Hinkunft sich nicht mehr auf dergleichen Art betreten zu lassen, und sich ehestens in einen ehrlichen Dienst zu begeben.

Notandum. Es seie Dptin eben also, wie sie hievor ausgesasaget hat, gestern in der Nacht durch die zwey Rotmeister Wögerl und Vetter *) anfänglich in dem neuen Michaeler-Hauß mit einer Mannsperson verdächtig, sohin aber auf dem Michaeler-Platz gleich darauf mit einer andern Mannsperson im Lehenwagen einsitzend betreten, und sohin in ihren gegenwärtigen Arrest auf die k. k. Schrannen überbracht worden, jedoch haben auch obgedachte Rotmeistere außer deme sonst von Dptin nichts werkthätig übles gesehen zu haben bestättiget, als daß die Mannsperson in dem Lehenwagen die Fenster zugemachet, die Vorhänge vorgezogen, und also eine üble Absicht mit Dptin gehabt haben müsse.

---

*) Unter-Officiere der sogenannten Rumorwache. Die Rumor-Knechte oder Soldaten wurden gegen Ende des 17. Jahrhunderts von dem damaligen Regierungs-Präsidenten, dem Grafen Quintin v. Jörger eingeführt. Diese Sicherheitswache der Stadt stand unter einem Hauptmanne und hielt sowohl im Rumorhause am tiefen Graben, (siehe Schimmer's Häuser-Chronik rc." sub. Nr. 175) welches im Munde des Volkes das „Diebsschergenhaus" oder der „Bettler-Kotter" hieß, als auch bei den Kapuzinern am hohen Markte in einem besonderen Häuschen Wacht. Sie waren 200 Mann stark, und wurden von Maria Theresia Ende October 1775 aufgehoben, und an ihrer statt die Polizei-Wache errichtet. Siehe Realis: Curiositäten- und Memorabilien-Lexicon von Wien (1846). 1. Band S. 368, 369, Artikel: „Diebsschergenhaus", und 2. Band S. 294, Artikel: „Rumor-Knechte."

**) Ob dieser „Rotmeister" Vetter mit dem Gefangenwärter Maximilian Vetter identisch ist, der 17 Jahre später gemeinschaftlich mit dem Gerichtsdiener Anderler (siehe Seite 22) den Leichnam der ermordeten Ambrokin in der Kiste auf Zalheimbs Boden entdeckte?

(Von Außen.)

Summarische Aussag ddo. 7. Juni 1769

der Josepha Amprukin, arrtae auf der k. k. Schrannen,

wegen verdächtiger Betretung bei einer Mannsperson.

Ist heut dato den 14. Juni 1769 in pleno veranlaßter maßen nach vorheriger Züchtigung mit 10 Ruthenstreichen mit dem Bedeuten sich alsogleich in einen ehrlichen Dienst zu begeben, und in Hinkunft unter Bedrohung schärferer Bestrafung sich nicht mehr auf derlei Art betreten zu lassen, des Arrestes zu entlassen verordnet worden.

Beer m./p. Gghdler.

---

b. Summarische Aussag ddo. 16. Septembris 1769.

Josefa Amprukin, 30 Jahre alt, von hier gebürtig, katholisch, ledig, eine feyernde Cammerjungfer dermalen in dem Neuwagnerischen Haus auf dem Salzgrieß *) bei einer Wittfrau in Aufenthalt; — das 2-te mal in Arrest.

S. Optin wäre das 1. mal im Monat Juni d. J. wegen verdächtiger Betretung bei einer Mannsperson allhier auf der k. k. Schrannen gefänglich innegelegen, sohin nach vorläufiger Züchtigung mit 10 Ruthenstreichen mit dem Bedeuten, sich alsogleich in einen ehrlichen Dienst zu begeben, wiederume entlassen worden.

Von der Zeit ihrer Entlassung hatte Optin zwar auf alle mögliche Weise einen Dienst zu überkommen gesuchet, jedoch noch Dato keinen anständigen ausfindig machen können, besonders, da bei denen Herrschaften ohnedieß alles mit Dienstleuten überhäuftet seie. Weßwegen Optin auch in obgedacht ihren Aufenthalts-Orte mit Haubenheften und andere Deptin von verschiedenen Medames zugetheilten Arbeiten sich zu ernähren bemüssiget ware.

Donnerstag auf die Nacht wären zwei Rottmeister zu Optin in ihr Quartier gekommen, welche sie gleich mit ihnen zu gehen geheißen,

*) Ich habe dieses Haus nicht eruiren können.

und hieher auf die k. k. Schrannen zu verhafft gebracht hätten. Die Ursache seie, weile man bei ihr in der Kammer eine ihr unbekannte Mannsperson betreten habe, Optin könte es nicht in Abred stellen, daß sothane Mannsperson mit ihr von der Gassen nacher Haus gegangen seie, u. z. in der Absicht, daß selbe von ihr jedoch erst in ihrem Zimmer etwas unrechtes verlanget habe; obschon nun derselbe sie würklich in besagt ihrem Zimmer auf sündhaffte Art angegangen, so wäre doch die That nicht vollkommen beschehen, weilen sie von der Wache verhindert worden.

Notandum. Es seie vorstehende Optin auf eben solche Art wie sie hieroben ausgesaget hat, durch den Rotmeister Vetter zu Verhafft gebracht worden; übrigens wird Optins erstere Arrestirung durch beikommende Anteacta bestättigt und ist Optin laut Hebamms-Beschau gesunden Leibes. *)

(Die beiliegende, eben erwähnte „Hebamms-Beschau" lautet):

Daß die auf den kais. kön. Stadt- und Landgericht arretirte Josepha Ambrukin gesunden Leibes ist, bezeige hiemit.

Wienn den 18. Septembris 1769.

Theresia Schulzin m./p.
geschworne Stadt-Gerichts-Hebamm.

---

c. Summarische Aussag ddo. 4. Octobris 1770.

Josepha Ampruckin, 30 Jahre alt, hier gebürtig, katholisch, ledig, eine vazierende Kammerjungfer, im Schönthallischen Haus**) unweit des Berghof bei einem Schneidermeister wohnhaft, daß 3-te mal im Arrest.

---

*) Der hier vorliegenden 2. „Aussag ddo. 16. Septbris 1769" fehlt sonderbarer Weise das den übrigen 3 hieher gehörigen Actenstücken (Anhang litt. B, a. c. d.) auf der Außenseite unter dem Rubrum gewissenhaft beigesetzte Straferkenntniß. Wahrscheinlich befand sich selbes auf einem Extra-Blatte, welches verloren gegangen sein dürfte. Wie aus den Einganszeilen der sofort folgenden 3. „Aussag ddo. 4. Octobris 1770" erhellt, wurde die arme Josepha Ambrokin ob dieser ihrer zweiten „verdächtigen Betretung" mit 15 Ruthenstreichen gebüßt, erhielt sohin um 5 mehr, als das erste Mal.

**) Auch dieses Haus habe ich nicht zu eruiren vermocht.

Vor ungefähr einem Jahr seie Optin das erstemal wegen verdächtiger Betretung bei einer Mannsperson auf der Gasse, das 2-te mal aber wegen Betretung mit einer Mannsperson in ihrem Zimmer allhier auf der k. k. Schrannen gefänglich innen gelegen, sohin das 1. mal nach vorheriger Züchtigung mit 10, das 2-te mal aber mit 15 Ruthenstreichen unter Bedrohung Zuchthauses des Arrestes anwiederum entlassen worden.

Seit der Zeit ihrer letzten Arrestirung habe sich Optin allzeit im Schöntallischen Haus unweit des Berghofes angezeigter (massen?) bei einem Schneidermeister Josef Schwarz im 4-ten Stock aufgehalten, sich aber, weillen sie bisher keinen Dienst ungeachtet aller Mühe, die sie sich gegeben, einen ausfindig zu machen, bekommen, durch ihre Handarbeit ernährt.

Vergangenen Montag den 2-ten ds. hätte Optin in Nacherhausgehen auf dem Hohen Markt ungefähr auf dem Abend zwischen 7 und 8 Uhr ein Kaufmannsdiener N. N., welchen Optin blos von dahero kenne, weillen sie ihm öfters Waaren abgekaufet, angeredet, ob sie schon nacher Haus gehe, und als ihm Optin hierauf versetzet, daß sie in der Karntnerstraße bei einer Frau, welcher sie arbeite, gewesen seie, nunmehro aber nachher Haus gehe, und schon würklich von ihme hinweg, sohin aber, um sich um einen Kreutzer ein Brod zu kaufen, zurukgegangen wäre, habe sie ein Rottmeister ohne aller Ursache arretirlich angehalten, und anhero auf die k. k. Schrannen in ihren gegenwärtig 3-ten Verhaft gebracht.

Optin müsse ein für allemal bestättigen, daß sie mit dieser Mannsperson gar nichts unrechtes vor-, ja nicht einmal zu thuen im Sinne gehabt habe, und Optin glaube, daß er sie bloß von darummen genommen habe, weillen er sie wird gekennet haben, daß sie schon zweimalen innen gelegen und ihr von darumen zugemuttet haben, daß sie etwas übles im Sinn habe, und wolle Optin um ihre Entlassung unterthänigst gebeten haben, weillen sie nacher Grätz zu der Gräfin Wurmbrand in Dienst kommen sollte.

Notandum. Es seie vorstehende Optin nach Auskunft des Sicherheits-Rottmeisters Selatschek wegen deme zu Verhaft gebracht worden, weillen sie sich zwischen 8 und 9 Uhr Abends mit einer Mannsperson anfänglich auf der Gasse, sohin aber 2 oder 3 Minuten im Schwarzbockischen Haus (?) zwischen dem Thor in der finster betreten lassen, wobei auch er Rottmeister beigerücket, das Optin betrunken gewesen seie, welches ein so anderes Optin auch über die mit ihr und

ihme Selatschek vorgenommenen Confrontation ein für allemal in Abrede gestellet hat.

Übrigens werden Optins vorige 2 Arreste und sohinnige Abstrafung ihrer vorstehenden Aussage gemäß durch sie sub A. und B. beikommende Ante acta allerdings bestättiget, und ist Optin laut Beschau C. gesunden Leibes. *)

(Von Außen.)

Summarische Aussag ddo. 4. Octobris 1770

der Josepha Ampruckin arrtae auf der k. k. Schrannen

wegen verdächtiger Betretung bei einer Mannsperson.

Ist heut dato den 8-ten Octob. 1770 in Pleno veranlaßter maßen für dieß und letzte mal über den ausgestandenen Arrest, mit dem Bedeuten sich alsogleich in einen ehrlichen Dienst zu begeben, und nicht mehr verdächtig betreten zu lassen, bei Bedrohung Zuchthaus und schärfester Bestrafung anwiederum zu entlassen verordnet worden.

Beer m./p.
Eghdler.

---

*) Die sub. C. erwähnte „Hebammsbeschau" liegt auch hier bei, und zwar dem Wortlaute nach genau wie bei der vorhergehenden „Aussag ddo. 14-ten Septbris 1769" — jedoch nicht wie daselbst von Frau Theresia Schulzin in Person, sondern augenscheinlich von einer festen Kanzelisten-Hand sowohl geschrieben, als unterfertigt, welche sogar der Unterschrift ein mächtiges manu propria beizufügen keinen Anstand nahm. Die ehrsame Frau Stadtgerichtshebamme war wohl für den Augenblick nicht sogleich zur Hand, und da Josepha Ambrokin dießmal ausnahmsweise ohne körperliche Züchtigung davon kam, handelte es sich bei Ausstellung der „Beschau" allerdings nur um eine bloße Formalität. Immerhin gibt aber dieser Umstand Zeugniß hiefür, wie „coulant" die löbliche Keuschheits-Commission in derlei Angelegenheiten vorzugehen pflegte. Daß sie in ihrem sittlichen Feuereifer jezuweilen auch wacker darauf losprügeln ließ, ohne sich um den Gesundheitszustand des hiebei zunächst Betheiligten irgendwie zu bekümmern, das beweist uns zu Genüge die erste summarische Aussage der Josepha Amprukin ddo. 7. Juni 1769 (Anhang litt. B, a.), laut welcher „arrestata" mit 10 Ruthenstreichen gezüchtigt wurde, ohne daß in diesem Actenstücke einer „Hebammsbeschau" auch nur mit einem Worte Erwähnung geschähe.

---

d. Summarische Aussag ddo. 13. Novbris 1772.

Josepha Ampruckin, 32 Jahre alt, hier gebürtig, katholisch, ledig, eine vazierende Kammerjungfer, derzeit im alten Ziment-Amt im 4-ten Stock bei einem Banko-Beamten N. Rockel in Aufenthalt; das 4-te mal in Arrest.

Das 1-te mal sei Optin den 7. Juni 1769 wegen verdächtiger Betretung bei einer Mannsperson auf der Gasse, das 2-te mal 10-ten Septembris aber wegen Betretung bei einer Mannsperson in ihrem Zimmer, und das 3-te mal wiederholt wegen verdächtiger Betretung bei einer Mannsperson allhier auf der k. k. Schranne gefänglich innen gelegen, sohin das 1-te mal nach vorheriger Züchtigung mit 10, das 2-te mal aber mit 15 Ruthenstreichen und das 3-te und letztemal in pleno veranlaßter Maßen über den ausgestandenen Arrest mit dem Bedeuten, sich alsogleich in einen ehrlichen Dienst zu begeben, und nicht mehr verdächtig betreten zu lassen, bei Bedrohung Zuchthaus und schärfester Bestrafung anwiederum entlassen worden.

Nach ihrer den 8-ten October 1770 beschehenen Arrest Entlassung wäre Optin zu dem bömischen Hof-Agenten Herr v. Schmidt seiner Frau als Kammerjungfer gekommen, allwo sie gegen 50 (fl.) jährlichen Lohn über ein Jahr gedienet habe. Von dieser wäre sie zu der Gräfin v. Khevenhüller gekommen, und daselbst nur durch 2 Monate der dortigen Kammerjungfer die Klejder garniren geholfen.

Nach geendigter bei der Gräfin v. Khevenhüller Garnirarbeit habe sich Optin in dem alten Zimment-Amt bei dem oberwähnten Bankal-Beamten N. Rockel aufgehalten, und sich daselbst von Nähen und andern Arbeiten ernähret.

Gestern, als den 12. ds. da Optin von den Capuzinern gegen 6½ Uhr Abendszeit nacher Haus aus dem Segen gegangen, hätte sich zu ihr eine zwar von dem Haugwitzischen Haus bekannte, jedoch aber mit Namen nicht zu nennen wissende Mannsperson zugesellet; weilen nun Optin über sein unvermuthetes Sehen auf den Neumarkt sich verwundert, und sodann mit ihme von dem Haugwitzischen Haus im Nacherhausgehen diskuriret, wären sie dann, als sie mit einander in das Gassel bei der neuen Welt gekommen, von der Wacht unschuldiger Weise angehalten und anhero auf die k. k. Schrannen in ihren gegenwärtigen Arrest eingebracht worden.

Dieser nunmehro beschehenen Arrestirung wissete Optin gar keine Ursache anzugeben.

Notandum. Es seie vorstehende Optin vermög mündlich gegebener Auskunft des Sicherheits-Rottmeisters Vetter wegen deme zu Verhaft eingebracht worden, weilen sie sich gestern zwischen 7 Uhr Abends durch das Auf- und Abgehen bei der neuen Welt *) mit einer Mannsperson sehr verdächtig betreten lassen. Übrigens werden Optins vorige Arreste und sohinnige Abstraffungen ihrer vorstehenden Aussage gemäß durch die sub A. B. und C. beikommenden Ante-acta allerdings bestättiget, und ist Optin laut Hebammsbeschau D. gesunden Leibs. **) Übrigens hat obbenannter Sicherheits-Rottmeister, daß etwas werkthätig unanständiges vorbei gegangen, nicht gesehen, und anbei die mit Optin zugleich angehaltene Mannsperson zugleich bestättiget, daß weder er Optin noch ihn Optin nicht einmal berühret hätte (!)

(Von Außen)

Summarische Aussag ddo. 13. Novbr. 1772

der Josepha Ampruckin, einer vacierenden Kammerjungfer, arrestata auf der k. k. Schrannen:

wegen verdächtig nächtlicher (?)
Betretung mit einer Mannsperson auf der Gasse.

Ist heut dato den 17. Novbr 1772 in pleno veranlaßtermassen für dies und letzte mal nach vorheriger Züchtigung mit 10 Ruthenstreich bei Androhung Zucht (haus?) und schärfester Bestrafung des Arrestes anwiderum zu entlassen verordnet worden.

Beer m./p.

*) In der Kumpfgasse (Siehe Schimmer's: „Häuser-Chronik ꝛc." S. 155 sub Nr. 827.) Damals wie heut zu Tage eine allerdings sehr übel beleumundete Örtlichkeit.

**) Die sub D. angezogene „Hebammsbeschau" ddo. 13. Novembris 1772 dießmal von Frau Theresia Schulzin, wenn nicht geschrieben, so doch ordnungsmäßig unterfertigt, liegt den Acten in der schon bekannten Form bei.

Anhang litt. C.

3 Acten-Stücke, das fernerweitige Schicksal des Diurnisten Anton Sonnewend betreffend.

Das erste derselben, ohne Zweifel von dem k. k. niederösterreichischen Appellations-Gerichte ausgehend, scheint dem Magistrate, resp. dem Criminal-Senat der Stadt Wien von Seite dieser hohen Behörde brevi manu übermittelt worden zu sein; es trägt weder Datum noch Num. exh., und lautet buchstäblich genau wie folgt:

(Exped. Martin m./p. d. 4. März 1786 *)
coll. Fröhlich m./p.)

Protokolls Auszug
in Betreff des Zaglauer v. Zalheimb'schen Criminal-Prozesses.

In diesem Falle kommen zwei Facta vor
1. der Diebstahl,
2. die Mordthat.

In Betreff dieser beiden Factorum ist erforderlich über einige Umstände den Diurnisten Sonnabend **) zu vernehmen:

1mo. Wie selber habe glauben können, daß die Amböken dem Zalheim die Obligationen per 1400 fl. geliehen habe, da vorkommt, daß sie dem Zalheim das vor einiger Zeit angesuchte Darleihen per 200 fl. abgeschlagen habe?

2do. Wie Sonnabend vom Zalheim 800 fl. habe zu leihen nehmen können, da er Sonnabend demselben hier für keine Sicherheit zu leisten im Stande gewesen sei?

3tio. Ob Sonnabend nicht beobachtet habe, daß der Schlafrok des Zalheim blutig gewesen sei, da solches doch der Pursch des Zalheim's gesehen zu haben aussage?

---

*) Ohne Zweifel der Tag, an welchem der Magistrat den „Protokollsauszug" unter Anschluß der hieraus hervorgehenden „Constitutio" des Sonnewend an das n. ö. Appellationsgericht rückgemittelt hat.

**) Die irrige Schreibart: „Sonnabend" statt des richtigen Namens: Sonnewend geht durch alle 8 Fragen des „Protokoll-Auszuges". Von Seite des Magistrates wurde selbe in der „Constitutio", welche diese 8 Fragen abschriftlich wiederbringt, gewissenhaft beibehalten, wohl nur aus schuldigem Respect für die höhere Stelle!

4to. Ob Sonnabend an dem Zalheim überhaupt nicht mehreres Blut als in seiner, des Sonnabends, Aussage vorkommet, gesehen habe?

5to. Warum Sonnabend den Zalheim nicht wegen des umgekehrt angehabten Schlafrocks gefraget habe?

6to. Ob Sonnabend von einer Afterinwohnerin des Zalheim's was wisse, welche zur Ader gelassen haben solle?

7mo. Warum dem Sonnabend die Ambökin von der Zeit als Zalheim ihre Obligationen gehabt, nicht abgegangen sei?

8vo. Hätte der Magistrat den Locum physicum wegen der Afterinwohnerin, ob solches wahr seie, erheben sollen.

Catharin m./p. (?)

Dieser „Protokolls-Auszug" dürfte Anfangs März zu Handen des Magistrates gekommen sein, denn die obigen 8 Fragen finden sich beantwortet in nachfolgender

Constitutio

vom 3. März 1786.

H. v. Maurer,
Viz. Brgmster.
Stöckel m./p.
Edl. v. Födransberg m./p.

I.

1. Wie Constitut habe glauben können, daß die Ambrokin dem Zalheimb die Obligationen per 1400 fl. geliehen habe, da er doch vorher gewußt, daß sie den Zalheimb das vor einiger Zeit angesuchte Darlehen per 200 fl. abgeschlagen habe?

S. Cstut (Constitut) habe zwar gewußt, daß er Zalheimb im Sommer vorigen Jahres 200 fl. von ihr Ambrokin zu leihen haben wollte, welches Darleihen sie ihm aber abgeschlagen hatte; nachdem er nun die Obligationen zu Cstuten ausgesagter Massen ins Amt gebracht

und er Estn vorgewendet, daß er Zalheimb solche als ein Darlehen von ihr bekommen hätte, und selber noch beigesetzet, daß er ihr davon 500 fl. zurückbringen müßte, so sei Estn diese des Zalheimb's Angabe auch ganz wahrscheinlich gewesen, besonders da er wußte, daß sie einander heirathen wollten, an bei auch sahe, daß eines das andere sehr oft besuchte, und mitsamen gut waren.

2. Wie Sonnabend von Zalheimb 800 fl. habe zu leichen nehmen können, da er Sonnabend demselben hiefür keine Sicherheit zu leisten im Stande gewesen?

S. Da Estut von dem Zalheimb die 800 fl. zu leichen nahm, und derselbe zu diesem Darlehen so zu sagen, sich selbst antrug, und beisetzete, weil ihm Estut selbst sagte, daß er ihm dießfals keine Sicherheit leisten könnte, Estut solle ihm diese Schuld nach und nach, wie er könne, auch sogar Guldenweis abzahlen, wie die zwei vom Estn ausgestellten Schuldscheine ausweisen, so habe ja Estut auf solche Art diese 800 fl. zu leichen nehmen können.

3. Ob Sonnabend nicht beobachtet habe, daß der Schlafrock des Zalheimbs blutig gewesen, da solches doch der Pursch des Zalheimbs gesehen zu haben aussaget?

S. Estut habe an dem Schlafrock des Zalheimb kein Blut beobachtet, indem derselbe sich sogleich, wie er in das Zimmer kam, auszog, weswegen sich Estut des Wohlstands halber umdreete und zum Fenster hinaussahe, und erst damals, da sich Estut wieder umwendete, frische Blutspritzer an dem Hemdermel wahrnahm, worauf Estut sterben könte. Übrigens lasse er zu, daß des Zalheimb Pursch den Schlafrock blutig gesehen habe.

4. Ob Sonnabend an dem Zalheimb überhaupt nicht mehreres Blut als in seiner des Sonnabend Aussage vorkommet, gesehen?

S. Estut könne mit Gewißen sagen, daß er außer den Blutspritzern von dem rechten Hantermel des Zalheimb sonst kein Blut gesehen habe.

5. Warum Estut den Zalheimb wegen des umgekehrt angehabten Schlafrockes (nicht) gefraget habe?

S. Dieser Umstand kam Constn ganz unbedeutend vor, weil Estut von selbem gar nichts böses argwohnte, und Estut der Meinung war, daß Zalheimb den Schlafrok einer Schmuzerei halber, weil selber noch medizinirte, umgewendet haben möge.

6. Ob Sonnabend von einer Afterinwohnerin des Zalheimbs etwas gewußt, welche zur Ader gelassen haben sollte?

S. Constit. habe freilich gewußt, daß der Zalheimb eine Afterinwohnerin gehabt, und da er Zalheimb Enstn vorgesaget, dieselbe hätte sich zur Ader gelassen, so konnte er auch dieses glauben, weil er eines Theils oben im Zimmer habe herumgehen gehöret, andern Theils aber diese Inwohnerin zur Zeit, da der Zalheimb im Krankenhaus war, zu Estns Eheweib gekommen, und allda gemeldet habe, daß er Zalheimb von ihr Geld zu leihen genommen, ihr deßwegen geschmeichelt und sie auf solche Art den Ausschlag von ihm geerbet hätte.

7. Warum dem Sonnabend die Ambrokin von der Zeit, als Zalheimb ihre Obligationen gehabt, nicht abgegangen sei, da er sie doch öfters vorhero seiner Aussage gemäß bei demselben gesehen habe? . . .

S. Da der Zalheimb besser geworden, und sohin täglich zu Constut zweimal speisen kam, so habe ihn Costut nicht mehr so oft besuchet. Zudem habe er Zalheimb Constn öfters und zwar erst 4 Täg vor seiner gefängl. Einziehung erzählet, daß er bei ihr gefrüheſtüket hätte. Überhaupt habe Cstut von des Zalheimb Diebstall und Mordthat weder etwas gewußt, noch etwas merken können, indem er Zalheimb diese Zeit her sich Essen und Trinken schmecken, auch keine Gemüthsveränderung an sich blicken ließ (!).

Alles dieses, was Cstut anjetzt und vorhero ausgesaget, sei so wahr, daß er darauf leben und sterben könne.

II.

ad 8vam. Anmerkung. Der locus physicus ist so beschaffen, daß gleich bei der Eingangs- und respve Kuchelthür links eine bei 12 oder 15 Stäfel hoche Schnekenstiege sich befinde, von welcher gerade hinein ein kleines Bodenzimmer ist, und wofür er Zalheimb jährlich 13 fl. Zins erhielt; gleich zwei Schritte neben dieser Stiege rechts ist der Hausboden mit einem Schloß versperret, und von diesem hinein links ist des Zalheimb Hausboden, welcher sehr klein, ebenfalls versperret und mit einem Dachfenster, so mit einem Breth verstellet war, versehen ist, und hat auch diese mündlich vernohmene Parthei an dem Tage des beschehenen Mords weder etwas gehöret noch gesehen.

(Von Außen.)

Constitutio vom 3. März 1786

des Anton Sonnabend

den arrestirten Franz de Paula

Zaglauer betreffend.

(Einen Tag später, d. i. am 4. März 1786, erging von Seite des k. k. nied. österreich. Appellations-Gerichtes an den Wiener-Magistrat das nachfolgende Rescript):

Seine kais. kön. apostolische Majestät haben auf die über das von ihme Stadtmagistrat von dem dortigen Diurnisten Anton Sonnewend in der Franz Zalheimischen Kriminalsache, unterm 3-ten dieß aufgenommene anmit ruckfolgende Constitum höchst Ihroselben nachträglich erstattete allerunterthänigste Nota ihm Stadtmagistrat aufzutragen verordnet, daß er gedachten Sonnewend wegen seines mit dem Unmenschen Zalheim gehabten so freundschaftlichen Umgangs und unterschiedlichen Geld-Mäklereien ohne weiters entlassen solle.

Welches daher ihm Magistrat der kais. kön. Haupt- und Residenzstadt Wien zur alsogleichen Befolgung hiemit bedeutet wird.

Franz Wenzel Graf Sinzendorf m/p.
(Präsident des k. k. nied. österr. Appellations-Gerichtes.)

Johann Friedrich Freiherr v. Löhr m./p.
(Vice-Präsident des k. k. nied. österr. Appellations-Gerichtes.)

Franz Kristian E. v. Schultz m./p.

Wien den 4. März 1786.

(Von Außen.)

1673. prs. 6. Martij 1786.

An den
Magistrat der kais. kön. Haupt- und Residenzstadt
Wien!

ex offo In criminalibus.

Innestehende Verordnung ist befolgt worden.

Stöckel m./p.
R.(ath?)

Anhang litt. D.

4 Original-Documente, die Laufbahn des Franz de Paula v. Zalheimb als Magistrats-Beamter betreffend.

(15 Kreutzer Stempel.)

Nr. 1.

Von dem zur Regulierung des Wiener-Stadtwesens allergnädigst verordneten Wirthschaftsrath wegen dem Franz de Paula v. Zalheimb gemainer Stadt Wien Kanzlei-Praktikanten hiemit anzufügen:

Es habe ein hochlöbl. kais. kön. zur Regulirung des Stadtwiener: Wirthschaftswesens allergnädigst aufgestellte Hof-Commission über den von hier aus wegen Ersetzung der durch Austret- und Beförderung des Benedikt Praxmayr zum Verwalter in dem hiesigen Zucht- und Arbeithause erledigten wirkl. Kanzelistenstelle bei gmr' Stadt Wien Kanzlei, dann rangmäßiger Vorrückung des Daselbstigen Personals erstatteten Bericht durch hohe Verbescheidung von 28. Juli und psto 1. August dieß Jahrs anher gelangen lassen: was massen das dießseitige Einrathen in ein so anderem beangenehmigt würde, mithin er, practicirende Franz de Paula v. Zalheimb auf die Nacheiferung seines in das 39. Jahr eifrig amtirenden Vaters an- und mit seinen angesuchten accesse derzeit, und in so lange abgewiesen werden soll, bis selber bessere und zuverläßlichere Beweisthüme seines Fleißes und Fähigkeit von sich geben würde.

Welche hohe Entschließung man demselben zur behörigen Nachricht mit dem Beisatze hiemit hat erinnern wollen: damit er sich auf eine reine, lesbare, fertig und regelmäßige Handschrift zu verlegen wissen solle.

Wien den 1. August 1775.

Lorenz Haschka m./p. *)
Expeditor.

---

*) Vater des bekannten und in manchem Sinne übelberüchtigten Odendichters gleichen Namens; diente über 51 Jahre, die letzten 20 als Expeditor beim Wiener Stadt-Magistrate; als solcher 1780 mit ganzem Gehalte in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. Während ihrer letzten schweren Krankheit verlieh ihm Maria Theresia die goldene Ehren-Medaille, welche ihm auch 12 Tage nach der Kaiserin Hinscheiden, d. i. am 11. Dcbr. 1780 in pleno senatus überreicht wurde. Er starb am 15. Septbr.

(Von Außen.)

Dem Franz de Paula v. Zalheimb, gemainer Stadt Wien Kanzlei-Praktikanten zuzustellen.

ps. den 4. August 1775.

Nr. 2.

(15 Kreutzer Stempel.)

Von dem zu Regulierung des wienerischen Stadtwesens allergnädigst verordneten Wirtschaftsrath wegen dem Franz de Paula v. Zahlheimb gmr Stadt Wien Kanzlei-Praktikanten hiemit anzufügen:

Es habe eine hochlöbl. kais. kön. zur Regulierung des stadtwienerischen Wirthschaftswesens allergnädigst aufgestellten Hof-Commission über den in Betreff der durch den Todfall des Anton Schuster verursachten Vorrückung in gmr Stadt Wien Kanzley erstatteten Bericht durch hohe Verbscheidung ddo. 2. und psto 16. dieß Monats und Jahres anher gelangen zu lassen, daß das dießseitige Einrathen in ein so anderem beangenehmigt, mithin verwilliget worden sei, daß ihm Franz de Paula v. Zahlheimb der beeidigte access verliehen werden könne.

So ihm zur behörigen Nachricht mit dem Beysatz hiemit erinnert wird, daß er wegen Ablegung des Dienst- und Burgereids bei einem löbl. Stadtrath um Tag und Stund Benennung geziemend anzulangen wissen möge. Wien den 19. April 1776.

Lorenz Haschka m./p.
Expeditor.

(Von Außen.)

dem Franz de Paula v. Zahlheimb, gmr Stadt Wien Kanzlei-Praktikanten zuzustellen.

1781. Außer dem vorerwähnten Odendichter Lorenz, unter andern auch Verfasser der Volkshymne: „Gott erhalte &c.“, hatte der alte Haschka noch zwei Söhne: Andreas, wirklicher Secretär beim Wiener Stadt-Magistrate, erdolcht in der Nacht des 14. Novbr 1791 von meuchelmörderischer Hand, und Franz Xaver, geheimer Cabinets-Expeditor beim Fürst-Bischof von Passau. (Vergleiche den polemischen Aufsatz: „Wundersame Probe von sanskulottischem Aristokratismus, nebst ein Paar Worten, Archenholz und Lafayette betreffend“ in der reactionären Zeitschrift: „Eudämonia, oder deutsches Volksglück, — ein Journal für Freunde von Wahrheit und Recht, Frankfurt am Main, 1797“, 5. Band S. 143—167, der so manche interessante, auf Österreich Bezug habende Daten enthält, und entweder von Haschka jun. selbst, oder von Hofstätter herrühren dürfte.)

Nr. 3.

(3 Kreutzer Stempel.) (Ganz von Zalheimb's Hand nett und fleißig geschrieben.)

Wohledel
Hochweiser Stadtrath —
gnädige Herren!

Da mir bey der durch den Todfall des Herrn Anton Schusters supernumerarii Kanzelistens erfolgten supernumerarii Kanzelistens-Vorrückung die letzt beeidigte Accessistens-Stell laut Decret allergnädigst verliehen worden ist: als

Gelanget an Euer Gnaden mein gehorsamstes Bitten Selbe geruhen mir zur Ablegung des gewöhnlichen Dienst, und Burger-Eides den beliebigen Tag und Stund zu benennen, mich zu hohen Gnaden empfehle.

Euer Gnaden
Gehorsamster
Franz de Paula v. Zalheimb m./p.

(Von Außen.)

ps. 26. Aprilis 1776
ps. 27. Aprilis 1776
gratis

Hat anheut den Dienst und Burger-Ayd im Rath wirklich abgelegt. 27. April 1776.

Preisinger m./p.

Stadtrath!

Gehorsamstes Bitten des Franz de Paula v. Zalheim
pr ingebettener gnädige Benennung des Tags und Stunds zur Ablegung des Dienst- und Burger-Eides betreffend.

Nr. 4.

(3 Kreutzer Stempel) (Gleich Nr. 3 von Zalheimb's Hand nett und fleißig geschrieben.)

Löblicher Stadtrath!

Unterzeichneter bittet, womit er bei der künftigen Regulirung des löbl. Vorstadtmagistrates als Kanzelist wider angestellet werden möchte, und zu dem Ende berufet er sich auf seine durch 8 Jahre immer mit allen Fleiße geleistete Dienste.

Wienn den (in bianco) October 1783.

Franz de Paula v. Zalheimb m./p.
Kanzlei-Accessist.

(Von Außen.)

prs. 27. 8^br. 1783

Stadtrath!

Franz de Paula v. Zalheimb Kanzley accessist bittet um künftige Wiederanstellung bei Regulierung des löbl. Stadtmagistrates!

Nr. 77.

Ist mit dem an den Bittsteller erlassenen Decret erledigt. 27. 8^br. 1783.

Preisinger m./p.

(Als Beilage hiezu Zalheimbs Anstellungs-Decret qua Kanzelist mit jährlich 400 fl. Besoldung; selbes lautet):

Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird bei dessen mit 1. Novbr. dieß Jahrs in Folge der allerhöchsten Vorschrift anzufangen habenden neuen Manipulation *) ihm Franz de Paula v. Zalheimb auf sein Ansuchen die 19. Kanzellistensstelle mit dem regulirten Gehalt von jährlichen 400 fl. hiemit verliehen.

Derselbe wird daher diese Stelle gemäß der ihm mitzutheilenden Instruktion und vom Herrn Expeditore oder dessen Adjunkten zu geben habende Anleitung mit schuldigstem Eifer zu versehen, und sich wegen Ablegung des Diensteides bei dem neugewählten Herrn Bürgermeister und k. k. wirklichen Rathe Joseph Georg Hörl geziemend zu melden haben. Wien den 27. 8^bris 1783.

Josef Georg Hörl m./p.
wirkl. k. k. Rath und Burgermeister.

Philipp Pessler m./p.
Secretär.

(Von Außen.)

An den Franz de Paula v. Zalheim,
dermaligen Kanzlei-Accessisten.

---

*) Über diese „neue Manipulation" respective „Regulirung" des Stadtmagistrates findet sich im 3. Bande (S. 244) des Werkes: „Skizzen aus dem Charakter und Handlungen Josef II. ꝛc." (15 Bände, Halle 1783—1791) v. Adam Friedrich Geisler dem Jüngeren — folgende Notiz:

„Vermittelst allerhöchster Entschließung hat Seine k. k. Majestät angeordnet, daß das bisher bestandene k. k. Oberst-Hofgericht, dann das k. k. Stadt- und Landgericht, ingleichen die Universitäts- und Consistorial-Gerichte mit den darunter gestandenen Unadelichen für das künftige aufhören, und mit der Gerichtsbarkeit des Wiener-Magistrates vereinbart werden sollen. Da nun hiezu das Personal verhältnißmäßig vermehrt werden mußte, so ordnete Sr. Majestät an, das künftig dem Burgermeister zwei Vize-Burgermeister zugegeben, und die Zahl der Räthe auf 42 vermehrt werden soll, welche allerhöchste Anordnung demnach mit 1. Novbr. 1783 nunmehr vollzogen wurde.

(Fernere Beilage.)

v. Zalheimb Franz de Paula, gehorſ. bitten pr gnädige Tag und Stund Benennung zu Ablegung des Dienſt- und Burgers-Eyds als Gmde (Gemeinde) Stadt-Canzlei-Acceſſiſt:

Hat anheut den Dienſt- und Burger-Eyd im Rath wirklich abgeleget. 27. April 1776.

Preiſinger m./p.

(Von Außen.)

Rathſchlag

v. Zalheimb betreffend.

(Angeſchloſſen ein gedrucktes Exemplar des „Burger-Eides“.)

(Daß Zalheimb auch als neu angeſtellter beſoldeter Kanzeliſt einen Dienſt-Eid geleiſtet habe, iſt aus den vorhandenen Acten nicht zu erſehen.)

Druck von Adolf Holzhauſen in Wien
k. k. Univerſitäts-Buchdruckerei.